

<b>1975</b>	<b>Ausgegeben zu Bonn am 24. September 1975</b>	<b>Nr. 57</b>
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms .....	1269
5. 9. 75	Bekanntmachung des Übereinkommens zwischen Schweden, bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über ein Sondervorhaben betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen .....	1282
5. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines SPACELAB-Programms .....	1294
5. 9. 75	Bekanntmachung des Übereinkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmten Regierungen, die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind, über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportersystem .....	1301
5. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms .....	1307
5. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Seenavigationssatelliten-Programms .....	1315
5. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE .....	1321
5. 9. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald .....	1322

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms**

**Vom 5. September 1975**

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 29. September 1972 unterzeichnete Vereinbarung vom 12. Juli 1972 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 29. September 1972 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist zum selben Zeitpunkt in Kraft getreten für

Dänemark

Frankreich

Vereinigtes Königreich

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation

Die Vereinbarung ist ferner in Kraft getreten für

Schweden

am 23. August 1973

Schweiz

am 29. April 1975

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Vereinbarung  
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms**

**Arrangement  
between certain member States  
of the European Space Research Organisation and  
the European Space Research Organisation  
concerning the execution of a meteorological satellite programme**

(Übersetzung)

P r e a m b l e

The Governments of the Federal Republic of Germany, the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Italian Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of Sweden and the Swiss Confederation (hereinafter referred to as "the Participants"), being Governments of the States parties to the Convention for the establishment of a European Space Research Organisation opened for signature in Paris on 14 June 1962 (hereinafter referred to as "the Convention")

and

The European Space Research Organisation  
(hereinafter referred to as "the Organisation"),

Having regard to the objectives elaborated by the World Meteorological Organisation and the International Council of Scientific Unions, in connection with the development of meteorology under the World Weather Watch programme and the Global Atmospheric Research Programme (GARP), with the aim of improving — by international coordination and the use of advanced techniques — the services provided by the meteorological agencies; and having regard also to the interest which these agencies have expressed in European participation in the attainment of these objectives,

Desiring, to this end, to carry out a European programme comprising the design, development, construction, placing in orbit, management and control of a pre-operational meteorological satellite, and the development and installation of associated ground facilities, and furthermore to develop in Europe the technology in this field,

Recognising the desirability of making optimum use of all available resources, and especially of the experience already acquired in Europe in the field of meteorological satellites, and taking into account in particular the offer made to the Organisation by the French Government at the 39th Session of the Council of the Organisation,

Having regard to the Declaration dated 9 May 1972 made by the representatives on the Council of the Organisation of the Governments referred to above,

P r ä a m b e l

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet), zugleich Regierungen von Vertragsstaaten des am 14. Juni 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet)

und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) —

im Hinblick auf die von der Weltorganisation für Meteorologie sowie vom Internationalen Rat Wissenschaftlicher Vereinigungen gesetzten Ziele, betreffend die Entwicklung der Meteorologie im Rahmen des Programms der Welt-Wetter-Wacht und des Globalen Atmosphärischen Forschungsprogramms (GARP), die eine Verbesserung der Leistungen der meteorologischen Organisationen durch internationale Koordination und die Anwendung fortschrittlicher Techniken bezwecken, sowie des von den europäischen meteorologischen Organisationen bekundeten Interesses an einer europäischen Beteiligung an der Verwirklichung dieser Ziele,

in dem Wunsch, zu diesem Zweck ein europäisches Programm für den Entwurf, die Entwicklung, den Bau, die Beförderung in eine Umlaufbahn, die Verwaltung und die Kontrolle eines präoperationellen Wettersatelliten und die Entwicklung und Einrichtung der zugehörigen Bodenanlagen durchzuführen sowie in Europa die Technologie auf diesem Gebiet zu entwickeln,

in Erkenntnis der Zweckmäßigkeit, alle verfügbaren Hilfsmittel, vor allem die bereits in Europa auf dem Gebiet der Wettersatelliten erworbenen Erfahrungen so gut wie möglich zu nutzen, und insbesondere unter Berücksichtigung des der Organisation auf der 39. Tagung ihres Rates von der französischen Regierung unterbreiteten Angebots,

im Hinblick auf die von den Vertretern der vorgenannten Regierungen im Rat der Organisation abgegebene Erklärung vom 9. Mai 1972,

Having regard to the Resolution adopted by the Council of the Organisation at its 47th Session, concerning the acceptance of the request to execute this programme within the framework of the Organisation,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

The Participants shall undertake a programme having as its objective the design, development, construction, placing in orbit, management and control of a pre-operational meteorological satellite (Meteosat) and development and installation of associated ground facilities, as defined in Annex A to this Arrangement.

Article 2

1. The Organisation shall, under Article VIII of the Convention, execute the programme referred to in Article 1 of this Arrangement, in conformity with the timetable and other provisions set out in Annex A to this Arrangement.

2. For the execution of this programme the Organisation will make use of the results of the studies already carried out under the French national programme, and of certain facilities and personnel of France's Centre National d'Études Spatiales (hereinafter referred to as "CNES"). The conditions and arrangements under which CNES will provide its assistance and under which the Organisation will employ it will be laid down in an Agreement to be concluded between the Organisation and CNES.

Article 3

1. A Programme Board composed of representatives of the Participants shall be responsible for the programme and take all decisions relating to it, in conformity with the provisions of this Arrangement.

2. For matters affecting more than one programme of the Organisation, the Programme Board shall be advisory to the Council, to which it will on such matters make all necessary recommendations.

3. The Programme Board will also be responsible for maintaining close links with the national and international meteorological agencies, and for defining the rules for using the system.

4. The Programme Board may establish such advisory bodies as it may deem necessary for the proper execution of the programme.

Article 4

Except where otherwise provided in this Arrangement, the decisions of the Programme Board referred to in Article 3 shall be taken in accordance with the Rules of Procedure for the Organisation's Council, which shall apply *mutatis mutandis*.

Article 5

Except where otherwise provided in this Arrangement, the Organisation shall execute the programme in conformity with the rules and procedures in force in the Organisation. It will consult CNES as necessary with regard to the areas of cooperation covered by the Agreement referred to in Article 2, paragraph 2 of the present Arrangement.

im Hinblick auf die vom Rat der Organisation auf seiner 7. Tagung angenommene EntschlieÙung über die Annahme des Ersuchens, dieses Programm im Rahmen der Organisation durchzuführen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Teilnehmer nehmen ein Programm in Angriff, dessen Ziel der Entwurf, die Entwicklung, der Bau, die Beförderung in eine Umlaufbahn, die Verwaltung und die Kontrolle eines präoperationellen Wettersatelliten (Meteosat) sowie die Entwicklung und Einrichtung der zugehörigen Bodenanlagen ist, wie sie in Anlage A dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Artikel 2

(1) Die Organisation führt das in Artikel 1 dieser Vereinbarung bezeichnete Programm gemäß Artikel VIII des Übereinkommens nach dem Zeitplan und den sonstigen Bestimmungen in Anlage A dieser Vereinbarung durch.

(2) Zur Durchführung dieses Programms benutzt die Organisation die Ergebnisse der bereits im Rahmen des nationalen französischen Programms durchgeführten Untersuchungen sowie bestimmte Anlagen und das Personal des französischen Centre National d'Études Spatiales (im folgenden als „CNES“ bezeichnet). Die Bedingungen und die näheren Umstände, unter denen das CNES seine Unterstützung gewährt und unter denen die Organisation sie in Anspruch nimmt, werden in einem zwischen der Organisation und dem CNES zu schließenden Abkommen festgelegt.

Artikel 3

(1) Ein aus Vertretern der Teilnehmer bestehender Programmrat ist für das Programm verantwortlich; er faÙt alle das Programm betreffenden Beschlüsse nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) In Angelegenheiten, die mehr als ein Programm der Organisation betreffen, wird der Programmrat als beratendes Organ des Rates tätig, an den er diesbezüglich alle erforderlichen Empfehlungen richtet.

(3) Der Programmrat hat auch die Aufgabe, enge Verbindungen zu den nationalen und internationalen meteorologischen Stellen zu unterhalten und Vorschriften für die Benutzung des Systems aufzustellen.

(4) Der Programmrat kann beratende Organe einsetzen, soweit ihm dies zur ordnungsgemäÙen Durchführung des Programms erforderlich erscheint.

Artikel 4

Sofern diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, faÙt der in Artikel 3 genannte Programmrat seine Beschlüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates der Organisation, die sinngemäÙ Anwendung findet.

Artikel 5

Sofern diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, führt die Organisation das Programm nach den für sie geltenden Vorschriften und Verfahren durch. Sie konsultiert erforderlichenfalls das CNES hinsichtlich derjenigen Bereiche der Zusammenarbeit, die unter das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Abkommen fallen.

## Article 6

1. The expenditure resulting from the execution of the programme by the Organisation under this Arrangement shall be met by the Participants, in accordance with the detailed provisions set out in Annex B to this Arrangement, and within the limits of an overall financial envelope of one hundred and fifteen million accounting units (at mid-1971 prices).

2. The relevant annual budgets shall be subject to the approval of the Programme Board by a two-thirds majority within the financial envelope mentioned in paragraph 1 of this Article or revised in accordance with the provisions contained in Article 7.

## Article 7

1. The Participants agree, in order that the envelope referred to in the foregoing article may be revised in the event of changes in price levels, to apply the procedure in force in the Organisation at that time.

2. Where the envelope needs to be revised for reasons other than changes in price levels, the Participants shall apply the following provisions:

- (a) If the cumulative overruns of estimated costs to completion do not exceed 20% of the amount of the envelope referred to in Article 6, paragraph 1, the Programme Board shall decide on the additional expenditure by a two-thirds majority of the Participants;
- (b) If the cumulative overruns of estimated costs to completion exceed 20% of the amounts of this envelope, the Participants who so wish, may withdraw from the programme subject to the provisions of Article 17. The other Participants wishing to continue the programme shall consult among themselves and determine the arrangements for such continuation. They shall report accordingly to the Council which will take any necessary decision.

## Article 8

Intellectual property rights arising from the execution of the programme, as well as access to technical information so arising, shall be reserved to the Participants, but the Organisation shall have the right to make use of them free of charge for its activities as a whole.

## Article 9

1. The Participants authorise the Organisation to conclude the necessary contracts for the execution of the programme in conformity with the Organisation's rules and procedures. However, in placing contracts and sub-contracts for the execution of this programme, preference shall be given, wherever possible, to execution of the work in the territories of the Participants, taking into consideration the Council's decisions in the matter of industrial policy and distribution of work.

2. The amounts paid by the Organisation to CNES, in respect of expenditure relating to staff made available to the Organisation, and to invoiced tests carried out, shall be taken into account when calculating France's share in respect of the geographical distribution of the Organisation's contracts.

## Article 10

The Organisation, acting on behalf of the Participants, shall be the owner of the satellite developed under the programme, as well as of the facilities and equipments acquired for its execution, up to and including the pre-operational phase.

## Artikel 6

(1) Die Kosten, die sich aus der Durchführung des Programms durch die Organisation nach dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Teilnehmern in Übereinstimmung mit den in Anlage B dieser Vereinbarung enthaltenen Einzelbestimmungen und innerhalb eines Gesamtfinanzrahmens von einhundertfünfzehn Millionen Rechnungseinheiten (Preisbasis Mitte 1971) getragen.

(2) Die entsprechenden Jahreshaushaltspläne werden vom Programmrat unter Einhaltung des in Absatz 1 genannten Finanzrahmens mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet oder nach Artikel 7 revidiert.

## Artikel 7

(1) Die Teilnehmer kommen überein, für die bei Änderungen des Preisniveaus erfolgende Berichtigung des in Artikel 6 genannten Finanzrahmens das zu diesem Zeitpunkt in der Organisation geltende Verfahren anzuwenden.

(2) Muß der Finanzrahmen aus anderen Gründen als Änderungen des Preisniveaus berichtigt werden, so gilt folgendes:

- a) Beträgt die kumulative Kostenüberschreitung bis zum Programmabschluß nicht mehr als 20 v.H. des in Artikel 6 Absatz 1 genannten Finanzrahmens, so beschließt der Programmrat die Mehrausgaben mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer;
- b) beträgt die kumulative Kostenüberschreitung bis zum Programmabschluß mehr als 20 v.H. des Finanzrahmens, so können die Teilnehmer, die dies wünschen, vorbehaltlich des Artikels 17 von dem Programm zurücktreten. Die anderen Teilnehmer, die das Programm fortführen wollen, konsultieren einander und legen die Bedingungen für seine Weiterführung fest. Sie berichten darüber dem Rat der Organisation; dieser beschließt alle erforderlichen Maßnahmen.

## Artikel 8

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, sowie der Zugang zu den dabei gewonnenen technischen Informationen bleiben den Teilnehmern vorbehalten; die Organisation hat jedoch das Recht, sie unentgeltlich für ihre gesamte Tätigkeit zu nutzen.

## Artikel 9

(1) Die Teilnehmer ermächtigen die Organisation, die für die Durchführung des Programms erforderlichen Verträge nach den Vorschriften und Verfahren der Organisation zu schließen. Bei der Vergabe von Verträgen und Unterverträgen für die Durchführung des Programms ist jedoch nach Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten im Hoheitsgebiet der Teilnehmer der Vorzug zu geben, wobei die Beschlüsse des Rates der Organisation in bezug auf Industriepolitik und Arbeitsverteilung zu berücksichtigen sind.

(2) Die Beträge, welche die Organisation dem CNES für die Kosten des ihr zur Verfügung gestellten Personals und für die gegen Rechnung durchgeführten Versuche zahlt, werden bei der Berechnung des französischen Anteils hinsichtlich der geographischen Verteilung der Verträge der Organisation berücksichtigt.

## Artikel 10

Die Organisation, die im Namen der Teilnehmer handelt, ist Eigentümer des im Rahmen des Programms entwickelten Satelliten sowie der zu seiner Durchführung erworbenen Anlagen und Einrichtungen bis zum Ende der präoperationellen Phase.

## Article 11

1. The Participants shall indemnify the Organisation in respect of any liability it may incur should its international responsibility be involved as a result of the execution of the programme.

2. Any compensation for damage received by the Organisation with respect to the programme shall be credited to the annual budgets of the programme referred to in Article 6, paragraph 2.

## Article 12

1. Any dispute which arises between two or more of the Participants, or between any of them and the Organisation, concerning the interpretation or application of this Arrangement, and which cannot be settled amicably, shall be submitted at the request of any party to the dispute to a single arbitrator to be appointed by the President of the International Court of Justice. The arbitrator may not be a national of a State which is party to the dispute.

2. Those parties to the Arrangement which are not parties to the dispute shall have the right to join in the proceedings and the arbitrator's decision shall be binding on all the Participants and the Organisation, whether or not they have joined in the proceedings.

## Article 13

1. This Arrangement shall be open for signature by the Participants until 30 September 1972.

2. The States shall become parties to this Arrangement:

— upon signature not subject to ratification or approval,

— upon depositing an instrument of ratification or approval with the Government of the French Republic if the Arrangement was signed subject to ratification or approval.

3. This Arrangement shall come into force when it has been signed by the Organisation and when the aggregate contributions payable on the basis of the scale set out in Annex B — by the States that have become parties to this Arrangement in accordance with paragraph 2 of this Article amount to two-thirds of the total contributions payable.

4. For the purpose of paragraph 3 of this Article, the deposit of a declaration of intent to apply the Arrangement provisionally and to seek ratification or approval as soon as possible shall be considered as the deposit, with the depository Government, of an instrument of ratification or approval.

5. The Government of any Member State of the Organisation which has not signed the Arrangement by 30 September 1972 may become party to it after it has come into force, provided the other Governments party to the Arrangement agree. The Government in question must deposit an instrument of accession with the Government of the French Republic.

6. Unless the Programme Board unanimously decides otherwise, a Government that becomes a party to this Arrangement after its entry into force shall pay a contribution equal to that which it would have paid if it had been a party to the Arrangement at the moment of its entry into force and this contribution shall be credited pro rata to the contributions of the Participants.

## Artikel 11

(1) Die Teilnehmer stellen die Organisation in bezug auf jede Verpflichtung frei, die sich dadurch ergeben kann, daß sie infolge der Durchführung des Programms als internationale Organisation haftbar gemacht wird.

(2) Alle von der Organisation im Rahmen des Programms erhaltenen Entschädigungsbeträge werden in den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Jahreshaushaltsplänen des Programms als Einnahmen verbucht.

## Artikel 12

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Teilnehmern oder zwischen einzelnen Teilnehmern und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem Einzelschiedsrichter vorgelegt, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshof ernannt wird. Der Schiedsrichter darf nicht Angehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates sein.

(2) Die an der Streitigkeit nicht beteiligten Vertragsparteien dieser Vereinbarung können dem Verfahren beitreten; die Entscheidung des Schiedsrichters ist für alle Teilnehmer und für die Organisation bindend, gleichviel ob sie dem Verfahren beigetreten sind oder nicht.

## Artikel 13

(1) Diese Vereinbarung liegt für die Teilnehmer bis zum 30. September 1972 zur Unterzeichnung auf.

(2) Die Staaten werden Vertragsparteien dieser Vereinbarung,

— indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung unterzeichnen,

— indem sie bei der Regierung der Französischen Republik eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, falls die Vereinbarung vorbehaltlich der Ratifikation oder der Genehmigung unterzeichnet wurde.

(3) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von der Organisation unterzeichnet worden ist und wenn Staaten, die nach dem Schlüssel in Anlage B zwei Drittel der Beitragssumme aufbringen müssen, nach Absatz 2 Vertragsparteien der Vereinbarung geworden sind.

(4) Die Hinterlegung einer Erklärung bei der Verwahrregierung, in der die Absicht bekundet wird, die Vereinbarung vorläufig anzuwenden und eine möglichst baldige Ratifikation oder Genehmigung anzustreben, gilt als Hinterlegung einer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde im Sinne des Absatzes 3.

(5) Die Regierung eines Mitgliedstaats der Organisation, welche diese Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1972 unterzeichnet hat, kann nach ihrem Inkrafttreten Vertragspartei werden, sofern die anderen Vertragsregierungen damit einverstanden sind. Die betreffende Regierung muß eine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegen.

(6) Sofern der Programmrat nicht einstimmig etwas anderes beschließt, zahlt eine Regierung, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Vertragspartei wird, den gleichen Beitrag, den sie gezahlt hätte, wenn sie bei Inkrafttreten der Vereinbarung Vertragspartei gewesen wäre, ihr Beitrag wird den anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Beiträge zum Programmhaushalt gutgeschrieben.

## Article 14

The Government of a non-Member State of the Organisation may present a request to the Council of the Organisation to accede to the programme; a Council decision to grant such a request shall require unanimity and must be taken in agreement with the Programme Board, which shall unanimously determine the terms of the accession.

## Article 15

The Organisation shall notify the Governments, after consultation with the Programme Board, when the programme has been duly completed in accordance with the provisions of this Arrangement and this Arrangement shall expire upon receipt of such notification.

## Article 16

The Participants may decide to cease the execution of the programme by a two-thirds majority representing also at least two-thirds of the contributions to the programme.

## Article 17

1. A Participant wishing to withdraw under the terms of Article 7, paragraph 2 (b) of this Arrangement shall notify its withdrawal to the Organisation. This withdrawal shall take effect at the date of the notification, subject to the following provisions:

- (a) The withdrawing Participant shall be bound to pay in the manner agreed its contributions adopted under the current Annual Budget;
- (b) The withdrawing Participant shall be bound to honour payment appropriations corresponding to approved contract authority used at the time of notification of withdrawal;
- (c) The withdrawing Participant shall remain a member of the Programme Board until his obligations under (a) and (b) above have been fulfilled and shall have a right to vote only on matters which are directly related to these obligations.

2. The withdrawing Participant shall retain the rights acquired up to the date on which its withdrawal takes effect. As regards actions and developments decided upon after the taking effect of the withdrawal, no further right or obligation shall arise from the part of the programme to which it no longer contributes, unless and to the extent agreed otherwise between the remaining Participants and the withdrawing Participant. The provisions of Article XVII of the Convention of the Organisation shall apply *mutatis mutandis*.

3. Should a non-Member State which had acceded to the programme in accordance with the provisions of Article 14 of this Arrangement wish to withdraw from the programme the provisions of this Article shall apply *mutatis mutandis*.

## Article 18

Annexes A and B to this Arrangement form an integral part of it.

## Article 19

1. This Arrangement may be reviewed at the request of a Participant or of the Organisation. Any amendments shall come into force when all parties have notified their approval to the depository Government.

2. The Annexes to this Arrangement may be revised by the Programme Board in accordance with the provisions of the revision clauses of those Annexes.

## Artikel 14

Die Regierung eines Nichtmitgliedstaats der Organisation kann beim Rat der Organisation den Beitritt zum Programm beantragen; über einen solchen Antrag beschließt der Rat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Programmrat; dieser legt die Beitrittsbedingungen einstimmig fest.

## Artikel 15

Die Organisation notifiziert den Teilnehmern nach Konsultierung des Programmrats den im Einklang mit dieser Vereinbarung erfolgten ordnungsgemäßen Abschluß des Programms; die Vereinbarung tritt nach Eingang dieser Notifikation außer Kraft.

## Artikel 16

Die Teilnehmer können mit Zweidrittelmehrheit, die mindestens zwei Drittel der Beiträge zum Programm vertritt, beschließen, die Durchführung des Programms einzustellen.

## Artikel 17

(1) Wünscht ein Teilnehmer nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b von dem Programm zurückzutreten, so notifiziert er der Organisation seinen Rücktritt. Der Rücktritt wird vorbehaltlich folgender Bestimmungen am Tag der Notifikation wirksam:

- a) Der zurücktretende Teilnehmer ist verpflichtet, seine Beiträge zum laufenden Jahreshaushaltsplan wie vereinbart zu entrichten;
- b) der zurücktretende Teilnehmer ist verpflichtet, die Zahlungermächtigungen zu honorieren, die den bewilligten und im Zeitpunkt der Notifikation seines Rücktritts in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen;
- c) der zurücktretende Teilnehmer bleibt so lange Mitglied des Programmrats, bis er seine Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b erfüllt hat; er hat nur bei den Fragen ein Stimmrecht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen stehen.

(2) Der zurücktretende Teilnehmer behält die Rechte, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts erworben werden. Hinsichtlich der nach seinem Rücktritt beschlossenen Maßnahmen und Entwicklungen ergeben sich für ihn aus dem Teil des Programms, zu dem er keine Beiträge mehr leistet, keine weiteren Rechte und Pflichten, sofern und insoweit zwischen ihm und den anderen Teilnehmern nichts anderes vereinbart wird. Artikel XVII des Übereinkommens der Organisation findet sinngemäß Anwendung.

(3) Wünscht ein Nichtmitgliedstaat der Organisation, der dem Programm nach Artikel 14 beigetreten ist, von diesem zurückzutreten, so findet der vorliegende Artikel sinngemäß Anwendung.

## Artikel 18

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## Artikel 19

(1) Diese Vereinbarung kann auf Antrag eines Teilnehmers oder der Organisation revidiert werden. Eine Änderung tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien der Verwahrregierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

(2) Die Anlagen dieser Vereinbarung können vom Programmrat nach den in den Anlagen enthaltenen Revisionsbestimmungen revidiert werden.

Article 20

Upon entry into force of the Arrangement, the Government of the French Republic shall register it with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the United Nations Charter.

Article 21

The Government of the French Republic shall be the depository of this Arrangement and shall notify the Participants and the Organisation of the date of entry into force of this Arrangement and any amendments thereto, and of all instruments of ratifications, approval, accession and declaration of intent to apply the Arrangement provisionally.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Representatives, having been duly authorised thereto, have signed this Arrangement.

DONE in Neuilly-sur-Seine this twelfth day of July nineteen hundred and seventy-two, in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single copy, which shall be deposited in the archives of the Government of the French Republic, which shall transmit certified copies to each of the Participants and to the Organisation.

Artikel 20

Die Regierung der Französischen Republik registriert diese Vereinbarung, sobald sie in Kraft getreten ist, nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat.

Artikel 21

Die Regierung der Französischen Republik ist Verwahrer dieser Vereinbarung; sie notifiziert den Teilnehmern und der Organisation den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und diesbezüglicher Änderungen sowie die Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden und der Erklärungen, die Vereinbarung vorläufig anwenden zu wollen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter diese Vereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Neuilly-sur-Seine am 12. Juli 1972 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Teilnehmern und der Organisation beglaubigte Abschriften.

Anlage A \*)  
zu der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms

Annex A \*)  
to the Arrangement between certain member States  
of the European Space Research Organisation and  
the European Space Research Organisation concerning the execution  
of a meteorological satellite programme

**1. Objectives to the European Meteorological Satellite Programme**

The programme shall provide for the design, development, construction, placing in orbit, management and control of a geostationary meteorological satellite (Meteosat), as well as for the development and installation of associated ground facilities. This system is to represent a European contribution to the GARP (Global Atmospheric Research Programme) and to the World Weather Watch of the World Meteorological Organisation, and is to meet European meteorologists' requirements in respect of space facilities.

**2. Description of the Programme**

The programme covered by the Arrangement consists of two parts, relating to the space segment and earth segment, respectively.

**2.1 Space segment**

This part of the programme comprises the following basic elements:

- (a) Development of a geostationary satellite designed to:
  - provide images in the infra-red and visible bands of the spectrum,
  - distribute these images to the users,
  - collect the data emitted by automatic stations and, where applicable, interrogate these stations;
- (b) Production of two flight units of the satellite, and of a set of spare units;
- (c) Launch of one flight unit, whose position on the geostationary orbit will be laid down by the Programme Board.

**1. Ziele des europäischen Wettersatellitenprogramms**

Das Programm sieht den Entwurf, die Entwicklung, den Bau, die Beförderung in eine Umlaufbahn, die Verwaltung und die Kontrolle eines geostationären Wettersatelliten (Meteosat) sowie die Entwicklung und Einrichtung der zugehörigen Bodenanlagen vor. Dieses System soll einen europäischen Beitrag zum Globalen Atmosphärischen Forschungsprogramm (GARP) und zu der Welt-Wetter-Wacht der Weltorganisation für Meteorologie darstellen; es soll den Eigenbedarf der europäischen Meteorologen auf dem Gebiet der Weltraumanlagen befriedigen.

**2. Beschreibung des Programms**

Das in dieser Vereinbarung vorgesehene Programm zerfällt in zwei Teile, die sich auf das Weltraumsegment und auf das Erdsegment beziehen.

**2.1 Weltraumsegment**

Dieser Teil des Programms umfaßt folgende Grundelemente:

- a) die Entwicklung eines geostationären Satelliten, der folgende Aufgaben hat:
  - Lieferung von Bildern im infraroten und sichtbaren Bereich des elektromagnetischen Spektrums;
  - Verbreitung dieser Bilder an die Benutzer;
  - Sammlung der von automatischen Stationen ausgesandten Daten und gegebenenfalls Abfragung dieser Stationen;
- b) Herstellung von zwei Flugeinheiten des Satelliten und eines Satzes Ersatzeinheiten;
- c) Start einer Flugeinheit, deren Position auf der geostationären Umlaufbahn vom Programmrat beschlossen wird.

\*) In der Fassung des Beschlusses des METEOSAT-Programmrats vom 8. November 1973.

**2.2 Earth segment**

This part of the programme comprises \*):

- (a) Production of associated ground facilities which include:
- (i) A Data Acquisition, Telecommand and Tracking Station (DATTS),
  - (ii) An Operations Control Centre (OCC),
  - (iii) A Data Referencing and Conditioning Centre (DRCC),
  - (iv) A Meteorological Information Extraction Centre (MIEC),
  - (v) A Meteorological Terminal (MT),
  - (vi) Development of a prototype and preparation of manufacturing specifications for a Primary Data User's Station (PDUS) and for a Secondary Data User's Station (SDUS),
  - (vii) Development of prototype equipment for the interconnections between the Data-Collection Platforms (DCP) and the space system, and preparation of manufacturing specifications for this equipment.

The aggregate of facilities (i) to (iv) being referred to as the Ground Facility Meteosat (GMF);

- (b) Preparation of the software for the operation of the ground facilities;
- (c) Integration of the various facilities of the Earth Sector (DATTS, OCC, DRCC, MIEC, Meteorological Terminal [MT], PDUS and SDUS) and running in of the corresponding system.

The part relating to the earth sector does not include:

- the links between the Meteorological Terminal (MT), and the national meteorological Centres (MC),
- the running costs of the earth sector (staff, rentals, consumables) in the operational phase following the launch and the verification of overall system working.

- (d) Preparation of software for the Meteorological Information Extraction Centre (MIEC), consisting of the development and pre-operational testing of the software required to perform the MIEC tasks; in developing this software, consideration will be given to the possible use of programmes or sub-programmes already developed for similar work. This task ends six months after the launch of the satellite.

**3. Timetable**

The tentative timetable for the programme is as follows:

- start of the competitive project definition phase (PDP): December 1972;
- launch of satellite: end 1976.

**4. Revision clause**

The provisions of this Annex may be revised by a unanimous decision of the Programme Board.

**2.2 Erdesegment**

Dieser Teil des Programms besteht aus \*)

- a) der Herstellung der zugehörigen Bodenanlagen, die folgendes umfassen:
- i) eine Datenerfassungs-, Telekommando- und Bahnverfolgungsstation (DATTS),
  - ii) ein Betriebskontrollzentrum (OCC),
  - iii) ein Datenvorverarbeitungszentrum (DRCC),
  - iv) ein meteorologisches Auswertezentrum (MIEC),
  - v) eine Anschlußstelle an das meteorologische Fernmeldenetz (MT),
  - vi) Entwicklung eines Prototyps und Vorbereitung von Herstellungsvorschriften für eine Haupt-Nutzerstation (PDUS) und für eine Neben-Nutzerstation (SDUS),
  - vii) Entwicklung von Prototyp-Ausrüstungen zur Verbindung der Datensammelplattformen (DCP) mit dem Weltraumsystem und Vorbereitung von Herstellungsvorschriften für diese Ausrüstungen,

wobei alle Anlagen unter den Ziffern i bis iv als Bodenanlage Meteosat (GFM) bezeichnet werden;

- b) der Vorbereitung der Software für den Betrieb der Bodenanlagen;
- c) der Integration der verschiedenen Anlagen des Erdesegments (DATTS, OCC, DRCC, MIEC, Anschlußstelle (MT), PDUS und SDUS) und Erprobung des entsprechenden Systems.

Der Teil, der sich auf das Erdesegment bezieht, umfaßt nicht

- die Verbindungen zwischen der Anschlußstelle (MT) und den nationalen Wetterzentren (MC),
- die Betriebskosten des Erdesegments (Personal, Mieten, Verbrauchsgüter) während der Betriebsphase nach dem Start und der Überprüfung der Arbeit des Gesamtsystems.

- d) der Vorbereitung von Software für das meteorologische Auswertezentrum (MIEC) durch Entwicklung und voroperationelles Testen der zur Durchführung der MIEC-Aufgaben erforderlichen Software; bei der Entwicklung dieser Software wird der möglichen Verwendung von Programmen oder Unterprogrammen, die für ähnliche Aufgaben bereits entwickelt wurden, Rechnung getragen. Diese Aufgabe endet sechs Monate nach dem Start des Satelliten.

**3. Zeitplan**

Der vorläufige Zeitplan für das Programm lautet wie folgt:

- Beginn der Projektdefinitionsphase im Konkurrenzverfahren (PDP): Dezember 1972;
- Start des Satelliten: Ende 1976.

**4. Revisionsklausel**

Diese Anlage kann durch einstimmigen Beschluß des Programmrats revidiert werden.

\*) The terminology used is explained in the attached table.

\*) Die verwendete Terminologie wird in der anliegenden Tabelle erklärt.

## Terminology for ground facilities

Term	Abbreviation	Main functions
1. Ground Facility Meteosat	GFM	Combines (2) to (5)
2. Data Acquisition, Telecommand Tracking Station	DATTS	Data acquisition (meteorological and housekeeping data) Telecommand Tracking
3. Operations Control Centre	OCC	Control of spacecraft and operations
4. Data Referencing and Conditioning Centre	DRCC	Phase adjustment of radiometer data Gridding and annotation Orbit and attitude computations  Editing Imagery: — Rectification — Projection conversion — Information transformation
5. Meteorological Information Extraction Centre	MIEC	Extraction of meteorological information: — Sea surface temperatures — Wind fields — Cloud analysis (coverage and top height) — Radiation balance — Editing — Handling of Data Collection Platforms (DCP) data
6. Meteorological Terminal	MT	Equipment required by the GFM to provide the interface with the link with the Global Telecommunications System (GTS) of the World Weather Watch (WWW)
7. Meteorological Centre	MC	Meteorological analysis by users
8. Primary Data User's Station	PDUS	Reception and display of full resolution image data in digital form  Reception of APT type transmissions (in analog form)
9. Secondary Data User's Station	SDUS	Reception and display of APT type transmissions (in analog form)
10. Data Collection Platform	DCP	In-situ collection of meteorological and related data

## Terminologie für Bodenanlagen

Begriff	Abkürzung	Hauptaufgaben
1. Bodenanlage Meteosat	GFM	umfaßt 2 bis 5
2. Datenerfassungs-, Telekommando- und Bahnverfolgungsstation	DATTS	Datenerfassung (meteorologische und Betriebsdaten) Telekommando Bahnverfolgung
3. Betriebskontrollzentrum	OCC	Kontrolle des Raumfahrzeugs und des Betriebs
4. Datenvorverarbeitungszentrum	DRCC	Justierung der Bildzeilen bei den Radiometerdaten Geographische Zuordnung Bahn- und Lageberechnungen Druckaufbereitung Bilddaten: — Berichtigung — Projektionsumwandlung — Umsetzung der Information
5. Meteorologisches Auswertezentrum	MIEC	Auswertung meteorologischer Informationen: — Meeresoberflächentemperaturen — Windfelder — Wolkenanalyse (Bedeckung und Gipfelhöhe) — Strahlungsgleichgewicht — Druckaufbereitung — Handhabung der Daten der Datensammelplattformen (DCP)
6. Anschlußstelle an das meteorologische Fernmeldenetz	MT	Ausrüstung, die von der GFM als Nahtstelle zu der Verbindung zum Globalen Fernmeldesystem (GTS) der Welt-Wetter-Wacht (WWW) benötigt wird
7. Wetterzentrum	MC	Wetteranalyse durch die Benutzer
8. Haupt-Nutzerstation	PDUS	Empfang und Anzeige von voll aufgelösten Bilddaten in Digitalform Empfang von Übertragungen im APT-Typ (in Analogform)
9. Neben-Nutzerstation	SDUS	Empfang und Anzeige von Übertragungen im APT-Typ (in Analogform)
10. Datensammelplattform	DCP	Sammlung meteorologischer und verwandter Daten an Ort und Stelle

**Anlage B**  
zu der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms

**Annex B**  
to the Arrangement between certain member States  
of the European Space Research Organisation and  
the European Space Research Organisation concerning the execution  
of a meteorological satellite programme

**1. Cost of Programme**

The overall financial envelope of 115 million accounting units laid down in Article 6, paragraph 1 of this Arrangement is based on the following estimates:

- (a) the direct expenditure for the Programme during the period 1972—1979 is estimated, and allocated indicatively, as follows:

	In millions of accounting units at mid-1971 prices
(i) Definition phase (PDP)	3
(ii) Development of the satellite, and production of two flight units and of a set of spares	53
(iii) Launch of one satellite (Thor Delta launcher)	8
(iv) Ground facilities, including:	
— development and installation of a Ground Facility Meteosat (GFM) comprising a Data Acquisition Telecommand Tracking Station, an Operations Control Centre, a Data Referencing and Conditioning Centre and a Meteorological Information Extraction Centre, as well as a Meteorological Terminal,	
— development of a prototype and preparation of manufacturing specifications for a Primary Data User's Station, and a Secondary Data User's Station,	
— development of prototype equipment for the interconnections between the Data Collection Platforms (DCP) and the space system and preparation of manufacturing specifications for this equipment,	

**1. Programmkosten**

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Vereinbarung festgelegte Gesamtfinanzrahmen von 115 Millionen Rechnungseinheiten gründet sich auf folgende Schätzungen:

- a) Der direkte Aufwand für das Programm im Zeitabschnitt 1972—1979 wird wie folgt geschätzt und vorläufig aufgeteilt:

	In Millionen Rechnungs- einheiten- Preisbasis Mitte 1971
i) Definitionsphase (PDP)	3
ii) Entwicklung des Satelliten und Herstellung von zwei Flugeinheiten und einem Satz Ersatzteile	53
iii) Start eines Satelliten (Thor Delta-Träger)	8
iv) Bodenanlagen einschließlich	
— Entwicklung und Einrichtung einer Bodenanlage Meteosat (GFM), bestehend aus einer Datensammel-, Telekommando- und Bahnverfolgungsstation, einem Betriebskontrollzentrum, einem Datenvorverarbeitungszentrum und einem meteorologischen Auswertezentrum sowie einer Anschlußstelle an das meteorologische Fernmeldenetz,	
— Entwicklung eines Prototyps und Vorbereitung von Herstellungsvorschriften für eine Haupt-Nutzerstation und eine Neben-Nutzerstation,	
— Entwicklung einer Prototypausrüstung für die Verbindung zwischen den Datensammelplattformen (DCP) und dem Weltraumsystem und Vorbereitung von Herstellungsvorschriften für diese Ausrüstung,	

	In millions of accounting units at mid-1971 prices
— preparation of the software for the operation of the ground facilities (the software of the Meteorological Information Extraction Centre excluded)	14
(v) Technical contingency allowance	6
(vi) Direct internal costs (staff, running costs, facilities) of the Organisation	6
<b>Total</b>	<b>90 *</b>

(b) indirect expenditure, i. e. the programme's share of the Organisation's common and support costs; the amount of this will depend on the size of the overall programme of the Organisation and is currently estimated at 22.8 MAU.

## 2. Scale of Contributions

Each Participant shall contribute to the expenditure resulting from the execution of the Programme by the Organisation under the foregoing Arrangement, in accordance with the following scale:

States	Scale of contributions
	o o
Federal Republic of Germany	25.66
Belgium	4.06
Denmark	2.41
France	23.70
Italy	15.07
United Kingdom	20.60
Sweden	5.02
Switzerland	3.48
<b>Total</b>	<b>100.00</b>

## 3. Reports by the Organisation on the Financial and Contracts Situation

The Director General of the Organisation shall issue the necessary instructions for the presentation of reports on the progress and geographical distribution of the work, on the call-ups of contributions, the expenditure to date and the latest estimates of cost-to-completion of the Programme, in accordance with the relevant provisions of the Organisation's Financial Rules dealing with accounts (Chapter III, section VI of the Financial Rules) and with the provisions adopted by the Council of the Organisation concerning the periodical reports to be presented (document ESRO/C/306, add. 2, rev. 1).

\*) These costs do not include the running costs for the ground segment (staff, rentals, consumables) during the postlaunch operational phase.

	In Millionen Rechnungs- einheiten- Preisbasis Mitte 1971
— Vorbereitung der Software für den Betrieb der Bodenanlagen (ausgenommen die Software des meteorologischen Auswertezentrums)	14
v) Zugabe für technische Pannen	6
vi) direkte interne Kosten der Organisation (Personal, Betriebskosten, Anlagen)	6
<b>Insgesamt</b>	<b>90 *)</b>

b) indirekte Aufwendungen, d. h. der Anteil des Programms an den allgemeinen Kosten und den Unterstützungskosten der Organisation; ihre Höhe hängt vom Umfang des Gesamtprogramms der Organisation ab und wird gegenwärtig auf 22,8 Millionen Rechnungseinheiten geschätzt.

## 2. Beitragsschlüssel

Jeder Teilnehmer trägt zu den Aufwendungen, die sich aus der Durchführung des Programms durch die Organisation auf Grund der vorstehenden Vereinbarung ergeben, nach Maßgabe des nachstehenden Schlüssels bei:

Staaten	Beitrags- schlüssel
	o o
Bundesrepublik Deutschland	25,66
Belgien	4,06
Dänemark	2,41
Frankreich	23,70
Italien	15,07
Vereinigtes Königreich	20,60
Schweden	5,02
Schweiz	3,48
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>

## 3. Berichte der Organisation über die finanzielle und vertragliche Situation

Der Generaldirektor der Organisation erteilt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation über die Rechnungsführung (Kapitel III Abschnitt VI der Finanzordnung) und der vom Rat der Organisation erlassenen Vorschriften über die ihm regelmäßig vorzulegenden Berichte (Dokument ESRO/C/306, add. 2, rev. 1) die erforderlichen Weisungen für die Vorlage von Berichten über den Stand und die geographische Verteilung der Arbeiten, die Beitragsabrufe, die angefallenen Kosten und die neuesten Schätzungen der Gesamtkosten des Programms.

\*) Diese Kosten umfassen nicht die Betriebskosten für das Bodensegment (Personal, Mieten, Verbrauchsgüter) während der Betriebsphase nach dem Start.

**4. Financial Rules to be Observed**

The direct expenditure resulting from the execution of the Programme by the Organisation under the foregoing Arrangement shall be charged to a Programme Output Account which shall be established and administered by the Organisation in accordance with the relevant provisions of its Financial Rules. The Programme's share of the Organisation's common and support costs shall be established and allocated to the Programme Output Account in accordance with the relevant principles and procedures adopted by the Organisation.

**5. Revision Clause**

The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Annex may be revised by a unanimous decision of the Programme Board. The provisions of paragraphs 3 and 4 of this Annex may be revised by a two-thirds majority decision of the Programme Board.

**4. Zu beachtende Finanzvorschriften**

Die bei der Durchführung des Programms durch die Organisation gemäß dieser Vereinbarung entstehenden direkten Kosten werden in einem Programmleistungskonto verbucht, das von der Organisation nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Finanzordnung errichtet und verwaltet wird. Der Anteil des Programms an den gemeinsamen Kosten und den Unterstützungskosten der Organisation wird nach den von der Organisation festgelegten einschlägigen Grundsätzen und Verfahren ermittelt und verbucht.

**5. Revisionsklausel**

Die Nummern 1 und 2 dieser Anlage können durch einstimmigen Beschluß des Programmrats revidiert werden. Die Nummern 3 und 4 können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Programmrats revidiert werden.

**Bekanntmachung  
des Übereinkommens zwischen Schweden, bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über ein Sondervorhaben  
betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen**

Vom 5. September 1975

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 25. Januar 1972 unterzeichnete Übereinkommen vom 20. Dezember 1971 zwischen Schweden, bestimmten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über ein Sondervorhaben betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. Januar 1973 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist zum selben Zeitpunkt in Kraft getreten für

Frankreich  
Niederlande  
Schweden  
Vereinigtes Königreich  
die Europäische Weltraumforschungs-Organisation

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Schweiz am 8. Februar 1973

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

Übereinkommen  
zwischen Schweden, bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über ein Sondervorhaben  
betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen

Agreement  
between Sweden, other member States  
of the European Space Research Organisation  
and the European Space Research Organisation  
on a special project  
concerning the launching of sounding rockets

(Übersetzung)

The Governments of the Federal Republic of Germany, the Kingdom of Belgium, the French Republic, the Kingdom of the Netherlands, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Swiss Confederation (hereinafter referred to as "the Participants"),

the Government of the Kingdom of Sweden  
(hereinafter referred to as "Sweden")

and

the European Space Research Organisation  
(hereinafter referred to as "the Organisation"),

Considering the decision taken by the Organisation's Council at its session of 20 December 1971 (ESRO/C/XLIII/Res. 3[Final]) that activities at the Kiruna launching range (ESRANGE) will no longer be conducted as a programme of the Organisation, and that ownership of the range will be transferred to Sweden;

Considering the Protocol between the Kingdom of Sweden and the European Space Research Organisation concerning the cessation of the Organisation's activities at the Kiruna launching range;

Considering Sweden's proposal to member States of the Organisation to make available ESRANGE as well as the facilities of the Andøya rocket range, the latter under the terms of an arrangement entered into by Sweden and The Royal Norwegian Council for Scientific and Industrial Research (hereinafter referred to as the "NTNF") for this purpose;

Considering that the Participants have expressed an interest in continuing to use these launching ranges within the framework of their sounding-rocket programmes devoted to scientific experiments for peaceful purposes;

Considering the need to coordinate and harmonise, at European level, the use of these launching ranges;

Considering the need to define on the one hand the rights and obligations that exist among the Participants, and on the other hand those existing between the Participants and the Organisation;

Having regard to the declaration made on 20 December 1971 by Sweden's representative on the Council of the Organisation;

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(im folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet),

die Regierung des Königreichs Schweden  
(im folgenden als „Schweden“ bezeichnet)

und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) —

im Hinblick auf den vom Rat der Organisation auf seiner Tagung am 20. Dezember 1971 gefaßten Beschluß (ESRO/C/XLIII/Res. 3 [Final]), die Tätigkeit auf der Abschußanlage Kiruna (ESRANGE) nicht mehr als Programm der Organisation durchzuführen und das Eigentum an der Anlage auf Schweden zu übertragen;

im Hinblick auf das Protokoll zwischen dem Königreich Schweden und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Einstellung der Tätigkeit der Organisation auf der Abschußanlage Kiruna;

im Hinblick auf den Vorschlag Schwedens an die Mitgliedstaaten der Organisation, ESRANGE und die Einrichtungen der Abschußanlage Andøya — die letztere auf Grund einer zu diesem Zweck geschlossenen Vereinbarung zwischen Schweden und dem Königlich Norwegischen Rat für Wissenschaftliche und Industrielle Forschung (im folgenden als „NTNF“ bezeichnet) — zur Verfügung zu stellen;

im Hinblick auf das von den Teilnehmern bekundete Interesse an der weiteren Benutzung dieser Abschußanlagen im Rahmen ihrer Höhenforschungsraketen-Programme, die wissenschaftlichen Versuchen zu friedlichen Zwecken dienen sollen;

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Benutzung dieser Abschußanlagen auf europäischer Ebene zu koordinieren und zu harmonisieren;

im Hinblick auf die Notwendigkeit, einerseits die Rechte und Pflichten zwischen den Teilnehmern und andererseits die Rechte und Pflichten zwischen den Teilnehmern, Schweden und der Organisation festzulegen;

gestützt auf die Erklärung des Vertreters Schwedens im Rat der Organisation vom 20. Dezember 1971;

Having regard to the declaration made on 20 December 1971 by the representatives of the above-named Participants on the Council of the Organisation;

Having regard to the Resolution of 20 December 1971 concerning the acceptance of the request for execution of this programme within the framework of the Organisation, adopted by the Council of the Organisation under Article VIII of the Convention;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

#### Article 1

1. Sweden undertakes to keep a Sounding Rocket range at Kiruna operational for a period of five years reckoned from 1 July 1972. This range will still be called ESRANGE. The facilities at ESRANGE and the services that will be made available there are described in Annex I to this Agreement.

2. To this end Sweden will invest up to 400 000 AU in the range.

3. In addition, and on the basis of an agreement between Sweden and NTNf, the Andøya (Norway) rocket range also will be kept operational for the same period. The facilities of the Andøya rocket range and the services that will be made available there are described in Annex II to this Agreement.

#### Article 2

1. ESRANGE and the Andøya rocket launching range will be available for launchings of sounding rockets of the Participants and of Sweden.

2. Sweden and NTNf are entitled to make ESRANGE and the Andøya rocket range available for launchings demanded by other states and organisations.

3. ESRANGE and the Andøya launching range may under this Agreement only be used for the purpose of promoting collaboration among European States in space research and space technology, exclusively for peaceful purposes.

#### Article 3

Each Participant and Sweden shall be entitled to a specified number of operational weeks in proportion to their contributions to this special project, as set out in Annex III. These weeks may be distributed between the two ranges according to the needs of the Participants and Sweden. The total number of operational weeks to be distributed among the Participants and Sweden is 40 per year.

#### Article 4

ESRANGE and the Andøya launching range will be managed exclusively by the competent Swedish and Norwegian authorities respectively. Safety regulations will be decided by these authorities after due consultations with the Participants.

#### Article 5

1. During the period laid down in Article 1 of this Agreement the Participants shall contribute towards basic maintenance costs of ESRANGE and the Andøya rocket range. The total of these contributions shall amount to a fixed annual sum of 830 000 AU (at 1971 prices). The scale of contributions to these basic costs plus the costs referred to in Article 6.4 shall be as set out

gestützt auf die Erklärung der Vertreter der Teilnehmer im Rat der Organisation vom 20. Dezember 1971;

gestützt auf die vom Rat der Organisation nach Artikel VIII des ESRO-Übereinkommens verabschiedete Entschließung vom 20. Dezember 1971 über die Annahme des Ersuchens um Durchführung dieses Programms im Rahmen der Organisation —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

(1) Schweden verpflichtet sich, in Kiruna für die Dauer von fünf Jahren vom 1. Juli 1972 an eine Abschußanlage für Höhenforschungsraketen betriebsbereit zu halten. Diese Abschußanlage behält die Bezeichnung ESRANGE. Die Einrichtungen von ESRANGE und die dort zur Verfügung stehenden Dienste sind in Anlage I beschrieben.

(2) Zu diesem Zweck wird Schweden bis zu 400 000 RE in die Anlage investieren.

(3) Außerdem wird auf Grund eines Abkommens zwischen Schweden und dem NTNf auch die Abschußanlage Andøya (Norwegen) für die gleiche Dauer betriebsbereit gehalten werden. Die Einrichtungen der Abschußanlage Andøya und die dort zur Verfügung stehenden Dienste sind in Anlage II beschrieben.

#### Artikel 2

(1) ESRANGE und die Abschußanlage Andøya stehen den Teilnehmern und Schweden für Abschüsse von Höhenforschungsraketen zur Verfügung.

(2) Schweden und der NTNf sind berechtigt, ESRANGE und die Abschußanlage Andøya anderen Staaten und Organisationen für Abschüsse, um die sie ersuchen, zur Verfügung zu stellen.

(3) ESRANGE und die Abschußanlage Andøya dürfen auf Grund dieses Übereinkommens nur zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten auf dem Gebiet der Weltraumforschung und -technologie benutzt werden, und zwar ausschließlich zu friedlichen Zwecken.

#### Artikel 3

Jeder Teilnehmer und Schweden haben Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Betriebswochen im Verhältnis ihrer in Anlage III festgesetzten Beiträge zu diesem Sondervorhaben. Diese Betriebswochen können zwischen den beiden Abschußanlagen nach den Bedürfnissen der Teilnehmer und Schwedens aufgeteilt werden. Die Gesamtzahl der unter den Teilnehmern und Schweden aufzuteilenden Betriebswochen beträgt 40 im Jahr.

#### Artikel 4

ESRANGE und die Abschußanlage Andøya werden ausschließlich von den zuständigen schwedischen bzw. norwegischen Behörden verwaltet. Diese erlassen Sicherheitsvorschriften nach gebührender Konsultation mit den Teilnehmern.

#### Artikel 5

(1) Während der in Artikel 1 festgesetzten Zeit leisten die Teilnehmer Beiträge zu den grundlegenden Unterhaltungskosten von ESRANGE und der Abschußanlage Andøya. Ihre gesamten Beiträge belaufen sich auf einen festen Jahresbetrag von 830 000 RE (Preisbasis 1971). Der Verteilungsschlüssel für die Beiträge zu diesen grundlegenden Kosten und zu den in Artikel 6 Absatz 4 ge-

in Annex III. Furthermore, Sweden will contribute to the basic maintenance costs according to the provisions of Annex III.

2. In addition to their contributions to the basic maintenance costs, referred to in paragraph 1 of this Article, the Participants will be charged 5 000 AU per operational week actually used within their quota of the 40 weeks mentioned in Article 3. The services covered by this operational fee are set out in Annexes I and II.

#### Article 6

1. There shall be set up a Programme Advisory Committee, consisting of one representative of each Participant, one representative of Sweden and one of NTNF. A representative of the Director General may attend the meetings of the Programme Advisory Committee.

2. The Advisory Committee's task will be to examine and to give advice to the Swedish and Norwegian authorities, with regard to:

- (a) the annual plan of launching campaigns and associated questions of priorities;
- (b) the guidelines for the procedure to be followed in respect of requests for the use of the rocket ranges and the application of the charging formula;
- (c) the charge for operational weeks that any Participant may request outside its annual quota;
- (d) plans for technical improvements at the two ranges;
- (e) application of changes in price levels;
- (f) any questions concerning the harmonisation of the sounding rocket programmes that may be submitted to it;
- (g) the tasks for the Programme Advisory Committee's Secretariat.

Furthermore, the Programme Advisory Committee shall each year be supplied with a summary of the running costs for both ranges.

3. The Committee shall have a Secretariat located at the Organisation's Headquarters. It will consist of up to two staff members of the Organisation.

4. The costs for the running of the Programme Advisory Committee and its Secretariat will be reimbursed to the Organisation by the Participants together with their contributions to the basic maintenance costs as set out in Annex III.

#### Article 7

Within the framework of its mission of coordinating national programmes, the Organisation shall assist the Participants and Sweden in the execution of the special project, and shall in particular provide, if requested:

- (a) general scientific advice on the objectives of the special project, on the basis of its previous experience;
- (b) administrative services and supplies, as well as legal and other advice.

#### Article 8

1. A Participant concerned shall indemnify Sweden in respect of any liability the latter may incur should its international responsibility be involved as a result of the execution of its sounding rocket campaign under the terms of this Agreement.

nannten Kosten ist in Anlage III enthalten. Ferner trägt Schweden nach Anlage III zu den grundlegenden Unterhaltungskosten bei.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Beiträgen zu den grundlegenden Unterhaltungskosten haben die Teilnehmer 5 000 RE für jede tatsächlich genutzte Betriebswoche im Rahmen ihres in Artikel 3 vorgesehenen Anteils an den 40 Wochen zu zahlen. Die von dieser Betriebsgebühr gedeckten Dienste sind in den Anlagen I und II aufgeführt.

#### Artikel 6

(1) Es wird ein Beratender Programmausschuß eingesetzt, der aus einem Vertreter jedes Teilnehmers, einem Vertreter Schwedens und einem Vertreter des NTNF besteht. Ein Vertreter des Generaldirektors der Organisation kann den Sitzungen des Beratenden Programmausschusses beiwohnen.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, folgende Fragen zu prüfen und die schwedischen und norwegischen Behörden darüber zu beraten:

- a) jährlicher Abschlußkampagnenplan und damit zusammenhängende Fragen der Vorrangigkeit;
- b) Verfahrensrichtlinien für die Behandlung der Ersuchen um Benutzung der Abschlußanlagen und für die Anwendung der Kostenverteilungsformel;
- c) Gebühr für Betriebswochen, die ein Teilnehmer etwa zusätzlich zu seiner jährlichen Quote verlangt;
- d) Pläne für technische Verbesserungen auf den beiden Abschlußanlagen;
- e) Anwendung von Änderungen des Preisniveaus;
- f) alle ihm etwa unterbreiteten Fragen über die Harmonisierung der Höhenforschungsraketen-Programme;
- g) dem Sekretariat des Ausschusses obliegende Aufgaben.

Außerdem erhält der Beratende Programmausschuß jährlich eine kurze Aufstellung der Betriebskosten der beiden Abschlußanlagen.

(3) Der Ausschuß hat ein Sekretariat, das sich am Sitz der Organisation befindet. Dieses Sekretariat besteht aus einem oder höchstens zwei Mitgliedern des Personals der Organisation.

(4) Die Kosten für die Tätigkeit des Beratenden Programmausschusses und seines Sekretariats werden der Organisation von den Teilnehmern gleichzeitig mit der Zahlung ihrer Beiträge zu den grundlegenden Unterhaltungskosten nach Anlage III erstattet.

#### Artikel 7

Im Rahmen ihres Auftrags, die nationalen Programme zu koordinieren, unterstützt die Organisation die Teilnehmer und Schweden bei der Durchführung des Sondervorhabens und gewährt ihnen auf Verlangen insbesondere

- a) allgemeine wissenschaftliche Beratung über die Ziele des Sondervorhabens auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen;
- b) Verwaltungsleistungen und -mittel sowie Rechts- und sonstige Beratung.

#### Artikel 8

(1) Jeder Teilnehmer stellt Schweden in bezug auf jede Verpflichtung frei, die sich dadurch ergeben kann, daß es infolge der Durchführung einer Abschlußkampagne auf Grund dieses Übereinkommens international haftbar gemacht wird.

2. To cover the civil liability of the Participants in respect of any injury or damage resulting from the launching of sounding rockets or from such transport or storage, which are carried out for the launchings, the Participants shall have an insurance policy.

The insurance shall be taken out with an insurance company which has been licensed under Swedish law. The terms of the insurance contract shall be determined after consultation with the competent Swedish authorities. The insurance contract shall provide for the right of any person suffering injury or damage, for which the Participant is liable, to bring an action for compensation directly against the insurer.

Sweden will, if so requested, take out an appropriate insurance policy on behalf of the Participants, it being understood that the Participants will reimburse Sweden for the premiums. The Organisation shall assist Sweden with regard to taking out such policies and give legal advice in order to ascertain that the provisions of this paragraph are fulfilled in cases when Sweden is not requested to take out the appropriate insurance policy.

#### Article 9

Scientific results achieved from launching operations executed under this Agreement shall be published or otherwise be made available.

#### Article 10

This Agreement shall remain in force for a period of five years. It may be extended by agreement between the parties.

#### Article 11

1. Any dispute which arises between two or more of the Participants, or between any of them, Sweden, and/or the Organisation, concerning the interpretation or application of this Agreement, and which cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of any party to the dispute, to a single arbitrator appointed by the President of the International Court of Justice. The arbitrator may not be a national of a State which is a party to the dispute.

2. Those parties to the Agreement which are not parties to the dispute shall have the right to join in the proceedings and the arbitrator's decision shall be binding on all the Participants, Sweden and the Organisation, whether or not they have joined in the proceedings.

#### Article 12

1. This Agreement shall be open for signature by the Participants, Sweden and the Organisation until 31st January 1972.

2. They shall become parties to this Agreement:

- upon signature not subject to ratification or approval;
- upon depositing an instrument of ratification or approval with the Government of France, if the Agreement was signed subject to ratification or approval.

3. This Agreement shall come into force when it has been signed by the Organisation and Sweden and when the aggregate contributions payable—on the basis of the scale set out in Annex III—by the States that have become parties to the Agreement in accordance with the

(2) Die Teilnehmer schließen einen Versicherungsvertrag zur Deckung ihrer zivilrechtlichen Haftung für Körper- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Abschluß von Höhenforschungsraketen oder mit den für den Abschluß vorgenommenen Beförderungen oder Einlagerungen eintreten.

Dieser Versicherungsvertrag wird mit einer nach schwedischem Recht zugelassenen Versicherungsgesellschaft geschlossen. Die Versicherungsbedingungen werden nach Konsultation mit den zuständigen schwedischen Behörden festgelegt. Der Versicherungsvertrag hat vorzusehen, daß jede Person, die einen Körper- oder Sachschaden erleidet, für den der Teilnehmer haftet, das Recht hat, eine Schadenersatzklage unmittelbar gegen den Versicherer zu erheben.

Schweden wird, wenn es darum ersucht wird, eine geeignete Versicherung im Namen der Teilnehmer abschließen, wobei davon ausgegangen wird, daß diese ihm die Prämien erstatten. Die Organisation unterstützt Schweden beim Abschluß solcher Versicherungen und gewährt Rechtsberatung, um in Fällen, in denen Schweden nicht um den Abschluß der Versicherung ersucht wird, die Einhaltung dieses Absatzes zu gewährleisten.

#### Artikel 9

Die durch Abschlußmaßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse werden veröffentlicht oder auf andere Weise zugänglich gemacht.

#### Artikel 10

Dieses Übereinkommen bleibt fünf Jahre in Kraft. Es kann durch Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien verlängert werden.

#### Artikel 11

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Teilnehmern oder zwischen einzelnen Teilnehmern, Schweden und/oder der Organisation über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem Einzelschiedsrichter vorgelegt, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt wird. Der Schiedsrichter darf nicht Angehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates sein.

(2) Die an der Streitigkeit nicht beteiligten Vertragsparteien des Übereinkommens können dem Verfahren beitreten; die Entscheidung des Schiedsrichters ist für alle Teilnehmer, für Schweden und für die Organisation bindend, gleichviel ob sie dem Verfahren beigetreten sind oder nicht.

#### Artikel 12

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Teilnehmer, Schweden und die Organisation bis zum 31. Januar 1972 zur Unterzeichnung auf.

(2) Sie werden Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

- indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnen;
- indem sie bei der Regierung Frankreichs eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, falls das Übereinkommen vorbehaltlich der Ratifizierung oder der Genehmigung unterzeichnet wurde.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn es von der Organisation und Schweden unterzeichnet worden ist und wenn Staaten, die nach dem Schlüssel in Anlage III 90 v. H. der von den Teilnehmern zu zahlenden Beitragssumme aufbringen müssen, nach Absatz 2 Vertrags-

terms of paragraph 2 of this Article amount to 90% of the total contributions payable on the part of the Participants, it being understood that the Participants and Sweden would consult amongst themselves with a view to making good any ultimate shortfall.

4. For the purposes of paragraph 3 of this Article, the deposit of a declaration of intention to apply the Agreement provisionally and to seek ratification or approval as soon as possible shall be considered as the deposit of an instrument of ratification or approval.

5. The Government of any Member State of the Organisation which has not signed the Agreement by 31st January 1972 may become party to it as soon as it comes into force provided that:

- (a) the other Governments party to the Agreement agree;
- (b) the Government in question deposits an instrument of accession with the Government of France.

#### Article 13

Annexes I, II and III to this Agreement form an integral part thereof.

#### Article 14

1. This Agreement may be amended at the request of one or more of the Participants or of Sweden. Similarly, the Organisation has the right to initiate amendments of provisions creating rights and obligations in its respect. Any amendments shall come into force when all parties concerned have notified their approval to the depositary Government.

2. The Annexes to the Agreement may be revised by a unanimous decision of the Participants and Sweden, after consultation with the Organisation.

#### Article 15

Upon entry into force of the Agreement, the Government of France shall register it with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the United Nations Charter.

#### Article 16

The Government of France shall be the depositary of this Agreement and shall notify the Governments of the Member States of the Organisation of all signatures, ratifications and accessions, and of the date of entry into force of the Agreement and any amendments thereto.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Representatives, having been duly authorised thereto, have signed this Arrangement.

DONE in Neuilly-sur-Seine, this twentieth day of December nineteen hundred and seventy-one, in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single copy, which shall be deposited in the archives of the Government of the French Republic, which shall transmit certified copies to each of the Governments and to the Organisation.

parteien des Übereinkommens geworden sind, wobei davon ausgegangen wird, daß die Teilnehmer und Schweden einander konsultieren werden, um einen etwaigen Endfehlbetrag auszugleichen.

(4) Die Hinterlegung einer Erklärung, in der die Absicht bekundet wird, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden und eine möglichst baldige Ratifizierung oder Genehmigung anzustreben, gilt als Hinterlegung einer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde im Sinne des Absatzes 3.

(5) Die Regierung eines Mitgliedstaats der Organisation, die das Übereinkommen nicht bis zum 31. Januar 1972 unterzeichnet hat, kann durch das Inkrafttreten des Übereinkommens Vertragspartei werden,

- a) sofern die anderen Vertragsregierungen des Übereinkommens damit einverstanden sind;
- b) sofern die betreffende Regierung bei der Regierung Frankreichs eine Beitrittsurkunde hinterlegt.

#### Artikel 13

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

#### Artikel 14

(1) Dieses Übereinkommen kann auf Antrag eines oder mehrerer Teilnehmer oder Schwedens geändert werden. Ebenso hat die Organisation das Recht, Änderungen derjenigen Bestimmungen vorzuschlagen, die für sie Rechte oder Pflichten begründen. Die Änderungen treten in Kraft, sobald alle betroffenen Vertragsparteien der Verwahregierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

(2) Die Anlagen dieses Übereinkommens können durch einstimmigen Beschluß der Teilnehmer und Schwedens nach Konsultation mit der Organisation geändert werden.

#### Artikel 15

Die Regierung Frankreichs registriert das Übereinkommen, sobald es in Kraft getreten ist, nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat.

#### Artikel 16

Die Regierung Frankreichs ist Verwahrer dieses Übereinkommens; sie notifiziert den Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation jede Unterzeichnung, jede Ratifizierung und jeden Beitritt sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und seiner Änderungen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Neuilly-sur-Seine am 20. Dezember 1971 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Regierungen und der Organisation beglaubigte Abschriften.

Anlage I  
zu dem Übereinkommen zwischen Schweden, bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über ein Sondervorhaben  
betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen

Annex I  
to the Agreement between Sweden, other member States  
of the European Space Research Organisation  
and the European Space Research Organisation  
on a special project  
concerning the launching of sounding rockets

**Description of Services  
Offered at Esrange**

**Beschreibung der in ESRANGE  
zur Verfügung stehenden Dienste**

**1. Services covered by the operational fee**

- (a) Planning, coordination and operations;
- (b) Timing, internal communications (including the user's own installations) and range cabling;
- (c) Range safety, including press and radio announcements;
- (d) Wind measurements and calculations of launcher settings;
- (e) The support of two complete TM stations (fully manned);
- (f) The support of the following scientific equipment:
  - magnetometers
  - riometers
  - all-sky camera and recordings
  - photometers
  - ionosonde;
- (g) The support of the following tracking facilities:
  - total power interferometer
  - slant range equipment
  - microphone-system for impact determination
  - real time trajectory estimation ( $\pm 1$  km)
  - computerised trajectory estimations ( $\pm 100$  m or better);
- (h) Recording, digitalisation and editing of TM data (one tape and max 500 m recording paper per flight);
- (i) The use of the following launch facilities:
  - one remote controlled Skylark launcher
  - two remote controlled Centaure launchers
  - two remote controlled Nike launchers
  - one launch team (about three persons);
- (j) The use of areas required for rocket and payload preparation work;
- (k) Removal of snow from roads and launch pads;
- (l) Insurance to cover the user's equipment limiting sum yet to be decided;
- (m) Canteen service and the use of some kitchen facilities;

**1. Von der Betriebsgebühr gedeckte Dienste:**

- a) Planung, Koordinierung und Betrieb;
- b) Zeitmessung, interne Verbindungen (einschließlich der Eigeneinrichtungen des Benutzers) und Verkabelungen auf dem Abschlußgelände;
- c) Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Ankündigungen in Presse und Rundfunk;
- d) Windmessung und Berechnung der Abschlußeinstellung;
- e) Unterhaltung zweier vollständiger Telemetriestationen (voll bemannt);
- f) Unterhaltung folgender wissenschaftlicher Ausrüstungen:
  - Magnetometer;
  - Riometer;
  - Himmelskamera und Aufzeichnungen;
  - Photometer;
  - Ionosonde;
- g) Unterhaltung folgender Bahnverfolgungsanlagen:
  - Interferometer (total power interferometer);
  - Schrägentfernungsmesser;
  - Mikrofonsystem zur Bestimmung des Einschlags;
  - Echtzeit-Flugbahnbestimmung ( $\pm 1$  km);
  - Flugbahnbestimmung mit Computer ( $\pm 100$  m oder besser);
- h) Aufzeichnung, Digitalisierung und Druckaufbereitung von Telemetriedaten (auf Band und höchstens 500 m Schreiberpapier je Flug);
- i) Benutzung folgender Abschlußeinrichtungen:
  - eine ferngesteuerte Skylark-Abschlußrampe;
  - zwei ferngesteuerte Centaure-Abschlußrampen;
  - zwei ferngesteuerte Nike-Abschlußrampen;
  - eine Startmannschaft (ungefähr drei Personen);
- j) Benutzung des für die Raketen- und Nutzlastvorbereitung erforderlichen Geländes;
- k) Schneeräumung auf Straßen und Startplätzen;
- l) Versicherung der Ausrüstung des Benutzers bis zu einem noch zu bestimmenden Höchstbetrag;
- m) Benutzung der Kantine und einiger Kochgelegenheiten;

**2. Services available on a cost reimbursement basis**

Services not specified in the list above can be supplied on a cost reimbursement basis. Some examples are listed below:

- (a) Transportation of the user's equipment to ESRANGE;
- (b) Operation of facilities outside the base area;
- (c) Operation of the ESRANGE radar (if possible);
- (d) Recovery operations;
- (e) Supply of consumable goods;
- (f) Long distance telephone calls and telex;
- (g) Accommodation at the range (in limited numbers);
- (h) Insurance of user's explosives (compulsory cost);
- (i) Construction work for user's installations inside or outside the base area;
- (j) Rent of cars.

**2. Gegen Kostenerstattung zur Verfügung stehende Dienste:**

In der obigen Liste nicht aufgeführte Dienste können gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden, z. B.:

- a) Beförderung der Ausrüstung des Benutzers zur ESRANGE;
- b) Benutzung von Einrichtungen außerhalb des Geländes der Abschußanlage;
- c) Benutzung der ESRANGE-Radaranlage (wenn möglich);
- d) Bergungsoperationen;
- e) Lieferung von Verbrauchsgütern;
- f) Ferngespräch- und Fernschreibverbindungen;
- g) Unterkunft auf der Abschußanlage (in beschränkter Zahl);
- h) Versicherung der Sprengstoffe des Benutzers (obligatorische Kosten);
- i) Bauarbeiten für Einrichtungen des Benutzers inner- oder außerhalb des Geländes der Abschußanlage;
- j) **Miete von Kraftwagen.**

**Anlage II**  
zu dem Übereinkommen zwischen Schweden, bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über ein Sondervorhaben  
betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen

**Annex II**  
to the Agreement between Sweden, other member States  
of the European Space Research Organisation  
and the European Space Research Organisation  
on a special project  
concerning the launching of sounding rockets

**Description of services  
offered  
at the Andöya rocket range**

**Beschreibung der in Abschlußanlage Andöya  
zur Verfügung stehenden Dienste**

**1. Services covered by the operational fee:**

- (a) Planning, coordination and operations;
- (b) Timing, internal communications range cabling;
- (c) Range safety, including press and radio announcements;
- (d) Wind measurements and calculations of launcher settings;
- (e) Minor modifications to present installations at the range;
- (f) The support of two TM-stations;
- (g) The support of the following tracking facilities:
  - slant range equipment
  - computerised trajectory estimations;
- (h) The support of the following scientific equipment:
  - magnetometer
  - riometer
  - four channel photometer
  - ionosonde and auroral all-sky camera recordings (from Tromsø);
- (i) Recording and editing of TM-data including:
  - the original flight tape and one additional copy
  - max 10 rolls of Kodak paper with playback recordings for each flight;
- (j) Copy of preliminary launching reports to the user's organisation and to each experimenter;
- (k) The use of the following launch facilities:
  - two zero-length Nike launchers
  - one rail launcher for Sidewinder and Sparrow/Arcas
  - one launch pad for installation of Centaure/Dragon launcher
  - one launch pad for installation of M.A.N. universal launcher
  - one launch team (about three persons);

**1. Von der Betriebsgebühr gedeckte Dienste:**

- a) Planung, Koordinierung und Betrieb;
- b) Zeitmessung, interne Verbindungen und Verkabelungen auf dem Abschlußgelände;
- c) Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Ankündigungen in Presse und Rundfunk;
- d) Windmessung und Berechnung der Abschlußeinrichtung;
- e) geringfügige Änderungen an vorhandenen Einrichtungen der Abschlußanlage;
- f) Unterhaltung von zwei Telemetriestationen;
- g) Unterhaltung folgender Bahnverfolgungsanlagen:
  - Schrägentfernungsmesser,
  - Flugbahnbestimmung mit Computer;
- h) Unterhaltung folgender wissenschaftlicher Ausrüstungen:
  - Magnetometer,
  - Riometer,
  - Photometer mit vier Kanälen,
  - Aufzeichnungen der Ionosonde und der Aurora-Himmelskamera (von Tromsø);
- i) Aufzeichnung und Druckvorbereitung von Telemetriedaten einschließlich
  - Originalflugband und eine zusätzliche Kopie,
  - höchstens 10 Rollen Kodakpapier mit Playback-Aufzeichnungen für jeden Flug;
- j) Übergabe eines Exemplars der vorläufigen Abschlußberichte an die Benutzerorganisation und an jeden Experimentator;
- k) Benutzung folgender Abschlußeinrichtungen:
  - zwei Nike-Abschlußrampen ohne Führungsschienen;
  - eine Abschlußrampe mit Führungsschienen für Sidewinder und Sparrow/Arcas;
  - ein Startplatz für die Installation einer Centaure/Dragon-Abschlußrampe;
  - ein Startplatz für die Installation einer M.A.N.-Universal-Abschlußrampe;
  - eine Startmannschaft (ungefähr drei Personen);

- (l) The use of areas required for rocket and payload preparation work;
- (m) Removal of snow from roads and launch pads;
- (n) Insurances to cover the user's equipment and facilities while at the range against fire (limited to 580 000 AU) and theft (limited to 290 000 AU);
- (o) The use of kitchen facilities and common living rooms;
- (p) Regular bus transportation between Andenes and the range.

## 2. Services available on a cost reimbursement basis

Services not specified in the list above can be supplied on a cost reimbursement basis. Some examples are listed below:

- (a) Custom clearance;
- (b) Transportation of equipment from Fauske/Risøyhamn/Andøya Airport to the range;
- (c) The support of all installations outside the base area;
- (d) Power to external stations;
- (e) Special technical assistance;
- (f) Supply of consumable items;
- (g) Long distance telephone calls and telex;
- (h) Accommodation at the range (in limited numbers);
- (i) Rent of cars.

- l) Benutzung des für die Raketen- und Nutzlastvorbereitung erforderlichen Geländes;
- m) Schneeräumung auf Straßen und Startplätzen;
- n) Versicherung der Ausrüstung und Einrichtungen des Benutzers auf der Anlage gegen Feuer (bis zu einem Höchstbetrag von 580 000 RE) und Diebstahl (bis zu einem Höchstbetrag von 290 000 RE);
- o) Benutzung der Kochgelegenheiten und der Aufenthaltsräume;
- p) regelmäßiger Busverkehr zwischen Andenes und der Abschubanlage.

## 2. Gegen Kostenerstattung zur Verfügung stehende Dienste:

In der obigen Liste nicht aufgeführte Dienste können gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden, z. B.:

- a) Zollabfertigung;
- b) Beförderung der Ausrüstung vom Flughafen Fauske/Risøyhamn/Andøya zur Abschubanlage;
- c) Unterhaltung aller Einrichtungen außerhalb des Geländes der Abschubanlage;
- d) Energieversorgung von Außenstationen;
- e) besondere technische Unterstützung;
- f) Lieferung von Verbrauchsgütern;
- g) Ferngespräch- und Fernschreibverbindungen;
- h) Unterkunft auf der Abschubanlage (in beschränkter Zahl);
- i) Miete von Kraftwagen.

Anlage III  
zu dem Übereinkommen zwischen Schweden, bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über ein Sondervorhaben  
betreffend den Abschluß von Höhenforschungsraketen

Annex III  
to the Agreement between Sweden, other member States  
of the European Space Research Organisation  
and the European Space Research Organisation  
on a special project  
concerning the launching of sounding rockets

**I. Operational provisions**

1. The range services as described in Annexes I and II will be supplied to the users on a 24-hour operational basis. Nevertheless, as no alternate personnel will be at a user's disposal, some limitations may need to be taken into account when extensive operations are requested.
2. The number of operational weeks per year to which the Participants and Sweden are entitled, in proportion to their contributions to the basic maintenance cost referred to under II below, are distributed among them as follows:
 

(a) Federal Republic of Germany	12 weeks
(b) United Kingdom	12 weeks
(c) France	3 weeks
(d) Sweden	9 weeks
(e) Netherlands	2 weeks
(f) Belgium	1 week
(g) Switzerland	1 week
3. The Participants and Sweden are free to use up to 50 per cent, or at least two weeks, of their annual quota of operational weeks on a second priority basis during the preceding or the following year. If a Participant or Sweden requests additional weeks to the number to which it is entitled under the provisions of 2 above or in accordance with the above transfer rule, a particular charge will be negotiated on a not-for-profit basis. Such additional weeks will be on a second priority basis as well.
4. The operational costs mentioned in Article 5.2 of the Agreement shall be paid for each operational week actually used at ESRANGE or at the Andøya rocket range. For the purpose of definition of a campaign the following shall apply:
 

The first operational day is defined as the day when the user starts to draw on any of the main range facilities such as rocket and payload preparation areas and TM-stations, or when the user requests assistance from range personnel. The last operational day is defined as the day when the user has packed and removed his equipment to such an extent that he no longer draws on the main range facilities or needs any assistance from range personnel.

The Head of the range in question and the user's campaign director will in common establish the dates which shall be regarded as the first and last operational day.

**I. Betriebsbestimmungen**

1. Die in den Anlagen I und II beschriebenen Dienste stehen den Benutzern 24 Stunden täglich zur Verfügung. Jedoch muß gegebenenfalls, da kein Personal für Schichtarbeit vorhanden ist, bei ausgedehnten Operationen mit Einschränkungen gerechnet werden.
2. Die Betriebswochen, die den Teilnehmern und Schweden im Verhältnis ihrer Beiträge zu den in Abschnitt II aufgeführten grundlegenden Unterhaltungskosten jährlich zustehen, verteilen sich unter ihnen wie folgt:
 

a) Bundesrepublik Deutschland	12 Wochen
b) Vereinigtes Königreich	12 Wochen
c) Frankreich	3 Wochen
d) Schweden	9 Wochen
e) Niederlande	2 Wochen
f) Belgien	1 Woche
g) Schweiz	1 Woche
3. Die Teilnehmer und Schweden können bis 50 v.H. oder mindestens zwei Wochen ihrer Jahresquote an Betriebswochen während des vorangehenden oder folgenden Jahres mit zweitem Vorrang benutzen. Verlangt ein Teilnehmer oder Schweden über die ihm nach Nummer 2 oder nach der vorstehenden Übertragungsregel zustehende Anzahl hinaus weitere Wochen, so wird auf der Grundlage der Kostendeckung eine Sondergebühr ausgehandelt. Solche weiteren Wochen werden auch mit zweitem Vorrang gewährt.
4. Die in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Betriebskosten werden für jede auf ESRANGE oder der Abschlußanlage Andøya tatsächlich genutzte Betriebswoche gezahlt. Für die Abgrenzung einer Kampagne gilt folgendes:
 

Der erste Betriebstag ist der Tag, an dem der Benutzer eine der Haupteinrichtungen der Abschlußanlage wie Raketen- oder Nutzlastvorbereitungsgelände und Telemetriestationen in Anspruch zu nehmen beginnt oder an dem er die Hilfe von Anlagepersonal erbittet. Der letzte Betriebstag ist der Tag, an dem der Benutzer seine Ausrüstung so weit verpackt und entfernt hat, daß er keine Haupteinrichtung der Abschlußanlage mehr beansprucht oder keine Hilfe von Anlagepersonal mehr benötigt.

Der Leiter der betreffenden Abschlußanlage und der Kampagnenleiter des Benutzers legen gemeinsam die Daten fest, die als erster und letzter Betriebstag gelten sollen.

5. NTNf is free to use the Andøya rocket range on a priority basis equal to the Participants and Sweden.
6. In cases where users, other than those belonging to the Participants or Sweden, are admitted, they may utilise the ranges only on a second priority basis. In this case, competitive market prices will apply.
7. The planning of campaigns shall be done jointly for the two ranges with a view to facilitating an optimum utilisation of the total resources of the ranges. To this effect, personnel and mobile equipment can be moved between the ranges.
5. Der NTNf kann die Abschußanlage Andøya mit demselben Vorrang benutzen wie die Teilnehmer und Schweden.
6. Werden andere Benutzer als die Teilnehmer oder Schweden zugelassen, so können sie die Anlagen nur mit zweitem Vorrang benutzen. In diesem Fall werden Konkurrenzmarktpreise angewendet.
7. Die Kampagnen werden für beide Abschußanlagen gemeinsam geplant, um eine möglichst gute Nutzung aller ihrer Mittel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck können Personal und bewegliche Ausrüstungen von einer Anlage zur anderen verlegt werden.

**II. Financial provisions**

1. The yearly contributions to the basic maintenance costs of the two ranges required from Participants, excluding NTNf and Sweden, amount to 830 000 AU (250 000 AU for Andøya and 580 000 AU for ESRANGE). The costs for running the Secretariat and the Programme Advisory Committee, as referred to in Article 6 of the Agreement and which are to be reimbursed to the Organisation, are:

(a) for salaries, up to .....	20 000 AU
(b) for running expenses (such as communications, pro rata share of rent, furniture, stationery, travel), a lump sum of .....	10 000 AU
Total ....	30 000 AU

The contribution quotas to the above costs are fixed as follows:

(a) Federal Republic of Germany .....	325 000 AU
(b) United Kingdom .....	325 000 AU
(c) France .....	100 000 AU
(d) Netherlands .....	40 000 AU
(e) Belgium .....	35 000 AU
(f) Switzerland .....	35 000 AU
Total ....	860 000 AU

The Swedish contribution to the basic maintenance costs is 240 000 AU. Of this amount 120 000 AU represents annual investments. It is noted that NTNf supports the basic maintenance costs with a total amount of 210 000 AU composed of contributions from own resources and from outside users.

Travel costs and daily allowances for the representatives on the Programme Advisory Committee are to be borne by their home authorities.

2. The contributions to the costs referred to in 1 above shall be paid quarterly in advance, according to a procedure to be established by Sweden and the Organisation, in conformity with the provisions of Articles 5 and 6 of the Agreement.
3. The above amounts (basic maintenance costs, operational costs, costs for Secretariat and Programme Advisory Committee) are all based on 1971 price level, as of 1 July 1971, and shall be adjusted annually in accordance with appropriate Swedish, ESRO and Norwegian indexes for calculating price level increases of labour and material.

**II. Finanzielle Bestimmungen**

1. Die von den Teilnehmern mit Ausnahme des NTNf und Schwedens zu zahlenden jährlichen Beiträge zu den grundlegenden Unterhaltungskosten der beiden Abschußanlagen betragen 830 000 RE (250 000 RE für Andøya und 580 000 RE für ESRANGE). Die Kosten für die Tätigkeit des Sekretariats und des Beratenden Programmausschusses nach Artikel 6 des Übereinkommens, die der Organisation zu erstatten sind, setzen sich wie folgt zusammen:

a) für Löhne und Gehälter bis zu .....	20 000 RE
b) für laufende Kosten (wie Fernmelde- und Fernschreibverbindungen, anteilige Miete, Mobiliar, Büromaterial, Reisekosten) ein Pauschalbetrag von .....	10 000 RE
Insgesamt ....	30 000 RE

Die Beitragsquoten zu diesen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

a) Bundesrepublik Deutschland .....	325 000 RE
b) Vereinigtes Königreich .....	325 000 RE
c) Frankreich .....	100 000 RE
d) Niederlande .....	40 000 RE
e) Belgien .....	35 000 RE
f) Schweiz .....	35 000 RE
Insgesamt ....	860 000 RE

Der schwedische Beitrag zu den grundlegenden Unterhaltungskosten beträgt 240 000 RE. Davon entfallen 120 000 RE auf jährliche Investitionen. Es wird festgehalten, daß sich der NTNf an den grundlegenden Unterhaltungskosten mit einem Gesamtbetrag von 20 000 RE beteiligt, die sich aus Beiträgen aus eigenen Mitteln und aus Beiträgen außenstehender Benutzer zusammensetzen.

Reisekosten und Tagegelder der Vertreter im Beratenden Programmausschuß werden von ihren nationalen Behörden getragen.

2. Die Beiträge zu den unter Nummer 1 bezeichneten Kosten sind vierteljährlich im voraus nach einem von Schweden und der Organisation in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 des Übereinkommens festzusetzenden Verfahren zu entrichten.
3. Die oben aufgeführten Beträge (grundlegende Unterhaltungskosten, Betriebskosten, Kosten für das Sekretariat und den Beratenden Programmausschuß) sind alle nach dem Preisniveau vom 1. Juli 1971 berechnet und werden jährlich auf Grund der entsprechenden Indizes berichtet, die Schweden, der ESRO und Norwegen zur Berechnung der Kostensteigerungen für Arbeit und Material dienen.

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines SPACELAB-Programms**

**Vom 5. September 1975**

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 10. August 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 15. Februar 1973 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines SPACELAB-Programms ist nach ihrem Artikel 14 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 10. August 1973  
in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist zum selben Zeitpunkt in Kraft getreten für

Frankreich

Vereinigtes Königreich

die Europäische Weltraumforschung-Organisation

Die Vereinbarung ist ferner in Kraft getreten für

Schweiz am 29. April 1975

Spanien am 18. September 1973

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

Vereinbarung  
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines SPACELAB-Programms

P r ä a m b e l

Die diese Vereinbarung unterzeichnenden Regierungen (im folgenden „die Teilnehmer“ genannt), die gleichzeitig Regierungen von Vertragsstaaten des am 14. Juni 1972 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt) sind,

und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden „die Organisation“ genannt),

ANGESICHTS des Angebots der Behörden der Vereinigten Staaten an Europa, sich am Apollo-Nachfolgeprogramm zu beteiligen, indem es ein oder mehrere Forschungs- und Anwendungsmodule entwickelt und das Raumtransporter/Orbitalsystem benutzt,

EINGEDENK der EntschlieÙung Nr. 3 der Europäischen Weltraumkonferenz vom 24. Juli 1970 über die Beteiligung am Apollo-Nachfolgeprogramm sowie der von der Europäischen Weltraumkonferenz am 20. Dezember 1972 auf ihrer Tagung in Brüssel erzielten Vereinbarung über die Durchführung des Spacelab-Programms, von der die Behörden der Vereinigten Staaten in Kenntnis gesetzt worden sind und der zufolge dieses Programm zunächst von der Organisation durchgeführt und später von der zukünftigen Europäischen Weltraumbehörde fortgesetzt werden soll,

IM HINBLICK AUF den Nutzen, den ein aktiver Beitrag Europas zur Verwirklichung des zur Zeit bedeutendsten Weltraumprogramms für die internationale Zusammenarbeit darstellt, und den Nutzen, der Europa aus der sich durch die Teilnahme an diesem Programm ergebenden Weiterentwicklung seiner Weltraumtechnologie erwachsen wird,

UNTER HINWEIS AUF die bereits vom Rat der Organisation auf der 50. Tagung gegebene Ermächtigung (ESRO/C/MIN/50), auf Grund deren der Generaldirektor die Projektdefinitionsphase des Spacelab-Programms eingeleitet hat,

ANGESICHTS des Entwurfs eines Verständigungsmemorandums (ESRO/C(73)2, rev. 1, Anlage III) zwischen der Organisation und der „National Aeronautics and Space Administration“ (NASA) der Regierung der Vereinigten Staaten (im folgenden „das Verständigungsmemorandum“ genannt),

EINGEDENK der vom Rat der Organisation auf der 53. Tagung angenommenen EntschlieÙung über die Zustimmung zur Durchführung des Spacelab-Programms im Rahmen der Organisation (ESRO/C/LIII/Res. 1 [Final]),

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

A r t i k e l 1

1. Die Teilnehmer nehmen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und vor allem ihres Artikels 5 in enger Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten ein Programm in Angriff, dessen Ziel die Definition, der Entwurf, die Entwicklung und der Bau des Spacelab als technisch integrierter Teil des Raumtransporter/Orbitalsystems der Vereinigten Staaten und Beitrag Europas zum Apollo-Nachfolgeprogramm ist, bei dem es verwendet werden soll.

2. Die Ziele und Bestandteile des Spacelab-Programms sind in Anlage A dieser Vereinbarung beschrieben.

A r t i k e l 2

Das in Artikel 1 genannte Programm wird in zwei Phasen unterteilt, und zwar in eine Definitionsphase, die schon begonnen worden ist, und eine Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase.

1. Ziel der Definitionsphase (Unterphasen B1 — B3) des Spacelab ist, nach den Erfordernissen der Benutzer die Konfiguration des Spacelab festzulegen und die entsprechenden Untersysteme zu definieren. Anhand der bei Abschluß der Unterphase B2 ermittelten Ergebnisse werden ein technischer Vorschlag und ein Entwicklungsplan sowie eine detaillierte Kostenanalyse und eine Kostenschätzung für die Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase ausgearbeitet.

2. Die Unterlagen für die in Absatz 1 erwähnte detaillierte Kostenanalyse müssen den Teilnehmern am 1. August 1973 zur Verfügung stehen und werden auch den anderen Mitgliedstaaten der Organisation zugesandt.

3. Die Entscheidung über den Übergang zur Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase wird gemäß Artikel 5 getroffen.

A r t i k e l 3

1. Die Organisation führt das Spacelab-Programm gemäß Artikel VIII des Übereinkommens nach dem Zeitplan und den Bestimmungen in Anlage A dieser Vereinbarung durch.

2. Sofern diese Vereinbarung nichts anders bestimmt, führt die Organisation das Programm nach den in der Organisation geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln durch.

3. Für die in Artikel 1 erwähnte Zusammenarbeit mit der NASA und zur Sicherstellung einer reibungslosen Integration des Spacelab mit den übrigen Teilen des Raumtransporter/Orbitalsystems und vor allem mit der Entwicklung des Raumtransporters, baut die Organisation auf der Grundlage des Verständigungsmemorandums eine Personalstruktur für die Zusammenarbeit und Ko-

ordinierung mit der NASA auf. Die europäischen wissenschaftlichen und technischen Benutzer werden zu den Arbeiten der Organisation und der NASA hinzugezogen.

#### Artikel 4

1. Ein aus Vertretern der Teilnehmer bestehendes Programmdirektorium ist für das Programm verantwortlich und faßt alle dieses Programm betreffenden Beschlüsse nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

2. In Fragen, die mehr als ein Programm der Organisation betreffen, berät das Programmdirektorium den Rat der Organisation, an den es diesbezüglich alle erforderlichen Empfehlungen richtet.

3. Das Programmdirektorium hat insbesondere die Aufgabe,

- (a) dem Generaldirektor der Organisation alle erforderlichen Weisungen für die Durchführung des Programms zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Nahtstellen des Programms mit den anderen Teilen des Raumtransporter/Orbitalsystems der Vereinigten Staaten,
- (b) dafür zu sorgen, daß von der Organisation enge Verbindungen zu den künftigen europäischen Benutzern des Spacelab-Systems hergestellt werden,
- (c) hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Teilnehmer für die Anwendung des Verständigungsmemorandums und aller anderen einschlägigen Rechtsdokumente Sorge zu tragen,
- (d) nach Möglichkeit mindestens drei Jahre vor Abschluß der Entwicklung des Spacelab die Verfahrensregeln zur Verwirklichung der in Artikel 10 dieser Vereinbarung genannten Grundsätze zu untersuchen.

4. Das Programmdirektorium kann beratende Organe einsetzen, soweit ihm dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Programms erforderlich erscheint.

5. Sofern diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, faßt das Programmdirektorium seine Beschlüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates der Organisation, die entsprechend Anwendung findet.

#### Artikel 5

1. Das Finanzvolumen des Programms wird im Zeitpunkt, in dem diese Vereinbarung zur Unterzeichnung aufgelegt wird, anhand der in Anlage B zu dieser Vereinbarung beschriebenen Kostenbestandteile auf 308 Millionen Rechnungseinheiten (Preisbasis Mitte 1973) geschätzt. Dieser Betrag wird am Ende der Unterphase B2 der Definitionsphase überprüft werden.

Die Teilnehmer kommen überein, daß sie, falls bei dieser Überprüfung die finanziellen Gesamtannahmen bestätigt werden, das Programm fortsetzen und die Unterphase B3 der Definitionsphase sowie die Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase in Angriff nehmen werden. Sollte sich herausstellen, daß die Schätzkosten erheblich überschritten werden, können die Teilnehmer, die dies wünschen, vom Programm zurücktreten; diejenigen Teilnehmer, die dagegen das Programm fortzusetzen wünschen, konsultieren einander und legen die Bedingungen für die Weiterführung des Programms fest.

2. Die Teilnehmer setzen für die Ende 1973 abzuschließenden Studien der Definitionsphase einen Finanzplafond von 10 Mio RE fest. Die Teilnehmer kommen überein, zur Finanzierung dieser Studien Beiträge nach dem in Anlage B zu dieser Vereinbarung enthaltenen Schlüssel zu leisten, jedoch nur bis zur Höhe der für die Durchführung der Ende Juli 1973 auslaufenden Unterphasen B1 und B2 erforderlichen Beträge. Bei der in

Absatz 1 genannten Überprüfung werden die Teilnehmer entscheiden, ob der innerhalb des Finanzplafonds auf die Unterphase B3 entfallende Betrag freigegeben wird.

3. Bei der Festsetzung des Gesamtplafonds dieses Programms nach Absatz 1 legen die Teilnehmer einstimmig die Höhe ihrer Beiträge fest.

4. Die entsprechenden Haushaltspläne werden vom Programmdirektorium im Rahmen des jeweiligen Finanzplafonds mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet.

#### Artikel 6

1. Die Teilnehmer kommen überein, für die Berichtigung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Gesamtplafonds des Programms bei Änderungen des Preisniveaus das zu diesem Zeitpunkt in der Organisation geltende Verfahren anzuwenden.

2. Muß der Gesamtplafond aus anderen Gründen als Änderungen des Preisniveaus berichtigt werden, so gilt folgendes:

- (a) Beträgt die Kostenüberschreitung insgesamt nicht mehr als 20% des Gesamtplafonds des Programms, so darf kein Teilnehmer vom Programm zurücktreten; in diesem Falle beschließt das Programmdirektorium die Mehrausgaben mit Zweidrittelmehrheit.
- (b) Beträgt die Kostenüberschreitung insgesamt mehr als 20% des Gesamtplafonds, so können die Teilnehmer, die dies wünschen, vorbehaltlich des Artikels 17 vom Programm zurücktreten. Diejenigen Teilnehmer, die das Programm fortzusetzen wünschen, konsultieren einander und legen die Bedingungen für die Weiterführung des Programms fest. Sie berichten darüber dem Rat der Organisation, der alle erforderlichen Maßnahmen beschließt.

#### Artikel 7

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, sowie der Zugang zu den dabei gewonnenen technischen Informationen und deren Verwendung bleiben den Teilnehmern vorbehalten, soweit dies mit den einschlägigen Bestimmungen des Verständigungsmemorandums vereinbar ist; die Organisation hat jedoch das Recht, sie unentgeltlich für ihre gesamte Tätigkeit zu nutzen.

#### Artikel 8

1. Die Teilnehmer ermächtigen die Organisation, die für die Durchführung des Programms erforderlichen Verträge gemäß den Vorschriften und Verfahrensregeln der Organisation abzuschließen. Soweit wie möglich ist jedoch bei der Vergabe von Verträgen und Unterverträgen für die Durchführung des Programms an erster Stelle der Durchführung der Arbeiten im Hoheitsgebiet der Teilnehmer und an zweiter Stelle ihrer Durchführung im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Organisation Vorrang zu geben, wobei die Beschlüsse des Rates in bezug auf Vergabepolitik und Arbeitsverteilung zu berücksichtigen sind.

2. Infolgedessen muß die geographische Verteilung der Verträge für das Spacelab-Programm unter den Teilnehmern den Beitragsanteilen der Teilnehmer entsprechen. Da der Anteil der Arbeiten, die entweder im Rahmen direkter Verträge der Organisation oder im Rahmen vom industriellen Hauptauftragnehmer vergebener Unterverträge im Hoheitsgebiet von Nichtmitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, bei diesem Programm wahrscheinlich ungewöhnlich hoch sein wird, hat die Organisation den Umfang dieser Verträge und Unter-

verträge zu verfolgen und sicherzustellen, daß diese bei der Aufstellung von Statistiken über die geographische Verteilung der Verträge unter den Teilnehmern nicht berücksichtigt werden.

#### Artikel 9

1. Die Organisation, die im Namen der Teilnehmer handelt, ist Eigentümer der im Rahmen des Programms entwickelten Teile des Spacelabs sowie der zu seiner Durchführung erworbenen Anlagen und Einrichtungen.

2. Die Bedingungen, unter denen die in Durchführung dieser Vereinbarung entwickelten und in Anlage A beschriebenen Teile des Spacelab der NASA zur Verfügung gestellt werden, werden in dem Verständigungsmemorandum zwischen der Organisation und NASA sowie gegebenenfalls in dem in Artikel 10 genannten zwischenstaatlichen Übereinkommen zwischen den Teilnehmern und der Regierung der Vereinigten Staaten geregelt.

Über die Übertragung des Eigentums an erworbenen Anlagen und Einrichtungen beschließt das Programm direktorium im Einvernehmen mit dem Rat der Organisation.

#### Artikel 10

Die Teilnehmer beabsichtigen, in Konsultation mit dem Rat der Organisation in einem Übereinkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten die Grundsätze für die Benutzung des Spacelab und der übrigen Teile des Raumtransporter/Orbitalsystems, insbesondere des Raumtransporters, den Zugang zur Technologie der Vereinigten Staaten sowie alle übrigen in diesem Übereinkommen zu berücksichtigenden Fragen zu regeln.

#### Artikel 11

1. Die Teilnehmer stellen die Organisation von jeglicher Haftung frei, die sich ergeben kann, wenn sie infolge der Durchführung des Programms als internationale Organisation haftbar gemacht wird.

2. Alle von der Organisation im Rahmen des Programms empfangenen Entschädigungsbeträge werden in den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Jahreshaushaltsplänen des Programms als Einnahmen verbucht.

#### Artikel 12

Die Teilnehmer haben die Bestimmungen des vorgesehenen Verständigungsmemorandums mit der NASA sowie ihre sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zur Kenntnis genommen und erklären sich damit einverstanden, daß der Rat der Organisation den Generaldirektor ermächtigt, das Verständigungsmemorandum in der vom Programmdirektorium und vom Rat gebilligten Fassung zu unterzeichnen. Tritt dieses Verständigungsmemorandum nicht in Kraft oder werden wesentliche Änderungen daran vorgenommen, werden die Teilnehmer wegen der dann zu treffenden Maßnahmen einander konsultieren.

#### Artikel 13

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Teilnehmern oder zwischen einem oder mehreren Teilnehmern und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem einzigen Schiedsrichter vorgetragen, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt wird. Der Schiedsrichter darf weder Angehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates sein noch in diesem Staat seinen ständigen Wohnsitz haben.

2. Die an der Streitigkeit nicht beteiligten Parteien dieser Vereinbarung können dem Verfahren beitreten; die Entscheidung des Schiedsrichters ist für alle Teilnehmer und die Organisation bindend, gleichgültig ob sie dem Verfahren beigetreten sind oder nicht.

#### Artikel 14

1. Diese Vereinbarung liegt vom 1. März 1973 bis 10. August 1973 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der Organisation auf. Wenn diese Vereinbarung zu diesem Datum, gemäß Absatz 3 in Kraft getreten ist, wird die Unterzeichnungsperiode bis zum 23. September 1973 verlängert.

2. Die Staaten werden Vertragsparteien dieser Vereinbarung,

— indem sie sie entweder ohne Vorbehalt der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnen oder

— indem sie eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegen, falls die Vereinbarung mit einem Ratifizierungs- oder Genehmigungsvorbehalt unterzeichnet wurde.

3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von der Organisation unterzeichnet worden ist und sobald Staaten, die nach dem Schlüssel in Anlage B zwei Drittel der für die Unterphase B2 zu zahlenden Beitragssumme aufbringen, gemäß Absatz 2 Vertragsparteien dieser Vereinbarung geworden sind.

4. Die Hinterlegung einer Erklärung bei der Verwahrregierung, in der die Absicht bekundet wird, die Vereinbarung vorläufig anzuwenden und eine möglichst baldige Ratifizierung oder Genehmigung anzustreben, gilt im Sinne von Absatz 3 als Hinterlegung einer Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde.

5. Regierungen von Mitgliedstaaten der Organisation, die die Vereinbarung nicht bis zum 10. August 1973 unterzeichnen, können der Vereinbarung auch nach diesem Zeitpunkt beitreten, sofern die übrigen Vertragsregierungen der Vereinbarung damit einverstanden sind. In diesem Fall müssen die betreffenden Regierungen eine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegen; sie können auch nach Maßgabe von Absatz 4 verfahren, um Vertragspartei dieser Vereinbarung zu werden.

6. Sofern das Programmdirektorium nicht einstimmig etwas anderes beschließt, zahlen Regierungen, die dieser Vereinbarung gemäß Absatz 5 beitreten, den gleichen Beitrag, als wenn sie bei Inkrafttreten der Vereinbarung Vertragspartei gewesen wären; ihre Beiträge, die auch einen Beitrag zu den Ausgaben für die Definitionsphase enthalten müssen, werden den übrigen Teilnehmern im Verhältnis ihrer Beiträge zum Programmhaushalt gutgeschrieben.

#### Artikel 15

Regierungen von Nichtmitgliedstaaten der Organisation können beim Rat der Organisation den Beitritt zum Programm beantragen; die Entscheidung des Rates über solche Anträge wird einstimmig und im Einvernehmen mit dem Programmdirektorium gefällt, das die Beitrittsmodalitäten einstimmig festlegt.

#### Artikel 16

Die Organisation notifiziert den Teilnehmern nach Konsultierung des Programmdirektoriums den Abschluß des Programms gemäß dieser Vereinbarung, die nach Eingang dieser Notifizierung außer Kraft tritt.

**Artikel 17**

1. Wünscht ein Teilnehmer, gemäß Artikel 6 Absatz 2 vom Programm zurückzutreten, so notifiziert er der Organisation seinen Rücktritt. Der Rücktritt wird vorbehaltlich folgender Bestimmungen am Tage der Notifizierung wirksam:

- (a) Der zurücktretende Teilnehmer ist gehalten, seine Beiträge zum laufenden oder zu den vorhergegangenen Jahreshaushaltsplänen wie vereinbart zu entrichten.
- (b) Der zurücktretende Teilnehmer ist gehalten, seinen Ausgabemittelanteil an den im Haushaltsplan des laufenden oder vorhergegangener Rechnungsjahre bewilligten und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen für die Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase zu zahlen.
- (c) Der zurücktretende Teilnehmer bleibt so lange Mitglied des Programmdirektoriums, bis er seine in den Absätzen (a) und (b) genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Er hat nur bei den Fragen ein Stimmrecht, die in direktem Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen stehen.

2. Der zurücktretende Teilnehmer behält die Rechte, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts erworben werden. Was die nach seinem Rücktritt beschlossenen Maßnahmen und Entwicklungen betrifft, so ergeben sich für ihn aus dem Teil des Programms, zu dem er keine Beiträge mehr leistet, keinerlei Rechte und Pflichten mehr, falls und insoweit nichts anderes zwischen ihm und den übrigen Teilnehmern vereinbart wird. Artikel XVII des Übereinkommens der Organisation findet sinngemäß Anwendung.

3. Wünscht ein Nichtmitgliedstaat der Organisation, der dem Programm gemäß Artikel 15 beigetreten ist, von diesem zurückzutreten, so findet dieser Artikel sinngemäß Anwendung.

**Artikel 18**

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**Artikel 19**

1. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Verständigungsmemorandums kann diese Vereinbarung auf Antrag eines Teilnehmers oder der Organisation geändert werden. Änderungen treten in Kraft, sobald alle Parteien der Verwahrregierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

2. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Verständigungsmemorandums können die Anlagen dieser Vereinbarung vom Programmdirektorium nach den in diesen Anlagen enthaltenen Änderungsbestimmungen geändert werden.

**Artikel 20**

Die Regierung der Französischen Republik registriert diese Vereinbarung, sobald sie in Kraft getreten ist, nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat.

**Artikel 21**

Die Regierung der Französischen Republik verwahrt diese Vereinbarung und notifiziert den Teilnehmern und der Organisation den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihrer Änderungen sowie die Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs-, Beitrittsurkunden und der Absichtserklärungen über die vorläufige Anwendung.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter diese Vereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Neuilly-sur-Seine am fünfzehnten Februar neunzehnhundertdreißig in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Teilnehmern und der Organisation beglaubigte Abschriften.

**Anlage A**  
**zu der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten**  
**der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung eines SPACELAB-Programms**

**1. Ziele des Spacelab-Programms**

Das Spacelab-Programm umfaßt die Definition, den Entwurf, die Entwicklung und den Bau bemannter druckregulierter Labormodule und nicht druckregulierter Instrumentenplattformen (Paletten) für die Durchführung von Forschungs- und Anwendungsaufgaben im Rahmen der Einsätze des Raumtransporters. Der Labormodul und die Palette werden entweder getrennt oder zusammen im Nutzlastschacht des Raumtransporters auf die Erdumlaufbahn und zurück befördert; sie sind während des gesamten Einsatzes mit dem Orbiter des Raumtransporters verbunden und werden von diesem aus versorgt. Der Labormodul ist gekennzeichnet durch eine druckregulierte Umgebung, in der sich das Tragen eines Raumanzugs erübrigt, große Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf die Unterbringung von Labor- und Beobachtungsgerät bei minimalen Kosten für die Benutzer, raschen Zugang für die Benutzer und minimale Behinderung der Bodenwartung des Orbiters. Die Palette, die Teleskope, Antennen und andere Instrumente und Geräte trägt, die dem Weltraum direkt ausgesetzt werden müssen, ist normalerweise mit dem Labormodul verbunden, wobei ihre Experimente vom Labormodul aus ferngesteuert werden; sie kann aber auch direkt mit dem Orbiter verbunden und von der Kabine des Orbiters aus bedient werden.

Eine nähere Beschreibung des Konzepts wird in dem zusammen mit der NASA ausgearbeiteten Vorprojektplan enthalten sein.

**2. Beschreibung des Programms**

**2.1 Definitionsphase (Phase B)**

**Unterphase B1**

- Fortsetzung der Untersuchung des ausgewählten Konzepts,
- Ermittlung der kostenmäßig kritischen Untersysteme,
- etwaige Anpassung der Industriestrukturen.

**Unterphase B2**

Ausarbeitung eines technischen Vorschlags, der zur Wahl eines Systems und zur Erstellung eines entsprechenden Entwicklungsplans mit einer detaillierten Kostenanalyse führt, sowie einer von der Organisation zu erstellenden Kostenschätzung für die Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase.

**Unterphase B3**

Ausgehend von dem am Ende der Unterphase B2 gewählten System werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Vorprojektstudie über die entsprechenden Untersysteme,
- Analyse der Operationen,
- Ausarbeitung eines festen Vorschlags für die Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase.

Diese Unterphase endet mit der Wahl des Hauptauftragnehmers für die nachfolgende Phase.

**2.2 Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase**

- Ausarbeitung der Detailspezifikationen und der Fertigungspläne für die einzelnen Teile des Spacelab.
- Entwicklung der Teile des Spacelab.
- Erprobung, Montage und Checkout des kompletten Spacelab.

Zur Auslieferung an die NASA sind vorgesehen: eine Flugeinheit des Spacelab, ein Funktionsmodell des Spacelab, zwei Satz Bodenbediengerät für das Spacelab sowie gegebenenfalls die erforderlichen Ersatzteile und die entsprechende Dokumentation.

**3. Zeitplan**

Zur Zeit ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Definitionsphase (Phase B)

**Unterphase B1:**

Mitte November 1972 —  
 Ende Januar 1973

**Unterphase B2:**

Anfang Februar 1973 —  
 Ende Juli 1973

**Unterphase B3:**

Anfang August 1973 —  
 Ende 1973

- Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase.

Der erste Flug des Spacelab ist für 1979 geplant.

**4. Revisionsklausel**

Diese Anlage kann auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums revidiert werden.

**Anlage B**  
**zu der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten**  
**der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung eines SPACELAB-Programms**

**1. Kosten des Programms**

Das gesamte Finanzvolumen wird auf 308 Millionen Rechnungseinheiten (Mio RE) geschätzt (Preisbasis Mitte 1973) und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Definitionsphase: Der Finanzplanfond für diese Phase ist auf 10 Mio RE festgesetzt und gliedert sich wie folgt:
  - Unterphase B2: 7 Mio RE
  - Unterphase B3: 3 Mio RE
- Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase: der Finanzplanfond wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung festgesetzt werden. Die Kosten des Hauptentwicklungsvertrages werden auf 175 Mio RE geschätzt.
- Interne Ausgaben (schätzungsweise 30 Mio RE) und einem Anteil an den gemeinsamen Kosten und den Unterstützungskosten (schätzungsweise 33 Mio RE),
- einer auf 15 Mio RE festgesetzten Mehrkostenreserve einschließlich Weltraumtechnologie und einem geschätzten Ansatz in Höhe von 45 Mio RE für Änderungen, die sich aus dem Raumtransportprogramm ergeben und durch den Hauptentwicklungsvertrag nicht gedeckt sind.

**2. Beitragsschlüssel**

- (a) Jeder Teilnehmer leistet vorbehaltlich Artikel 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung nach dem folgenden für 1973 geltenden Schlüssel einen Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen für die Durchführung der Unterphase B2 der Definitionsphase gemäß dieser Vereinbarung durch die Organisation.

Staaten	Beitragsanteil %
Bundesrepublik Deutschland	52,55
Belgien	4,20
Spanien	2,80
Frankreich	10,00
Niederlande	2,00
Vereinigtes Königreich	6,30

Staaten	Beitragsanteil %
Schweiz	1,00
Italien und andere Staaten	21,15
Insgesamt	100,00

- (b) Der Beitragsschlüssel für die Durchführung der Unterphase B3 und der Entwurfs-, Entwicklungs- und Bauphase wird von den Vertragsstaaten dieser Vereinbarung bei Abschluß der Unterphase B2 festgesetzt (siehe Artikel 5 dieser Vereinbarung).

**3. Berichte der Organisation über die finanzielle und vertragliche Situation**

Der Generaldirektor der Organisation erteilt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation und der vom Rat der Organisation erlassenen Vorschriften über die ihm regelmäßig vorzulegenden Berichte (Dokument ESRO/C/306 Add. 2, Rev. 1) die erforderlichen Weisungen für die Vorlage von Berichten über den Stand und die geographische Verteilung der Arbeiten, die Beitragsabrufe, die angefallenen Kosten und die neuesten Schätzungen der Gesamtkosten des Programms.

**4. Finanzvorschriften**

Die bei der Durchführung des Programms durch die Organisation gemäß dieser Vereinbarung entstehenden direkten Kosten werden in einem Programmhaushalt verbucht, der von der Organisation nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Finanzordnung aufgestellt und verwaltet wird. Der Anteil des Programms an den gemeinsamen Kosten und den Unterstützungskosten der Organisation wird nach den von der Organisation festgelegten einschlägigen Grundsätzen und Verfahren ermittelt und verbucht.

**5. Revisionsklausel**

Die Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums revidiert werden. Die Abschnitte 3 und 4 dieser Anlage können auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Programmdirektoriums revidiert werden.

**Bekanntmachung  
des Übereinkommens  
zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
und bestimmten Regierungen,  
die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind,  
über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung,  
Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums  
in Verbindung mit dem Raumtransportersystem**

**Vom 5. September 1975**

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 14. August 1973 unterzeichnete Übereinkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmten Regierungen, die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind, über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportersystem ist nach seinem Artikel 14 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1973  
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist zum selben Zeitpunkt in Kraft getreten für

Vereinigtes Königreich  
Vereinigte Staaten von Amerika

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Schweiz am 29. April 1975  
Spanien am 18. September 1973

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Übereinkommen**  
**zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**  
**und bestimmten Regierungen,**  
**die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind,**  
**über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung,**  
**Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums**  
**in Verbindung mit dem Raumtransportersystem**

Präambel

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
 und

die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, Spaniens, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Vertragsparteien der am 1. März 1973 zur Unterzeichnung aufgelegten Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Spacelab-Programms (die genannten europäischen Regierungen sowie alle weiteren, diesem Übereinkommen beitretenden Regierungen werden im folgenden als „Europäische Partner“ bezeichnet) —

IN DEM BEWUSSTSEIN der Herausforderung der mit der Erforschung des Weltraums verbundenen Aufgabe und Nutzungsmöglichkeiten und in der Überzeugung, daß die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung neuer Einrichtungen zur Erforschung des Weltraums die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten weiter festigen und allgemein zum Weltfrieden beitragen wird;

IM BEFRIEDIGENDEN BEWUSSTSEIN des beträchtlichen Umfangs der zwischen den beteiligten Staaten in der Weltraumforschung bereits verwirklichten und gegenwärtig unternommenen Zusammenarbeit;

IN DEM WUNSCH, die in der Weltraumforschung zwischen den beteiligten Staaten bereits verwirklichte Zusammenarbeit weiterzuführen und auszudehnen;

IN DER ÜBERZEUGUNG ferner, daß eine solche Zusammenarbeit zu ihrer aller wie zum Nutzen der ganzen Menschheit zu wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Vorteilen führen wird;

INGEDEDNK des Angebots der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an Europa, am Apollo-Nachfolgeprogramm der Vereinigten Staaten mitzuwirken;

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Grundsätze aufgestellt hat, um anderen Staaten Starthilfe für Weltraummissionen zu wissenschaftlich und der friedlichen Anwendung dienenden Zwecken zur Verfügung zu stellen;

ANGESICHTS des Beschlusses der Europäischen Weltraumkonferenz sich am Apollo-Nachfolgeprogramm zu beteiligen, wie er in der am 20. Dezember 1972 in Brüssel angenommenen Entschließung zum Ausdruck kommt;

IN ANBETRACHT DESSEN, daß die Europäischen Partner die Europäische Weltraumforschungs-Organisation (im folgenden als „ESRO“ bezeichnet) beauftragt haben, als ein besonderes Vorhaben die Entwicklung eines Weltraumlaboratoriums (Space Laboratory) (im folgenden als „SL“ bezeichnet) in Angriff zu nehmen;

IN ANBETRACHT DESSEN, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die National Aeronautics and Space Administration (im folgenden als „NASA“ bezeichnet) mit der Entwicklung eines Raumtransporters beauftragt hat;

IN DER ERWAGUNG, daß die SL-Planung für eine volle Nutzung der Möglichkeiten des Raumtransporters wesentlich ist;

NACH KENNTNISNAHME der Abmachung zwischen NASA und ESRO, die zur Durchführung eines Programms der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines SL in Verbindung mit dem Raumtransportersystem ausgearbeitet wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck und Ziele

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner nehmen ein Programm der Zusammenarbeit in Angriff, das ein integriertes Raumtransport- und Orbitalsystem betrifft und in dessen Rahmen vorgesehen sind:

1. Entwurf, Entwicklung, Herstellung und Lieferung der ersten Flugeinheit des SL als ein in den Raumtransporter integrierender Teil;
2. Nutzung des Raumtransporter- und des SL-Systems zu friedlichen Zwecken;
3. Herstellung und Beschaffung zusätzlicher SL;
4. zweckdienlicher Austausch und Wechselwirkung bei der Entwicklung und Nutzung des Raumtransporter- und des SL-Systems;
5. Erwägung der rechtzeitigen Weiterführung und Ausdehnung dieser Zusammenarbeit nach Maßgabe der gemeinsamen Interessen.

## Artikel 2

Allgemeine Beschreibung  
des Raumtransporter- und des  
SL-Programms

A. Das Programm für einen Raumtransporter betrifft im wesentlichen die Definition, den Entwurf und die Entwicklung eines Raumtransporters, der folgenden Zwecken dient: Beförderung von Nutzlasten in eine Erdumlaufbahn; Beibehaltung einer Erdumlaufbahn bei Einsätzen von einer Dauer von sieben oder mehr Tagen; Sicherheitsüberwachung und Kontrolle der Bestandteile der Nutzlast während der gesamten Dauer eines Einsatzes; Schaffung von Sitz- und vollständigen Wohnmöglichkeiten für die Mannschaft einschließlich einer ungehinderten Bewegungsmöglichkeit zwischen dem Raumtransporter und dem SL.

B. Das SL-Programm betrifft die Definition, den Entwurf, die Entwicklung und die Beschaffung bemannter Labormodule sowie nicht druckregulierter Instrumentenplattformen (Paletten), die mit dem Raumtransporter verbunden und in ihn integriert werden und die sich zur Durchführung von Forschungs- und Anwendungsaufgaben im Rahmen der Einsätze des Raumtransporters eignen.

## Artikel 3

Zusammenarbeitende Stellen  
und Durchführung des Programms

A. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika benennt die NASA als die Stelle für die Zusammenarbeit, der die Durchführung ihres Teils des Programms der Zusammenarbeit obliegt. Die Europäischen Partner benennen die ESRO oder ihre Nachfolgeorganisation als die Stelle für die Zusammenarbeit, der die Durchführung ihres Teils des Programms der Zusammenarbeit obliegt.

B. Die Einzelheiten der Durchführung dieses Programms der Zusammenarbeit sind in der Abmachung mit Datum vom 14. August 1973 zwischen der NASA und der ESRO enthalten, die hiermit bestätigt wird. Nach Gründung einer Nachfolgeorganisation der ESRO gilt die Abmachung als zwischen der NASA und der Nachfolgeorganisation geschlossen.

## Artikel 4

Verpflichtungen der  
Europäischen Partner

Die Europäischen Partner erfüllen ihren Teil des Programms der Zusammenarbeit, indem sie unter anderen den folgenden Verpflichtungen nachkommen:

1. nach Maßgabe vereinbarter Spezifikationen und Zeitpläne ein SL und die dazugehörige Ausrüstung zu entwickeln, herzustellen und zu liefern;
2. in Europa die Mittel und die Infrastruktur zu schaffen, die erforderlich sind, um der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit zu sichern, zu angemessenen Preisen die von ihr benötigten zusätzlichen derartigen SL, Einzelteile und Ersatzteile zu beschaffen;
3. die Verfügbarkeit unterstützender technischer Kapazität für das SL sicherzustellen, damit die Einsatzerfordernisse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden können; und
4. die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Herstellung von SL, Einzelteilen und Ersatzteilen in den Vereinigten Staaten für den Fall zu ermöglichen,

daß es den Europäischen Partnern nicht gelingt, das erste SL fertigzustellen, oder weitere SL herzustellen, die dazu bestimmt sind, von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Maßgabe vereinbarter Spezifikationen und Fristen zu angemessenen Preisen erworben zu werden.

## Artikel 5

Verpflichtungen der Regierung der  
Vereinigten Staaten von Amerika

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt ihren Teil des Programms der Zusammenarbeit, indem sie unter anderen den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

1. einschlägige Informationen zu liefern und Beratung zu gewähren;
2. vorbehaltlich der Verfügbarkeit und der einschlägigen Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten diejenige Unterstützung zu gewähren und für die Ausfuhr derjenigen Technologie, einschließlich Know-how und Hardware, Sorge zu tragen, die vereinbarungsgemäß für die Entwicklung und Herstellung des SL erforderlich ist;
3. nur von den Europäischen Partnern alle zusätzlichen, in Entwurf und Leistungsvermögen dem ersten SL im wesentlichen entsprechenden SL, Einzelteile und Ersatzteile zu beschaffen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika benötigt — wobei auch die sich aus ihren internationalen Programmen ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen sind — und die nach Maßgabe vereinbarter Fristen und zu angemessenen Preisen verfügbar sind;
4. sich der selbständigen und unabhängigen Entwicklung eines in Entwurf und Leistungsvermögens im wesentlichen dem ersten SL entsprechenden SL zu enthalten, es sei denn, daß die Europäischen Partner es unterlassen, derartige SL, Einzelteile und Ersatzteile nach Maßgabe vereinbarter Spezifikationen und Fristen zu angemessenen Preisen herzustellen;
5. das erste in Europa entwickelte SL als integrierbarer Bestandteil des Raumtransportersystems zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einzusetzen;
6. die Europäischen Partner laufend über ihre Pläne zur künftigen Verwendung des Raumtransportersystems und insbesondere über künftige Vorstellungen, die zu Änderungen des gegenwärtigen SL-Konzepts führen könnten, im Hinblick auf die Weiterführung und Ausdehnung der Zusammenarbeit über den Rahmen dieses Übereinkommens hinaus zu unterrichten.

## Artikel 6

Zugang zu Technologie  
und Informationen

A. Die Europäischen Partner haben Zugang zu der der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung stehenden Technologie einschließlich Know-how, die sie zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Programms der Zusammenarbeit benötigen; zu denselben Zwecken hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Zugang zu der Technologie, einschließlich Know-how, die den Europäischen Partnern zur Verfügung steht.

B. Die Technologie, einschließlich Know-how, die die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner zur erfolgreichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Programms der Zusammen-

arbeit voneinander benötigen, wird gemeinsam festgelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner behalten sich jedoch jeder das Recht vor, ihre in dieser Weise festgelegte Technologie in Ausnahmefällen statt in Know-how in Form von Hardware zur Verfügung zu stellen.

C. Die in dieser Weise festgelegte, im Rahmen des Programms der Zusammenarbeit weitergegebene Technologie, einschließlich Know-how, die in der Regel den Vorschriften über Lizenzen und des Schutzrechtes unterliegt, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Kreis der Europäischen Partner, ihrer Staatsangehörigen und der in ihrem Namen im Rahmen des SL-Programms handelnden ESRO hinaus verfügbar gemacht werden. Beabsichtigen die Europäischen Partner, ihre Staatsangehörigen oder die ESRO diese Technologie, einschließlich Know-how, zu anderen Zwecken als für Entwicklungs- und Herstellungsaufgaben im Rahmen des Programms der Zusammenarbeit und nicht im Zusammenhang mit ihrer Verwendung des Raumtransporters und des SL zu nutzen, so können solche Nutzungen von Fall zu Fall nach Maßgabe üblicher kommerzieller Gepflogenheiten und der einschlägigen Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten vorgesehen werden.

D. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt von Fall zu Fall Ersuchen um Zugang zu amerikanischer Technologie, einschließlich know-how, die über das für die Durchführung des SL-Programms erforderliche Maß hinausgehen.

E. Jede Technologie, einschließlich Know-how, welche die Europäischen Partner im Rahmen des Programms der Zusammenarbeit an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen weitergeben, unterliegt den entsprechenden Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Nutzung.

F. Der oben bezeichnete Zugang zur Technologie, einschließlich Know-how, erfolgt so, daß bestehende Urheberrechte von Personen oder Stellen in den Vereinigten Staaten oder in Europa nicht verletzt werden.

G. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt den Europäischen Partnern allgemeine Informationen über Entwurf, Entwicklung und Verwendung des Raumtransporters und des Orbitalsystems, insbesondere die zum Verständnis dieses Systems erforderlichen Informationen, zur Verfügung.

H. In Fällen, in denen die erbetenen Informationen ohne weiteres von Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt werden können, geschieht dies kostenlos; in allen anderen Fällen wird sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Informationen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

I. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner sind zwar überzeugt, daß das SL im Rahmen der bestehenden europäischen Kapazitäten entwickelt werden kann, erkennen aber an, daß bestimmte Einzelteile und Dienstleistungen wahrscheinlich in den Vereinigten Staaten auf kommerzieller Grundlage erworben werden. In Anbetracht dessen läßt sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Beschaffung kommerziell verfügbarer Einzelteile und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Raumtransporters von dem Grundsatz leiten, in Europa gebotene Vorteile hinsichtlich Kosten, Qualität und Verfügbarkeit in vollem Umfang zu berücksichtigen.

J. Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen dem Vorbehalt der einschlägigen Rechtsvorschriften.

## Artikel 7

### Benutzung des Raumtransporters und des SL

A. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt den Raumtransporter, soweit dies mit internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen vereinbar ist, für SL-Einsätze (Versuche und Nutzenanwendungen) der Europäischen Partner und deren Staatsangehörigen entweder auf kooperativer Grundlage oder gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

B. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gewährt den Europäischen Partnern Zugang zu den im Rahmen des Programms der Zusammenarbeit entwickelten SL, für deren Weltraummissionen für Versuche oder Nutzenanwendungen, die sie auf der Grundlage der Kostenerstattung vorschlagen; dabei räumt sie ihnen Vorrang vor dritten Staaten ein, in Erwägung, daß dies in Anerkennung der Beteiligung der Europäischen Partner an dem Programm der Zusammenarbeit im Falle von Nutzlastbeschränkungen oder miteinander unvereinbaren Zeitplänen der Billigkeit entspricht. Auf der Grundlage der Kooperation vorgeschlagene Versuche oder Nutzenanwendungen werden nach dem Wert jedes einzelnen Vorschlages im Einklang mit der ständigen amerikanischen Politik ausgewählt; derartigen Vorschlägen der Europäischen Partner wird der Vorrang vor Vorschlägen dritter Staaten gegeben, sofern der Wert der Vorschläge der Europäischen Partner dem der Vorschläge dritter Staaten zumindest gleichkommt. Den Europäischen Partnern wird Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung hinsichtlich der Beurteilung des Wertes ihrer Kooperationsvorschläge darzutun.

C. Die kommerzielle Benutzung des Raumtransporters und des SL erfolgt auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung. Die Aufstellung von Normen und Bedingungen durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder die Europäischen Partner bezüglich der kommerziellen Verwendung von SL-Einheiten ist Gegenstand eines vorherigen Meinungsaustausches über diese Normen und Bedingungen mit dem Ziel der größtmöglichen Harmonisierung der jeweiligen Zielsetzungen. Sollte dieses Verfahren unter außergewöhnlichen Umständen als nicht möglich erweisen, so findet dieser Meinungsaustausch so bald wie möglich danach statt.

D. Um die Einheit von Betrieb und Verwaltung des Raumtransportersystems durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu gewährleisten, steht dieser die volle Kontrolle über die erste SL-Einheit nach deren Lieferung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich des Rechtes zu, über deren Verwendung zu friedlichen Zwecken endgültig zu entscheiden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika kann an der ersten SL-Einheit jede von ihr gewünschte Änderung vornehmen. Sind jedoch größere Änderungen beabsichtigt, so werden die Europäischen Partner im voraus benachrichtigt, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Lieferung von Änderungsbaukästen zu geben.

E. Für den ersten Flug der ersten SL-Einheit obliegt es der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Systemtestziele festzulegen. Die experimentellen Ziele des ersten Flugs werden gemeinsam auf kooperativer Grundlage geplant. Danach wird die kooperative Benutzung der ersten SL-Einheit durch die Europäischen Partner und die ESRO während der gesamten Dauer der Verwendbarkeit der SL-Einheit gefördert, wobei die Be-

nutzung auf der Grundlage der Kostenerstattung jedoch nicht ausgeschlossen wird. Im übrigen steht der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die uneingeschränkte, kostenfreie Benutzung der ersten SL-Einheit zu.

F. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eröffnet die Möglichkeit, Staatsangehörige der Europäischen Partner im Zusammenhang mit deren Weltraum-einsätzen, bei denen ein SL verwendet wird, als Flugmannschaften einzusetzen. Die Teilnahme eines Europäers als Mitglied der Flugmannschaft des ersten SL-Fluges wird erwogen.

G. Die Ergebnisse der NASA- und ESRO-Versuche bei kooperativen SL-Einsätzen werden den Vertragsparteien dieses Übereinkommens frei zugänglich gemacht; dies gilt unter dem Vorbehalt aller Schutzrechte und der Prioritäten, die einzelnen Forschern üblicherweise zur vorherigen Auswertung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten eingeräumt werden.

H. Die Benutzung von Raumtransportern und SL durch europäische Staatsangehörige kann über die ESRO oder von dem zuständigen Europäischen Partner in die Wege geleitet werden.

#### Artikel 8

##### Kosten

A. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner tragen gesondert die jeweiligen Kosten ihrer Beteiligung an dem Programm der Zusammenarbeit nach diesem Übereinkommen.

B. Weder die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika noch die Europäischen Partner werden versuchen, staatliche Forschungs- und Entwicklungskosten wieder einzubringen, die bei der Entwicklung von Teilen entstanden sind, die im Zusammenhang mit dem Programm der Zusammenarbeit von der anderen Seite erworben wurden.

C. Hinsichtlich der finanziellen Bedingungen für erstattungspflichtige Startleistungen an amerikanischen Startanlagen gilt, daß die Abgaben der Europäischen Partner, ihrer Staatsangehörigen und der ESRO auf der gleichen Grundlage wie bei vergleichbaren nichtstaatlichen amerikanischen Benutzern im Inland erhoben werden.

D. Die Verpflichtungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Partner gelten vorbehaltlich ihrer Finanzierungsverfahren.

#### Artikel 9

##### Konsultation und Planung

A. Die Vertragsparteien vereinbaren, einander im Hinblick auf die Förderung einer weiterführenden und wachsenden Zusammenarbeit bei der Nutzung des Weltraums zu konsultieren.

B. Um den Europäischen Partnern bessere Möglichkeiten zur Bestimmung und Darlegung ihrer Interessen bei der Planung und Verwendung des Raumtransportersystems, insbesondere des SL, zu bieten, wird die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Vertreter der Europäischen Partner durch Konsultierung und Einladung als Beobachter an der Planung der Definition von Einsätzen zur Verwendung des Systems sowie an der Planung und Leitung der Gesamtentwicklung des Systems beteiligen.

C. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika konsultiert die Europäischen Partner wegen geeigneter Maßnahmen, die im Falle einer Einstellung des Raum-

transporterprogramms zu ergreifen sind; sie stellt im Einklang mit der Politik der Vereinigten Staaten und den Zielen der Artikel 7 und 8 den Europäischen Partnern oder der ESRO vorhandene andere Trägerraketen für Einsätze der Europäischen Partner, die für SL-Flüge vorbereitet werden, zur Verfügung.

#### Artikel 10

##### Reisen von Personen und Beförderung von Material

A. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner erleichtern die Reisemöglichkeiten für Personen und die Beförderung von Material im Zusammenhang mit dem Programm der Zusammenarbeit nach diesem Übereinkommen in ihre Hoheitsgebiete und aus ihren Hoheitsgebieten.

B. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner sind bestrebt, für das in staatlichem Eigentum stehende Material Freiheit von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr zu gewähren.

C. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner sind bestrebt, für das nicht in staatlichem Eigentum stehende Material folgende Erleichterungen zu gewähren:

1. Freiheit von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr;
2. Freiheit von staatlichen und sonstigen Steuern beim Erwerb.

#### Artikel 11

##### Haftung

A. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haftet in vollem Umfange für Schäden, die ihren Staatsangehörigen und ihrem Verwaltungsvermögen bei der Durchführung dieses Übereinkommens entstehen. Die Europäischen Partner haften in vollem Umfange für Schäden, die ihren Staatsangehörigen, ihrem Verwaltungsvermögen und — durch die ESRO — den Bediensteten der ESRO und dem ESRO-Vermögen bei der Durchführung dieses Übereinkommens entstehen.

B. In dem Fall, daß aus Start, Flug oder Landung eines des SL tragenden Raumtransporters für Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, ein Schaden entsteht, für den die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner nach den Grundsätzen des Völkerrechts oder nach dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände gesamtschuldnerisch haften, vereinbaren die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner, einander wegen einer der Billigkeit entsprechenden Aufteilung des geforderten Schadenersatzes sogleich zu konsultieren. Kommt binnen 180 Tagen keine Einigung zustande, so tragen die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner sogleich dafür Sorge, eine rasche schiedsrichterliche Entscheidung über die Aufteilung derartiger Forderungen nach den 1958 von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Musterregeln über ein Schiedsverfahren herbeizuführen.

C. In dem Falle, daß ein Schaden für Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, aus dessen Durchführung entsteht, der nicht unter den Buchstaben B fällt, haften die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder die Europäischen Partner, je nachdem wo die Haftung nach dem anwendbaren Recht begründet ist.

D. Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstabens A haftet hinsichtlich des ersten, von den Europäischen Partnern zu liefernden SL die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für Schäden an dem ersten SL nach dessen Abnahme durch diese; ausgenommen sind jedoch Schäden, die im Zusammenhang mit dem Start, dem Flug oder der Landung eines Raumtransporters entstehen.

#### Artikel 12 Streitigkeiten

Die Beilegung von Streitigkeiten über die Durchführung des Programms der Zusammenarbeit obliegt den in Artikel 3 bezeichneten Stellen. Nur solche Streitigkeiten, die nach Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Partner die Durchführung des Programms der Zusammenarbeit ernsthaft und wesentlich gefährden, können einem Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und einem Vertreter der Europäischen Partner zur Beilegung unterbreitet werden. Sind die genannten Vertreter außerstande, die Streitigkeiten beizulegen, so können sie auf Grund einer Vereinbarung einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet werden.

#### Artikel 13 Änderungen

Dieses Übereinkommen kann auf Veranlassung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Partner im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten in Kraft, sobald die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäischen Partner der Verwahrregierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

#### Artikel 14 Inkrafttreten und Verwahrstelle

A. Dieses Übereinkommen wird am 14. August 1973 von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Partnern unterzeichnet. Es tritt an diesem Tage für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und diejenigen Europäischen Partner in Kraft, die es nicht unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung unterzeichnen.

B. Das Übereinkommen liegt für Europäische Partner, die es nicht am 14. August 1973 unterzeichnen, vom 15. August bis 24. September 1973 zur Unterzeichnung auf. Das Übereinkommen tritt für einen Europäischen Partner, der es innerhalb des genannten Zeitraums ohne den Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung unterzeichnet, am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

C. Für diejenigen Europäischen Partner, die das Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung nach dem Buchstaben A oder B unterzeichnen, erlangt es mit der Unterzeichnung vorläufige Gültigkeit. Für diese Europäischen Partner tritt das Übereinkommen am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde bei der Verwahrregierung in Kraft.

D. Nach dem 24. September 1973 kann die Beteiligung an dem Programm der Zusammenarbeit nur noch nach Artikel 15 herbeigeführt werden.

E. Die Regierung der Französischen Republik wird als Verwahrregierung bestimmt.

#### Artikel 15 Beitritt anderer Regierungen

A. Mit Zustimmung der Vertragsparteien und vorbehaltlich der von diesen vereinbarten Bedingungen können andere Regierungen diesem Übereinkommen als Europäische Partner beitreten. Der Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bedarf es jedoch nicht zum Beitritt einer derzeitigen Mitgliedsregierung der ESRO.

B. Die Beitrittsurkunde einer Regierung kann hinterlegt werden, nachdem die gemäß Buchstabe A zuständige Vertragsparteien der Verwahrregierung ihre Zustimmung notifiziert haben; der Beitritt wird am Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

#### Artikel 16 Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 1. Januar 1985, mindestens jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach dem ersten Flug des SL in Kraft. Das Übereinkommen wird um drei Jahre verlängert, sofern nicht die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder die Europäischen Partner es vor dem 1. Januar 1985 oder vor dem Ablauf der Fünfjahresfrist kündigen. Danach kann das Übereinkommen um die von den Vertragsparteien vereinbarten Fristen verlängert werden.

#### Artikel 17 Registrierung

A. Die Verwahrregierung informiert die Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über Unterzeichnungen, Ratifikationen oder Genehmigungen, und über Beitritte.

B. Die Verwahrregierung läßt dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens unterschrieben.

GESCHEHEN in Neuilly-sur-Seine, am vierzehnten August neunzehnhundertdreißig, in englischer, französischer und deutscher Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms**

**Vom 5. September 1975**

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 21. September 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 12. April 1973 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. September 1973 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist zum selben Zeitpunkt in Kraft getreten für

Dänemark

Frankreich

Vereinigtes Königreich

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation

Die Vereinbarung ist ferner in Kraft getreten für

Schweiz

am 29. April 1975

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Vereinbarung  
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms**

**P r ä m b e l**

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden „die Teilnehmer“ genannt), die gleichzeitig Regierungen von Vertragsstaaten des am 14. Juni 1962 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt) sind,

und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden „die Organisation“ genannt),

IN HINBLICK auf die nach Konsultierung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) und der Europäischen Rundfunkunion (EBU) gemäß den Entschlüssen der Konferenz der Minister für das Post- und Fernmeldewesen (Brüssel, April 1970 und Wien, April 1972) ausgearbeiteten Ziele, wonach den Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen (im folgenden „die Benutzer“ genannt) ab 1980 zuverlässige Weltraum-Fernmeldeverbindungen für die Abwicklung eines Teils des öffentlichen innereuropäischen Fernmeldeverkehrs und des Austausches von Fernsehprogrammen zur Verfügung gestellt werden sollen,

IN DER ERWAGUNG, daß die Erreichung dieser Ziele beträchtliche technologische Anstrengungen erfordert, die den Fortschritt der europäischen Industrie sicherstellen und deren Wettbewerbsfähigkeit für die Teilnahme an der Entwicklung anderer Weltraum-Fernmeldesysteme verbessern werden,

IN DEM WUNSCH, zu diesem Zweck ein europäisches Programm für den Entwurf, die Entwicklung, den Bau und die Errichtung des experimentellen und einsatznahen Weltraumteils eines Weltraum-Fernmeldesystems und die Bereitstellung zuverlässiger Einsatzsatelliten für die Benutzer durchzuführen und außerdem in Europa die Fachtechnologie weiterzuentwickeln,

ANGESICHTS der Tatsache, daß die Vorbereitungsphase dieses Programms abgeschlossen ist, und eingedenk des auf der 44. Tagung des Rates der Organisation am 20. Dezember 1971 gefaßten Beschlusses, die sich daran anschließende experimentelle Phase in Angriff zu nehmen (ESRO/C/XLIII/Res. 3 [Final], Abschnitt I. 3),

INGEDEDNK der von den Vertretern der obengenannten Regierungen im Rat der Organisation abgegebenen Erklärung vom 12. April 1973,

INGEDEDNK der vom Rat der Organisation auf der 56. Tagung angenommenen Entschlüsselung über die Annahme des Antrags auf Durchführung dieses Programms im Rahmen der Organisation,

INGEDEDNK des am 18. Mai 1972 unterzeichneten Verständigungsmemorandums zwischen der Organisation und dem kanadischen Ministerium für Fernmeldewesen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der fortschrittlichen Weltraumtechnologie,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel 1**

Die Teilnehmer nehmen ein in Phasen unterteiltes Programm in Angriff mit dem Ziel, den den Zielen der Benutzer entsprechenden experimentellen und einsatznahen Weltraumteil eines Weltraum-Fernmeldesystems zu entwerfen, zu entwickeln, zu bauen und zu errichten und bei Abschluß des Programms den Benutzern zuverlässige Einsatzsatelliten zur Verfügung zu stellen. Die Komponenten dieses Weltraumteils sind in Anlage A dieser Vereinbarung beschrieben.

**Artikel 2**

1. Das in Artikel 1 genannte Programm, dem eine bereits abgeschlossene vorbereitende Programmdefinitionsphase (Phase 1) vorausgegangen ist, wird in die beiden folgenden, in Anlage A dieser Vereinbarung näher beschriebenen Phasen unterteilt:

- (a) Eine technologische und experimentelle Phase, während der die für das Programm erforderlichen Fernmeldetechniken und Raumfahrzeugtechnologien am Boden entwickelt und in experimentellen und einsatznahen Satelliten erprobt werden (Phase 2). Diese Phase kann zu jedem geeigneten Zeitpunkt ihrer Durchführung im Hinblick auf die Aufnahme einer Unterphase (2 a), die zusätzliche Arbeiten zu den fortgeschrittenen Techniken sowie spezialisierte Studien beinhalten würde, überprüft werden.
- (b) Eine der Entwicklung von zwei Einsatzflugeinheiten dienende Phase, in der nötigenfalls auch ein Prototypmodell gestartet und in der Umlaufbahn beurteilt werden soll und bei deren Abschluß den potentiellen

Benutzern die Einsatzflügeinheiten — eine in der Umlaufbahn und die andere auf dem Boden — zu zwischen den Teilnehmern und den Benutzern zu vereinbarenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollen (Phase 3).

2. Die Entscheidungen über die Inangriffnahme der Unterphase 2 a und der Phase 3 werden gemäß Artikel 5 getroffen.

#### Artikel 3

1. Die Organisation führt das in Artikel 1 genannte Programm gemäß Artikel VIII des Übereinkommens nach dem Zeitplan und den Bestimmungen in Anlage A dieser Vereinbarung durch.

2. Sofern diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, führt die Organisation das Programm nach den in der Organisation geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln durch.

#### Artikel 4

1. Ein aus Vertretern der Teilnehmer bestehendes Programmndirektorium ist für das Programm verantwortlich und faßt alle dieses Programm betreffenden Beschlüsse nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

2. In Fragen, die sowohl dieses als auch ein anderes Programm der Organisation betreffen, berät das Programmndirektorium den Rat der Organisation, an den es diesbezüglich alle erforderlichen Empfehlungen richtet.

3. Das Programmndirektorium sorgt auch für enge Kontakte zu den nationalen und internationalen Fernmeldebehörden, damit es auf jede etwaige Neuorientierung der Einsatzziele des geplanten Fernmelde-Weltraumteils reagieren kann; es stellt die Vorschriften für die Verwendung des Weltraumteils der Phase 2 für experimentelle und einsatznahe Zwecke auf.

4. Das Programmndirektorium kann beratende Organe einsetzen, soweit ihm dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Programms erforderlich erscheint.

5. Das Programmndirektorium trifft seine Entscheidungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden die im Übereinkommen und in der Verfahrensordnung des Rates der Organisation niedergelegten Abstimmungsregeln entsprechend Anwendung.

#### Artikel 5

Die Entscheidungen über die Inangriffnahme und den genauen Inhalt der Unterphase 2 a und der Phase 3 des Programms werden vom Programmndirektorium mit Zweidrittelmehrheit getroffen; in dieser Mehrheit müssen die Stimmen von Staaten enthalten sein, deren Beiträge mindestens zwei Drittel der Beiträge zum Programm darstellen. Kann keine Entscheidung über die Phase 3 erzielt werden, so halten diejenigen Staaten, die das Programm fortsetzen wollen, untereinander Konsultationen ab und legen die Bedingungen für die Weiterführung des Programms fest. Sie erstatten dem Rat der Organisation Bericht, der alle notwendigen Maßnahmen trifft.

#### Artikel 6

1. Die Teilnehmer tragen die Ausgaben für die Durchführung des Programms durch die Organisation gemäß dieser Vereinbarung nach den in Anlage B dieser Vereinbarung aufgeführten Modalitäten bis zur Höhe des für jede Phase nach Maßgabe dieses Artikels festgesetzten festen Finanzplafonds.

2. Die Teilnehmer kommen überein, zur Finanzierung der Phase 2 des Programms auf der Grundlage eines festen Finanzplafonds von 115,1 Millionen Rechnungseinheiten (Preisbasis Mitte 1972) beizutragen, zu dem ein zur Zeit auf 28 Millionen Rechnungseinheiten veranschlagter Anteil an den gemeinsamen und Unterstützungskosten der Organisation hinzukommt.

3. Die Teilnehmer setzen während der Phase 2 so bald wie möglich nach Erfüllung der in Artikel 5 genannten Voraussetzungen und mit der dort vorgeschriebenen Mehrheit einen festen Finanzplafond für die Durchführung der Phase 3 fest.

4. Die Jahreshaushaltspläne für das Programm werden vom Programmndirektorium im Rahmen des jeweiligen festen Finanzplafonds mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet.

#### Artikel 7

1. Die Teilnehmer kommen überein, für die Berichtigung des festen Finanzplafonds einer Phase bei Änderungen des Preisniveaus das zu diesem Zeitpunkt in der Organisation geltende Verfahren anzuwenden.

2. Muß ein fester Finanzplafond aus anderen Gründen als Änderungen des Preisniveaus berichtigt werden, so gilt folgendes:

(a) Beträgt die Kostenüberschreitung insgesamt nicht mehr als 20 % des festen Finanzplafonds der in Durchführung befindlichen Phase, so darf kein Teilnehmer vom Programm zurücktreten; in diesem Falle beschließt das Programmndirektorium die Mehrausgaben mit Zweidrittelmehrheit.

(b) Beträgt die Kostenüberschreitung insgesamt mehr als 20 % des betreffenden festen Finanzplafonds, so können die Teilnehmer, die dies wünschen, vorbehaltlich des Artikels 17 vom Programm zurücktreten. Diejenigen Teilnehmer, die das Programm fortzusetzen wünschen, konsultieren einander und legen die Bedingungen für die Weiterführung des Programms fest. Sie berichten darüber dem Rat der Organisation, der alle erforderlichen Maßnahmen beschließt.

#### Artikel 8

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, sowie der Zugang zu den dabei gewonnenen technischen Informationen bleiben den Teilnehmern vorbehalten; die Organisation hat jedoch das Recht, sie unentgeltlich für ihre gesamte Tätigkeit zu nutzen.

#### Artikel 9

Die Teilnehmer ermächtigen die Organisation, die für die Durchführung des Programms erforderlichen Verträge gemäß den Vorschriften und Verfahrensregeln der Organisation zu schließen. Bei der Vergabe von Verträgen und Unterverträgen für die Durchführung des Programms ist jedoch soweit wie möglich der Durchführung der Arbeiten im Hoheitsgebiet der Teilnehmer Vorrang zu geben, wobei die Beschlüsse des Rates in bezug auf Industriepolitik und Arbeitsverteilung zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 10

Die Organisation, die im Namen der Teilnehmer handelt, ist Eigentümer der im Rahmen des Programms entwickelten Satelliten sowie der zu seiner Durchführung

bis zum Abschluß der Phase 3 erworbenen Anlagen und Einrichtungen. Über die Veräußerung erworbener Anlagen und Einrichtungen beschließt das Programm direktorium in Konsultation mit dem Rat der Organisation.

#### Artikel 11

1. Die Teilnehmer stellen die Organisation von jeglicher Haftung frei, die sich ergeben kann, wenn sie infolge der Durchführung des Programms als internationale Organisation haftbar gemacht wird.

2. Alle von der Organisation im Rahmen des Programms empfangenen Entschädigungsbeträge werden in den in Artikel 6 Absatz 4 genannten Haushaltsplänen des Programms als Einnahmen verbucht.

#### Artikel 12

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Teilnehmern oder zwischen einem oder mehreren Teilnehmern und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem einzigen Schiedsrichter vorgetragen, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt wird. Der Schiedsrichter darf weder Angehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates sein noch in einem solchen Staat seinen ständigen Wohnsitz haben.

2. Die an der Streitigkeit nicht beteiligten Parteien dieser Vereinbarung können dem Verfahren beitreten; die Entscheidung des Schiedsrichters ist für alle Teilnehmer und die Organisation bindend, gleichgültig ob sie dem Verfahren beigetreten sind oder nicht.

#### Artikel 13

1. Diese Vereinbarung liegt vom 1. Juni bis 21. September 1973 zur Unterzeichnung durch die Teilnehmer auf.

2. Die Staaten werden Vertragsparteien dieser Vereinbarung,

- indem sie sie entweder ohne Vorbehalt der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnen oder
- indem sie eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegen, falls die Vereinbarung mit einem Ratifizierungs- oder Genehmigungsvorbehalt unterzeichnet wurde.

3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von der Organisation unterzeichnet worden ist und sobald Staaten, die nach dem Schlüssel in Anlage B zwei Drittel der Gesamtbeiträge aufbringen, gemäß Absatz 2 Vertragsparteien dieser Vereinbarung geworden sind.

4. Die Hinterlegung einer Erklärung bei der Verwahrregierung, in der die Absicht bekundet wird, die Vereinbarung vorläufig anzuwenden und eine möglichst baldige Ratifizierung oder Genehmigung anzustreben, gilt im Sinne von Absatz 3 als Hinterlegung einer Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde.

5. Regierungen von Mitgliedstaaten der Organisation, die die Vereinbarung nicht bis zum 21. September 1973 unterzeichnen, können der Vereinbarung nach ihrem Inkrafttreten beitreten, sofern die übrigen Vertragsregierungen der Vereinbarung damit einverstanden sind. In diesem Fall müssen die betreffenden Regierungen eine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegen.

6. Sofern das Programm direktorium nicht einstimmig etwas anderes beschließt, zahlen Regierungen, die dieser Vereinbarung nach ihrem Inkrafttreten beitreten, den gleichen Beitrag, als wenn sie bei Inkrafttreten der Vereinbarung Vertragspartei gewesen wären; dieser Beitrag wird den übrigen Teilnehmern im Verhältnis ihrer Beiträge zum Programmhaushalt gutgeschrieben.

#### Artikel 14

Regierungen von Nichtmitgliedstaaten der Organisation können beim Rat der Organisation den Beitritt zum Programm beantragen; die Entscheidung des Rates über solche Anträge wird einstimmig und im Einvernehmen mit dem Programm direktorium gefällt, das die Beitrittsmodalitäten einstimmig festlegt.

#### Artikel 15

Die Organisation notifiziert den Teilnehmern nach Konsultierung des Programm direktoriums den Abschluß des Programms gemäß dieser Vereinbarung, die nach Eingang dieser Notifizierung außer Kraft tritt.

#### Artikel 16

Die Teilnehmer können mit Zweidrittelmehrheit die Einstellung des Programms beschließen; in dieser Mehrheit müssen die Stimmen von Staaten enthalten sein, deren Beiträge mindestens zwei Drittel der Beiträge zum Programm ausmachen.

#### Artikel 17

1. Wünscht ein Teilnehmer gemäß Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b vom Programm zurückzutreten, so notifiziert er der Organisation seinen Rücktritt. Der Rücktritt wird vorbehaltlich folgender Bestimmungen am Tage der Notifizierung wirksam:

- (a) Der zurücktretende Teilnehmer ist gehalten, seine Beiträge zum laufenden oder zu vorhergegangenen Haushaltsplänen wie vereinbart zu entrichten.
- (b) Der zurücktretende Teilnehmer ist gehalten, seinen Anteil an den Ausgabenmitteln entsprechend den im Haushaltsplan des laufenden oder vorhergegangener Rechnungsjahre bewilligten und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen für alle in Durchführung befindlichen Phasen des Programms zu zahlen.
- (c) Der zurücktretende Teilnehmer bleibt solange Mitglied des Programm direktoriums, bis er seine in den Absätzen (a) und (b) genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Er hat nur bei den Fragen ein Stimmrecht, die in direktem Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen stehen.

2. Der zurücktretende Teilnehmer behält die Rechte, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts erworben werden. Was die nach seinem Rücktritt beschlossenen Maßnahmen und Entwicklungen betrifft, so ergeben sich für ihn aus dem Teil des Programms, zu dem er keine Beiträge mehr leistet, keinerlei Rechte und Pflichten mehr, falls und insoweit nichts anderes zwischen ihm und den übrigen Teilnehmern vereinbart wird. Artikel XVII des Übereinkommens der Organisation findet sinngemäß Anwendung.

3. Wünscht ein Nichtmitgliedstaat der Organisation, der dem Programm gemäß Artikel 14 beigetreten ist, von diesem zurückzutreten, so findet dieser Artikel sinngemäß Anwendung.

Artikel 18

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 19

1. Diese Vereinbarung kann auf Antrag eines Teilnehmers oder der Organisation überprüft werden. Änderungen treten in Kraft, sobald alle Parteien der Verwahrrégierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

2. Die Anlagen dieser Vereinbarung können vom Programm direktorium nach den in diesen Anlagen enthaltenen Änderungsbestimmungen geändert werden.

Artikel 20

Die Regierung der Französischen Republik registriert diese Vereinbarung, sobald sie in Kraft getreten ist, nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat.

Artikel 21

Die Regierung der Französischen Republik verwahrt diese Vereinbarung und notifiziert den Teilnehmern und der Organisation den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung und ihrer Änderungen sowie die Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs-, Beitrittsurkunden und der Absichtserklärungen über die vorläufige Anwendung.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter diese Vereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Neuilly-sur-Seine am zwölften April neunzehnhundertdreundsiebzig in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Teilnehmern und der Organisation beglaubigte Abschriften.

**Anlage A**  
**zu der Vereinbarung**  
**zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms**

**1. Ziele des europäischen Fernmeldesatelliten-Programms**

Ziel des Programms ist die Vorbereitung des Aufbaus eines operationellen Weltraum-Fernmeldesystems in Europa. Mit diesem System sollen Satellitenverbindungen für die Abwicklung eines großen Teils des in den achtziger Jahren zu erwartenden innereuropäischen Fernmeldeverkehrs entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf der Benutzer geschaffen werden. Der Satellit soll so ausgelegt werden, daß seine Ziele zu den niedrigst möglichen Kosten erreicht werden; weitere Ziele dürfen nur berücksichtigt werden, sofern damit keine zusätzlichen Kosten verbunden sind.

**2. Beschreibung des Programms**

Das Programm wird in die beiden folgenden Phasen unterteilt:

- (a) Eine technologische und experimentelle Phase, während der die für das Programm erforderlichen Fernmeldetechniken und Raumfahrzeugtechnologien am Boden entwickelt und in experimentellen und einsatznahen Satelliten erprobt werden (Phase 2).
- (b) Eine der Entwicklung von zwei Einsatzflug-einheiten dienende Phase, in der nötigenfalls auch ein Prototypmodell gestartet und in der Umlaufbahn beurteilt werden soll und bei deren Abschluß den potentiellen Benutzern die Einsatzflug-einheiten — eine in der Umlaufbahn und die andere am Boden — zu zwischen den Teilnehmern und den Benutzern zu vereinbarenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollen (Phase 3).

Dem Programm ging eine vorbereitende Programmdefinitionsphase (Phase 1) voraus, die 1971 abgeschlossen wurde.

**2.1 Phase 2 des Programms**

Hauptziel der Entwicklungs- und Technologiephase (Phase 2), die von 1972 bis 1978 dauern soll, ist der für Ende 1976 geplante Start eines experimentellen und einsatznahen Raumfahrzeugs und dessen anschließende Beurteilung in der Umlaufbahn. Die in dieser Phase auszuführenden Arbeiten gliedern sich in folgende Teilbereiche:

- (a) Fernmeldesystem,
- (b) Ergänzende Technologie,
- (c) Experimentelle Satelliten,
- (d) Studien über Einsatzkonfigurationen.

**2.1.1 Fernmeldesystem**

Die für die Phase 2 vorgesehenen Arbeiten am Fernmeldesystem umfassen:

- (a) Gesamtsystemstudien, die sich vor allem auf folgendes erstrecken: Analyse von Fernmeldetechniken wie z. B. PCM/PSK/TDMA (Puls-kodemodulation / Phasenumtastung / Vielfachzu-

gang im Zeitmultiplexverfahren), Frequenz-Wiederverwendung durch wechselnde Polarisation, Vielfachzugang im Raummultiplexverfahren, Anpassung der abgestrahlten Satellitenleistung und Umschalten an Bord;

- (b) Untersuchung von Übertragungsproblemen wie z. B. Erscheinungen, die die Leistung des Satelliten-Verstärkers beeinträchtigen, Nahtstellenprobleme mit den Bodenstationen;
- (c) Ausbreitungsexperimente mit radiometrischen Messungen zur Beschaffung statistischer Werte über die atmosphärische Dämpfung, Ausbreitungsmessungen an Erdverbindungen zur Untersuchung von Depolarisationseffekten und Messungen unter Einsatz der Satellitenbaken zur unmittelbaren Analyse der erwarteten Erscheinungen;
- (d) Untersuchungen über den Systemteil am Boden in enger Zusammenarbeit mit den Benutzern, um sicherzustellen, daß das gewählte Gesamtsystem Satellit/Bodeneinrichtungen optimal ist.

**2.1.2 Ergänzende Technologie**

Dieser Teilbereich der Phase 2 umfaßt die Entwicklung und Qualifizierung von kritischem Gerät auf folgenden Gebieten:

- Fernmeldetechnologie;
- Strukturen und Mechanismen;
- Temperaturregelung;
- Lage- und Bahnregelung;
- Energieumwandlung.

Es handelt sich hierbei um Gerät, das für die Entwicklung der experimentellen und einsatznahen Satelliten (CTS und OTS) der Phase 2 erforderlich ist, sowie um Gerät, das für die spätere Durchführung der Phase 3 notwendig ist und eine lange Entwicklungszeit erfordert.

**2.1.3 Experimentelle und einsatznahe Satelliten**

Die Phase 2 soll mit der Erprobung der im Rahmen der Teilphase „Ergänzende Technologie“ entwickelten Komponenten in der Umlaufbahn abgeschlossen werden. Mit diesen Bahnversuchen soll folgendes gewährleistet werden:

- die Flugqualifikation des 11/14-GHz-Fernmeldegerätes;
- die Flugqualifikation des Konzepts eines dreichenstabilisierten Fahrzeugs mit ausrichtbaren Solarzellenflächen sowie der im Rahmen des Technologieprogramms entwickelten und als kritisch angesehenen Geräte;
- die Beurteilung der für das Einsatzsystem vorgesehenen Fernmeldetechniken in Zusammenarbeit mit den Benutzern.

Für diese experimentelle und einsatznahe Phase werden zwei Satelliten eingesetzt:

- Gemäß dem mit dem kanadischen Ministerium für Fernmeldewesen geschlossenen Verständigungsmemorandum wird von der ESRO entw-

keltes Gerät in den kanadischen Fernmelde-technologie-Satelliten eingebaut, der 1975 gestartet werden soll. Bei dem mitzuführenden Gerät handelt es sich um Gerät aus dem Bereich der Fernmeldetechnologie (Wanderfeldröhrenverstärker und parametrische Verstärker) und aus dem Bereich der Energieumwandlung (flexible Solarzellenanordnung).

- Der zweite und wichtigere Teil des experimentellen und einsatznahen Programms wird der Ende 1976 erfolgende Start eines experimentellen und einsatznahen, OTS (Orbital Test Satellite) genannten Satelliten sein.

Dieser Satellit soll mit einem Träger der Klasse Delta 2914 gestartet werden. Der OTS wird dreiachsen-stabilisiert sein, eine Lebensdauer von drei Jahren haben, in Modulbauweise ausgeführt und mit auf die Sonne ausgerichteten Solarzellenflächen ausgerüstet sein; zu seiner Fernmeldeausrüstung werden Verstärker mit einer Leistung von 20 Watt und einer Bandbreite von 40 und 120 MHz sowie Antennen mit Ausleuchtcharakteristiken für kleine Zonen (spotbeam) und Gesamteuropa (Eurobeam) gehören.

#### 2.1.4 Studien über Einsatzkonfigurationen

Im Laufe der Phase 2 des Programms werden in Verbindung mit den künftigen Benutzern weiterhin Studien über mögliche Einsatzkonfigurationen angestellt, damit 1975–1976 eine optimale Wahl getroffen werden kann.

#### 2.1.5 Unterphase (2 a)

Sollte infolge der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Vereinbarung genannten Überprüfung der Phase 2 eine Unterphase (2 a) in das Programm aufgenommen werden, so wäre es Ziel dieser Unterphase, fortgeschrittene Techniken und spezialisierte Studien in bezug auf die möglichen Konfigurationen des Einsatzsatelliten zu fördern.

#### 2.2 Phase 3 des Programms

Sobald wie möglich vor Abschluß der Phase 2 des Programms wird die nachfolgende Phase des Programms, die die Entwicklung und den Bau von zwei Flugeinheiten des Einsatzgeräts vorsieht, in Angriff genommen.

Die Entscheidung über den Beginn der Phase 3 ist für 1975 vorgesehen; es wird damit gerechnet, daß zusammen mit den Ergebnissen der Erprobung in der Umlaufbahn zum Zeitpunkt der kritischen Konstruktionsüberprüfungen des Einsatzsatelliten Bahn-daten von 18 Monaten vorliegen werden. Die Phase 3 soll Ende 1980 abgeschlossen werden.

### 3. Zeitplan

Der vorläufige Zeitplan sieht wie folgt aus:

— Phase 1 —

1971 abgeschlossen;

— Phase 2 —

technologische Entwicklung und anschließende Beurteilung in der Umlaufbahn: 1972–1978. Die Entwicklung des experimentellen und einsatznahen Raumfahrzeugs ist wie folgt geplant:

Phase A:

September 1972–Dezember 1972;

Phase B:

April 1973–Dezember 1973;

Phase C:

Januar 1974–Anfang 1975;

Phase D:

Anfang 1975–Dezember 1976.

Der Start dieses Gerätes ist für Ende Dezember 1976 vorgesehen.

— Phase 3 —

Entwicklung des Einsatzsatelliten: 1975–1980, an die sich ab 1980 der außerhalb der Phase 3 erfolgende Betrieb in der Umlaufbahn in Einsatzkonfiguration anschließt.

### 4. Änderungsklausel

Die Bestimmungen dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums geändert werden.

**Anlage B**  
**zu der Vereinbarung**  
**zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms**

**1. Kosten des Programms**

Die vorbereitende Programmdefinitionsphase (Phase 1) wurde mit den von der Europäischen Weltraumkonferenz bewilligten Mitteln finanziert.

**1.1. Phase 2 des Programms**

Der feste Finanzplafond für die Phase 2 des Programms beträgt 115,1 Millionen RE (Preisbasis Mitte 1972). Dieser Betrag entspricht den gesamten direkten Ausgaben während des Zeitraums 1972—1978, die wie folgt veranschlagt werden:

	(In Millionen Rechnungs- einheiten, Preisbasis Mitte 1972)
a) Interne Kosten der Organisation	12,9
b) Fernmeldesystem	7,1
c) Ergänzende Technologie	27,4
d) Direkte Ausgaben für die experimentellen und einsatznahen Satelliten (einschließlich des Betriebs des OTS)	64,4
e) Studien über die Einsatzkonfigurationen	3,3
Insgesamt	115,1

Die indirekten Ausgaben, d. h. der auf das Programm entfallende Anteil an den gemeinsamen und Unterstützungskosten der Organisation, werden vom Umfang des Gesamtprogramms der Organisation und von der künftigen Verteilungsmethode abhängen. Sie werden zur Zeit auf 28 Millionen RE zu den Preisen von Mitte 1972 geschätzt, wobei davon ausgegangen wird, daß die indirekten Kosten anteilig auf alle Programme umgelegt werden.

**1.2. Unterphase (2 a)**

Die direkten Ausgaben einschließlich Mehrkostenreserve für die Unterphase 2 a, falls deren Durchführung beschlossen werden sollte, werden zur Zeit auf 11,0 Millionen RE (Preisbasis Mitte 1972) geschätzt.

**1.3. Phase 3 des Programms**

Der für die Phase 3 des Programms als Richtwert vorgesehene Finanzplafond setzt sich wie folgt zusammen:

	(In Millionen Rechnungs- einheiten, Preisbasis Mitte 1972)	
	Min.	Max.
a) Direkte Ausgaben für die Entwicklung und den Bau von zwei Flugeinheiten des Einsatzsatelliten:		
— bei einer Konfiguration von 400 kg		121

	(In Millionen Rechnungs- einheiten, Preisbasis Mitte 1972)	
	Min.	Max.
— bei einer Konfiguration von 800 kg (jeweils ohne Start eines Prototyps [FO])		203
— eventueller Start eines Prototyps des Einsatzsatelliten		18
b) Anteil an den gemeinsamen und Unterstützungskosten der Organisation:		
— bei einer Einsatzkonfiguration von 400 kg	34	
— bei einer Einsatzkonfiguration von 800 kg (ohne Start eines Prototyps)		55
c) Anteil an der Gesamtmehrkostenreserve der Anwendungsprogramme der Organisation		
— bei einer Einsatzkonfiguration von 400 kg	5	
— bei einer Einsatzkonfiguration von 800 kg		7
Insgesamt	160	283

**2. Beitragsschlüssel**

Die Teilnehmer tragen die Ausgaben für die Durchführung des Programms durch die Organisation gemäß dieser Vereinbarung:

(a) nach dem folgenden Schlüssel während des Zeitraums von 1972—1974:

Staaten	Beitrags- anteil %
Bundesrepublik Deutschland	25,01
Belgien	3,96
Dänemark	2,35
Frankreich	23,11
Italien	14,69
Niederlande	2,50
Vereinigtes Königreich	20,09
Schweden	4,90
Schweiz	3,39
Insgesamt	100,00

(b) danach gemäß einem Schlüssel, der nach den üblichen Verfahrensregeln des Rates festgesetzt werden wird (Artikel XII, 1 (b) des Übereinkommens).

3. **Berichte der Organisation über die finanzielle und vertragliche Situation**

Der Generaldirektor der Organisation erteilt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation und der vom Rat der Organisation erlassenen Vorschriften über die ihm regelmäßig vorzulegenden Berichte (Dokument ESRO/C/306 Add. 2, Rev. 1) die erforderlichen Weisungen für die Vorlage von Berichten über den Stand und die geographische Verteilung der Arbeiten, die Beitragsabrufe, die angefallenen Kosten und die neuesten Schätzungen der Gesamtkosten des Programms.

4. **Finanzvorschriften**

Die bei der Durchführung des Programms durch die Organisation gemäß dieser Vereinbarung entstehen-

den direkten Kosten werden in einem Programmhaushalt verbucht, der von der Organisation nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Finanzordnung aufgestellt und verwaltet wird. Der Anteil des Programms an den gemeinsamen Kosten und den Unterstützungskosten der Organisation wird nach den von der Organisation festgelegten einschlägigen Grundsätzen und Verfahren ermittelt und im Programmhaushalt verbucht.

5. **Revisionsklausel**

Die Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums revidiert werden. Die Abschnitte 3 und 4 dieser Anlage können auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Programmdirektoriums revidiert werden.

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Seenavigationssatelliten-Programms**

Vom 5. September 1975

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 14. November 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 21. September 1973 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Seenavigationssatelliten-Programms ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 27. November 1973 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist zum selben Zeitpunkt für das Vereinigte Königreich und die Europäische Weltraumforschungs-Organisation in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist ferner in Kraft getreten für Schweden am 4. Juni 1974

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Vereinbarung  
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung eines Seenavigationsatelliten-Programms**

Präambel

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, von Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet), zugleich Vertragsstaaten des am 14. Juni 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation

(im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet)

und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden als „Organisation“ bezeichnet),

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Beratende Organisation von Regierungsbeauftragten für Fragen der Seefahrt (IMCO) anerkannt hat, daß sich mit Hilfe der Weltraumtechniken das Seefernmeldewesen und damit die Sicherheit und Navigation der Schiffe und sonstigen auf See operierenden Einheiten sowie die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Seeschifffahrt, über die 80 % des Welthandels abgewickelt werden, beträchtlich verbessern lassen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Erreichung dieser Ziele große technologische Anstrengungen erfordert, die den Fortschritt der europäischen Industrie sicherstellen und deren Wettbewerbsfähigkeit für die Teilnahme an der Entwicklung anderer Weltraumsysteme und vor allem an maritimen Anwendungsprojekten verbessern werden,

ANGESICHTS der Ergebnisse der am 31. Juli 1973 in Brüssel abgehaltenen Europäischen Weltraumkonferenz,

ANGESICHTS der noch über die Merkmale eines voll einsatzfähigen Systems bestehenden Unsicherheit und der dringenden Notwendigkeit, sobald wie möglich einsatznahe experimentelle Erfahrungen zu sammeln,

ANGESICHTS der Tatsache, daß die Plattform, die die Organisation z. Zt. für ihr Fernmeldesatelliten-Programm entwickelt, gemäß dem in der Präambel der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms zum Ausdruck gebrachten Wunsch für einen einsatznahen Versuchssatelliten verfügbar sein wird,

INGEDENK der von den Vertretern der obengenannten Regierungen im Rat auf der 59. Ratstagung abgegebenen Erklärung (ESRO/C/LIX/Dec. 2),

INGEDENK der vom Rat der Organisation auf der 59. Tagung angenommenen Entschließung über die Annahme des Antrags auf Durchführung dieses Programms im Rahmen der Organisation (ESRO/C/LIX/Res. 2),

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Teilnehmer nehmen ein Programm in Angriff, das im folgenden als „MAROTS“-Programm bezeichnet wird und dessen Ziel der Entwurf, die Entwicklung, der Bau, der Start und der Betrieb eines einsatznahen Seenavigations-Versuchssatelliten in einer Erdumlaufbahn ist. Die Bestandteile dieses Programms, das den Richtlinien der IMCO gebührend Rechnung trägt, sind in Anlage A dieser Vereinbarung beschrieben.

Artikel 2

1. Das „MAROTS“-Programm sieht einen Weltraumteil für die Ermittlung von Versuchsdaten und die Gewinnung einsatznaher Erfahrung vor. Als Grundkonfiguration des Satelliten wird die Konfiguration des Orbitalen Versuchssatelliten (OTS) dienen, der gesondert im Rahmen des Fernmeldesatelliten-Programms entwickelt wird.

2. Die Teilnehmer kommen überein, sich außerhalb dieser Vereinbarung einzeln oder gemeinsam um die Errichtung der für die experimentelle und einsatznahe Verwendung des gemäß dieser Vereinbarung errichteten Weltraumteils notwendigen Anlagen des Bodenteils zu Lande und auf Schiffen zu bemühen.

Artikel 3

1. Die Organisation führt das in Artikel 1 genannte „MAROTS“-Programm gemäß Artikel VIII des Übereinkommens nach dem Zeitplan und den Bestimmungen in Anlage A dieser Vereinbarung durch.

2. Sofern diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, führt die Organisation das Programm nach den in der Organisation geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln durch.

3. Das „MAROTS“-Programm wird in enger Zusammenarbeit mit den das System benutzenden Stellen der Teilnehmer durchgeführt.

Artikel 4

1. Ein aus Vertretern der Teilnehmer bestehendes Programmdirektorium ist für das „MAROTS“-Programm verantwortlich und faßt alle dieses Programm betreffenden Beschlüsse nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

2. In Fragen, die dieses und irgendein anderes Programm der Organisation betreffen, berät das Programmdirektorium den Rat der Organisation, an den es diesbezüglich alle erforderlichen Empfehlungen richtet.

3. Das Programmdirektorium sorgt auch für enge Kontakte zu den für den maritimen Bereich und vor allem für das Seefernmeldewesen zuständigen innerstaatlichen und internationalen Stellen. Es stellt unter Berücksichtigung der einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Bestimmungen die Richtlinien für die Benutzung des im Rahmen des „MAROTS“-Programms errichteten Weltraumteils auf.

4. Das Programmdirektorium kann beratende Organe einsetzen, soweit ihm dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Programms notwendig erscheint.

5. Das Programmdirektorium trifft seine Entscheidungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden die im Übereinkommen und in der Verfahrensordnung des Rates der Organisation niedergelegten Abstimmungsregeln entsprechende Anwendung.

#### Artikel 5

1. Die Teilnehmer tragen die Ausgaben für die vereinbarungsgemäße Durchführung des „MAROTS“-Programms durch die Organisation nach den in Anlage B dieser Vereinbarung aufgeführten Modalitäten innerhalb des in Absatz 2 angegebenen festen Finanzrahmens.

2. Die Teilnehmer kommen überein, zur Finanzierung des „MAROTS“-Programms auf der Grundlage eines festen Finanzrahmens von 75 Millionen Rechnungseinheiten (Preisbasis Mitte 1973) beizutragen; in diesem Betrag ist ein zur Zeit auf 12,1 Millionen Rechnungseinheiten veranschlagter Anteil an den gemeinsamen und Unterstützungskosten der Organisation enthalten.

3. Die Jahreshaushaltspläne für das „MAROTS“-Programm werden vom Programmdirektorium innerhalb des festen Finanzrahmens mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer verabschiedet.

4. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland verbürgt sich für die Zahlung der in der Tabelle in Anlage B Absatz 2 unter der Rubrik „Sonstige Staaten“ prozentual ausgedrückten Beträge, solange diese nicht auf anderem Wege aufgebracht werden.

#### Artikel 6

1. Die Teilnehmer kommen überein, zur Berichtigung des festen Finanzrahmens im Falle von Preisniveauänderungen das in der Organisation geltende Verfahren anzuwenden.

2. Muß der Finanzrahmen aus anderen Gründen als Preisniveauänderungen berichtigt werden, so gilt folgendes:

- (a) Beträgt die Kostenüberschreitung insgesamt nicht mehr als 20 % des Finanzrahmens, so darf kein Teilnehmer vom Programm zurücktreten; in diesem Fall beschließt das Programmdirektorium die Mehrausgaben mit Zweidrittelmehrheit.
- (b) Beträgt die Kostenüberschreitung insgesamt mehr als 20 % des Finanzrahmens, so können die Teilnehmer, die dies wünschen, vorbehaltlich des Artikels 16 vom „MAROTS“-Programm zurücktreten. Diejenigen Teilnehmer, die das Programm fortzusetzen wünschen, konsultieren einander und legen die Bedingungen für die Weiterführung fest. Sie berichten darüber dem Rat der Organisation, der alle erforderlichen Maßnahmen trifft.

#### Artikel 7

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Durchführung des „MAROTS“-Programms ergeben, sowie der Zugang zu den dabei gewonnenen technischen Informationen bleiben den Teilnehmern vorbehalten; die Organisation hat jedoch das Recht, sie unentgeltlich für ihre gesamte Tätigkeit zu nutzen.

#### Artikel 8

1. Die Teilnehmer ermächtigen die Organisation, die für die Durchführung des „MAROTS“-Programms erforderlichen Verträge gemäß den Vorschriften und Verfah-

rensregeln der Organisation zu schließen. Bei der Vergabe von Verträgen und Unterverträgen für die Durchführung des Programms ist jedoch soweit wie möglich der Ausführung der Arbeiten im Hoheitsgebiet der Teilnehmer Vorrang zu geben, wobei die Beschlüsse des Rates der Organisation in bezug auf Industriepolitik und Arbeitsverteilung zu berücksichtigen sind.

2. Die Verteilung der Verträge soll sich so weit wie möglich mit den Beitragsanteilen der Teilnehmer decken, was jedoch nicht zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten des Programms führen darf; es gilt als vereinbart, daß jede unvermeidbare Abweichung bei der Auftragsvergabe für andere Programme der Organisation ausgeglichen wird.

#### Artikel 9

Die Organisation, die im Auftrag der Teilnehmer handelt, ist Eigentümer des im Rahmen des „MAROTS“-Programms entwickelten Weltraumteils sowie der im Rahmen des Programms erworbenen Anlagen und Einrichtungen. Über die Veräußerung erworbener Anlagen und Einrichtungen beschließt das Programmdirektorium in Konsultation mit dem Rat der Organisation.

#### Artikel 10

1. Die Teilnehmer stellen die Organisation von jeder Verpflichtung frei, die sich ergeben kann, wenn sie infolge der Durchführung des „MAROTS“-Programms als internationale Organisation haftbar gemacht wird.

2. Alle von der Organisation im Rahmen des Programms empfangenen Entschädigungsbeträge werden in den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Jahreshaushaltsplänen des Programms als Einnahmen verbucht.

#### Artikel 11

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Teilnehmern oder einem oder mehreren Teilnehmern und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem einzigen Schiedsrichter vorgelegt, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt wird. Der Schiedsrichter darf weder Angehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates sein noch seinen ständigen Wohnsitz in einem solchen Staat haben.

2. Die an der Streitigkeit nicht beteiligten Vertragsparteien dieser Vereinbarung können dem Verfahren beitreten; die Entscheidung des Schiedsrichters ist für alle Teilnehmer und die Organisation bindend, ganz gleich ob sie dem Verfahren beigetreten sind oder nicht.

#### Artikel 12

1. Diese Vereinbarung liegt für die Teilnehmer vom 15. Oktober 1973 bis zum 30. November 1973 zur Unterzeichnung auf.

2. Die Staaten werden Vertragsparteien dieser Vereinbarung:

- indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnen oder
- indem sie bei der Regierung der Französischen Republik eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, falls die Vereinbarung vorbehaltlich der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnet wurde.

3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von der Organisation unterzeichnet worden ist und wenn Staaten, die nach dem Schlüssel in Anlage B zwei Drittel der Gesamtbeiträge aufbringen, gemäß Absatz 2 Vertragsparteien dieser Vereinbarung geworden sind.

4. Die Hinterlegung einer Erklärung bei der Verwahrregierung, in der die Absicht bekundet wird, die Vereinbarung vorläufig anzuwenden und eine möglichst baldige Ratifizierung oder Genehmigung anzustreben, gilt als Hinterlegung einer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde im Sinne von Absatz 3.

5. Regierungen von Mitgliedstaaten der Organisation, die diese Vereinbarung nicht bis zum 30. November 1973 unterzeichnen, können auch nach ihrem Inkrafttreten Vertragsparteien werden, sofern die übrigen Vertragsregierungen der Vereinbarung damit einverstanden sind. In diesem Fall müssen die betreffenden Regierungen eine Beitrittsurkunde bei der in Artikel 19 genannten Verwahrregierung hinterlegen.

6. Sofern das Programmdirektorium nicht einstimmig etwas anderes beschließt, zahlen Regierungen, die dieser Vereinbarung nach ihrem Inkrafttreten beitreten, den gleichen Beitrag, als wenn sie bei Inkrafttreten der Vereinbarung Vertragsparteien gewesen wären; dieser Beitrag wird den übrigen Teilnehmern im Verhältnis ihrer Beiträge zum Programmhaushalt gutgeschrieben.

#### Artikel 13

Regierungen von Nichtmitgliedstaaten der Organisation können beim Rat der Organisation den Beitritt zum „MAROTS“-Programm beantragen; der Rat entscheidet über solche Anträge einstimmig und im Einvernehmen mit dem Programmdirektorium, das die Beitrittsbedingungen einstimmig festlegt.

#### Artikel 14

Die Organisation notifiziert den Teilnehmern nach Konsultierung des Programmdirektoriums den Abschluß des „MAROTS“-Programms gemäß dieser Vereinbarung; diese tritt bei Eingang der Notifikation außer Kraft.

#### Artikel 15

Die Teilnehmer können mit Zweidrittelmehrheit, die mindestens zwei Drittel der Beiträge zum Programm aufbringen muß, die Einstellung des „MAROTS“-Programms beschließen.

#### Artikel 16

1. Wünscht ein Teilnehmer gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b von diesem Programm zurückzutreten, so notifiziert er der Organisation seinen Rücktritt. Der Rücktritt wird vorbehaltlich folgender Bestimmungen am Tage der Notifizierung wirksam:

(a) Der zurücktretende Teilnehmer ist verpflichtet, seine Beiträge zum laufenden Jahreshaushaltsplan oder zu vorhergegangenen Jahreshaushaltsplänen wie vereinbart zu entrichten.

(b) Der zurücktretende Teilnehmer bleibt verpflichtet, seinen Anteil an den Ausgabemitteln entsprechend den im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres oder der vorhergegangenen Rechnungsjahre bewilligten und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen zu zahlen.

(c) Der zurücktretende Teilnehmer bleibt so lange Mitglied des Programmdirektoriums, bis er seine Verpflichtungen nach den Buchstaben (a) und (b) erfüllt hat. Er hat nur bei den Fragen Stimmrecht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen stehen.

2. Der zurücktretende Teilnehmer behält die Rechte, die er bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts erworben hat. Was die nach seinem Rücktritt beschlossenen Maßnahmen und Entwicklungen betrifft, so ergeben sich für ihn aus dem Teil des Programms, zu dem er keine Beiträge mehr leistet, keine weiteren Rechte und Pflichten, falls und insoweit zwischen ihm und den übrigen Teilnehmern nichts anderes vereinbart wird. Artikel XVII des Übereinkommens der Organisation findet sinngemäß Anwendung.

3. Wünscht ein Nichtmitgliedstaat der Organisation, der dem „MAROTS“-Programm gemäß Artikel 13 beigetreten ist, von diesem zurückzutreten, so findet dieser Artikel sinngemäß Anwendung.

#### Artikel 17

Die Anlagen A und B sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

#### Artikel 18

1. Diese Vereinbarung kann auf Antrag eines Teilnehmers oder der Organisation überprüft werden. Änderungen treten in Kraft, sobald alle Vertragsparteien der Verwahrregierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

2. Die Anlagen dieser Vereinbarung können vom Programmdirektorium nach den in diesen Anlagen enthaltenen Änderungsbestimmungen revidiert werden.

#### Artikel 19

Die Regierung der Französischen Republik ist Verwahrer dieser Vereinbarung; sie notifiziert den Teilnehmern und der Organisation den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und der daran vorgenommenen Änderungen sowie die Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden und der Absichtserklärungen über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung.

#### Artikel 20

Die Verwahrregierung läßt diese Vereinbarung sogleich nach ihrem Inkrafttreten nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter diese Vereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Neuilly-sur-Seine am einundzwanzigsten September neunzehnhundertdreißig, in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Verwahrregierung hinterlegt wird; diese übermittelt allen Teilnehmern und der Organisation beglaubigte Abschriften.

**Anlage A**  
**zu der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten**  
**der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung eines Seenavigationssatelliten-Programms**

**1. Ziele des Programms für den orbitalen Seenavigations-Versuchssatelliten**

Das „MAROTS“-Programm sieht einen Weltraumteil für die Erfassung von Versuchsdaten und die Gewinnung einsatznaher Erfahrung auf dem Gebiet der Weltraumanwendungen für maritime Zwecke vor.

**2. Beschreibung des Programms**

Ziel des „MAROTS“-Programms ist, 1977 über dem Atlantischen Ozean einen Satelliten in eine geostationäre Umlaufbahn zu bringen und in der Umlaufbahn zu beurteilen, der eine ausreichende Kapazität und Güte für einen zufriedenstellenden einsatznahen Fernmeldeverkehr zwischen Schiffen und Küstenstationen besitzt und den nachstehend aufgeführten Forderungen gerecht wird:

**(a) Allgemeine Fernmeldeverbindungen**

Der Satellit soll folgendes ermöglichen:

- die Beurteilung verschiedener Konfigurationen von Bordstationen;
- die Beurteilung der Verbindungen zwischen Schiffen und Küstenstationen für den Fernsprech- und Fernschreibverkehr und die Daten- und Faksimileübertragung im L-Band zwischen Satellit und Schiff sowie verschiedener Modulations- und Signalverarbeitungsverfahren über einen Bereich von Signal/Rauschverhältnissen;
- den Nachweis der Verträglichkeit mit den öffentlichen Fernsprech- und Fernschreibsystemen;
- den Nachweis des Mehrfachzugangs für Schiffe und Küstenstationen zu den Fernmeldeverbindungen über Satelliten.

**(b) Seenot, Suche und Rettung und Sicherheit**

Der Satellit soll folgendes ermöglichen:

- die Beurteilung von Verfahren zum vorrangigen Sofortzugang für Seerettungsdienste;
- die Beurteilung von Seenot-Spezialrettungsausrüstungen einschließlich Seenotbaken mit Positionsanzeige;
- den Nachweis der Ausstrahlung von Sammelinformationen und Übertragung von Kurswetterdaten über Satelliten an bewegliche Stationen.

**(c) Funkortung**

Der Satellit soll die Beurteilung von Entfernungsmessverfahren zur Ermittlung der Standlinien ermöglichen.

**3. Kurzbeschreibung des Satelliten**

Dem Satelliten wird der orbitale Versuchssatellit (OTS) zugrunde gelegt, der augenblicklich im Rahmen des Fernmeldesatelliten-Programms der ESRO entwickelt wird; die Modulbauweise dieses Satelliten wird genutzt, um eine See-Fernmeldeverbindungseinheit auf seiner Grundplattform unterzubringen.

Der Satellit MAROTS wird somit dreiaachsenstabilisiert und in Modulbauweise ausgelegt sein, auf die Sonne ausgerichtete Solarzellenflächen besitzen und für den Start mit einer Trägerrakete der Delta-Klasse geeignet sein. Er soll eine Funktionsdauer von mindestens drei Jahren haben.

Die Fernmeldeverbindungseinheit soll für die Nachrichtenübertragung zwischen Satellit und Schiffen im L-Band ausgelegt sein (1535—1542,5 MHz für die Übertragung vom Satelliten zu den Schiffen und 1636,5—1644 MHz für die Übertragung von den Schiffen zum Satelliten). Für die Verbindung zwischen dem Satelliten und den Küstenstationen werden die den Satellitendiensten zugeteilten Frequenzen benutzt (entweder 11 und 14 GHz oder 4 und 6 GHz).

Der Transponder soll für die folgenden vier Übertragungsarten ausgelegt sein:

- (a) Sprech- und Datenverkehr zwischen Küstenstationen und Schiffen (Hinweg);
- (b) Sprech- und Datenverkehr zwischen Schiffen und Küstenstationen (Rückweg);
- (c) Leitung für Zugriffsinformationen zwischen Küstenstationen und Schiffen (Hinweg);
- (d) Sprech- und Datenverkehr zwischen den Küstenstationen zur Koordinierung des Fernmeldenetzes.

Einige von den unter (a) und (b) aufgeführten Übertragungskanälen sollen eine ausreichende Linearität für die Übermittlung von Fernschreibsignalen im Frequenzmultiplex, Entfernungsmeß- und Notsignalen haben.

Der Satellit soll den gesamten von der geostationären Position aus sichtbaren Erdsektor versorgen können.

**4. Zum Weltraumteil gehörende Bodeneinrichtungen**

Zum Weltraumteil des MAROTS-Systems gehören folgende Bodeneinrichtungen:

**(a) Satellitenkontrollanlage (SCF — Satellite Control Facility)**

Eine Satellitenkontrollanlage (SCF) bestehend aus einem Satellitenkontrollzentrum (SCC — Satellite Control Centre), das mit einer Satelliten-Bodenkontrollstation (SCET — Satellite Control Earth Terminal) verbunden ist, der die Telemetrie, die Bahnvermessung, die gesamte Kommandogabe sowie die Eichung der Verbindungen obliegen.

**(b) Elektronische Versuchseinrichtungen (ETS — Electronic Test Set)**

Einige Sätze Elektronische Versuchseinrichtungen (ETS) zur Erleichterung der Leistungsbeurteilung und -eichung, die sämtliche Signale im L-Band zu den Satelliten senden und von diesen empfangen können.

**5. Zeitplan**

Der Sollzeitplan für die Entwicklung des MAROTS-Satelliten sieht wie folgt aus:

- Phase A:  
Oktober 1973—Dezember 1973
- Phase B:  
Januar 1974—Mitte 1974
- Phase C/D:  
Mitte 1974—Mitte 1977

Der Start des Satelliten ist für Mitte 1977 vorgesehen.

**6. Revisionsklausel**

Diese Anlage kann auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums revidiert werden.

**Anlage B**  
**zu der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten**  
**der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung eines Seenavigationssatelliten-Programms**

**1. Kosten des Programms**

Der feste Finanzrahmen des „MAROTS“-Programms beträgt 75 MIO RE (Preisbasis Mitte 1973). In diesem Betrag ist folgendes enthalten:

- die gesamten direkten Ausgaben während des Zeitraums 1973—1979, die folgendes decken:
  - die internen Kosten der Organisation,
  - die Entwicklung und den Bau des Satelliten,
  - die Investitionen für SCF/ETS und deren Betrieb,
  - den Träger und
  - die Studien;
- und der auf das Programm entfallende Anteil an den gemeinsamen und Unterstützungskosten der Organisation. Dieser Anteil richtet sich nach dem Umfang des Gesamtprogramms der Organisation und nach dem künftigen Umlageverfahren.

**2. Beitragsschlüssel**

Die Teilnehmer tragen die Ausgaben für die vereinbarungsgemäße Durchführung des „MAROTS“-Programms durch die Organisation nach folgendem Schlüssel:

Staaten	Beitragsschlüssel %
Bundesrepublik Deutschland	20,00
Belgien	1,00
Spanien	1,00
Frankreich	12,50
Italien	2,30
Vereinigtes Königreich	58,50
Sonstige Staaten *)	4,70
INSGESAMT	100,00

Italien leistet die erste Beitragszahlung im Januar 1975.

**3. Berichte der Organisation über die finanzielle und vertragliche Situation**

Der Generaldirektor der Organisation erteilt nach den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation und den vom Rat der Organisation erlassenen Vorschriften über die ihm regelmäßig vorzulegenden Berichte (Dokument ESRO/C/306, Add. 2, Rev. 1), die erforderlichen Weisungen für die Vorlage von Berichten über die geographische Verteilung und den Stand der Arbeiten, die Beitragsabrufe, die angefallenen Kosten und die neuesten Schätzungen der Gesamtkosten des „MAROTS“-Programms.

**4. Finanzvorschriften**

Die bei der vereinbarungsgemäßen Durchführung des „MAROTS“-Programms durch die Organisation entstehenden direkten Kosten werden im Programmhaushalt verbucht, der von der Organisation nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Finanzordnung aufgestellt und verwaltet wird. Der auf das Programm entfallende Anteil der gemeinsamen und Unterstützungskosten der Organisation wird nach den von der Organisation hierfür aufgestellten Grundsätzen und Verfahren ermittelt und im Programmhaushalt verbucht.

**5. Revisionsklausel**

Die Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums revidiert werden. Die Abschnitte 3 und 4 dieser Anlage können auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Programmdirektoriums revidiert werden.

\*) Solange Artikel 5 Absatz 4 der Vereinbarung gilt, entfällt dieses Stimmgewicht auf das Vereinigte Königreich.

**Bekanntmachung**  
**der Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen**  
**und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation**  
**über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE**

**Vom 5. September 1975**

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 14. November 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 21. September 1973 zwischen bestimmten europäischen Regierungen und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE ist nach ihrem Artikel XVI Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. Dezember 1973  
in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist zum selben Zeitpunkt für Frankreich und die Europäische Weltraumforschungs-Organisation in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist ferner in Kraft getreten für  
Spanien am 28. Mai 1974

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Vereinbarung  
zwischen bestimmten europäischen Regierungen  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE**

P r ä a m b e l

Die Regierungen der Mitgliedstaaten  
der Europäischen Weltraumkonferenz,  
die diese Vereinbarung unterzeichnet haben,  
(im folgenden als „Teilnehmer“ bezeichnet),

und

die durch das am 14. Juni 1962  
zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen  
gegründete Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden als „Organisation“ bzw.  
als „Übereinkommen“ bezeichnet),

INGEDENK der von der Europäischen Weltraumkonferenz (ESC) am 20. Dezember 1972 angenommenen EntschlieÙung, in der sich die ESC grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß das von der französischen Regierung nach der Einstellung des Projekts EUROPA III vorgeschlagene Trägerraketen-Entwicklungsprojekt in einem gemeinschaftlichen europäischen Rahmen durchgeführt und geleitet wird, und in Anbetracht der von der Europäischen Weltraumkonferenz auf der Tagung vom 31. Juli 1973 gefaÙten Beschlüsse,

IN DER ERWÄGUNG, daß die in der besagten EntschlieÙung genannte Europäische Weltraumbehörde (im folgenden die „Behörde“ genannt) den gemeinschaftlichen europäischen Rahmen für dieses vorübergehend der Organisation anvertraute Programm bilden soll,

IN DER ERWÄGUNG, daß es im Interesse Europas liegt, Anfang der achtziger Jahre eine eigene wirtschaftlich wettbewerbsfähige Kapazität für den Start von Satelliten und vor allem von Anwendungssatelliten zu besitzen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es den europäischen Staaten zum Nutzen gereicht, die auf dem Gebiet der Träger Raketen erworbene Fähigkeit zu bewahren und die in diesen Staaten entwickelte Weltraumtechnologie zu werten,

ANGESICHTS des von der französischen Regierung den Ministern der ESC unterbreiteten Berichtes vom 15. April 1973,

INGEDENK der von den Vertretern der vorerwähnten Regierungen im Rat der Organisation am 1. August 1973 abgegebenen Erklärung (ESRO/C/LIX/Dec. 1),

INGEDENK der vom Rat der Organisation auf der 59. Tagung angenommenen EntschlieÙung über die Annahme des Antrags auf Durchführung dieses Programms im Rahmen der Organisation bis zur Gründung der Europäischen Weltraumbehörde (ESRO/C/LIX/Res. 1),

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

A r t i k e l I

Die Teilnehmer verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Vereinbarung die erste Phase eines Programms in Angriff zu nehmen, die die Entwicklung einschließlich der Qualifizierung eines ARIANE genannten Satellitenträgers zum Ziel hat; dieser Träger soll Nutzlasten in der Größenordnung von 1 500 kg in einen Transferorbit und mit Hilfe eines geeigneten Apogäumtriebwerks Satelliten in der Größenordnung von 750 kg in geostationäre Umlaufbahnen befördern. Das Programm umfaÙt eine zweite Phase, die die Produktion dieses Trägers zum Ziel hat und über die zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

A r t i k e l II

1. Die in Artikel I erwähnte Entwicklungsphase des Programms wird im Rahmen der in der ESC-EntschlieÙung vom 20. Dezember 1972 genannten Behörde durchgeführt. Bis zur Gründung der besagten Behörde wird diese Phase nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Vereinbarung im Rahmen der Organisation abgewickelt.

2. Sofern diese Vereinbarung oder das in Absatz 3 genannte Abkommen nichts anderes bestimmen, wird diese Programmphase nach den in der Organisation geltenden Vorschriften und Verfahren durchgeführt.

3. Die Teilnehmer betrauen über die Organisation das Centre National d'Etudes Spatiales (CNES), eine von der französischen Regierung benannte französische öffentlich-rechtliche Einrichtung mit der Durchführung der ersten Phase des in Artikel I genannten Programms und betrauen die Organisation damit, die Durchführung in ihrem Auftrag zu überwachen. Die Organisation und das CNES regeln in einem zwischen ihnen zu schließenden Abkommen im einzelnen ihre Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung.

A r t i k e l III

1. Die Ziele des in Artikel I genannten Programms, die Beschreibung des Trägers und die Beschreibung der Entwicklungsphase des Programms sind in Anlage A dieser Vereinbarung wiedergegeben. Die Entscheidung über den Übergang zur Produktionsphase des Programms wird nach Artikel V getroffen.

2. Ziel des Definitionsabschnitts der Entwicklungsphase des Programms ist, die genauen Spezifikationen auf der Grundlage der technischen Angaben in Anlage A dieser Vereinbarung aufzustellen, einen detaillierten Entwicklungsplan anzufertigen, die Arbeiten an die Industrie zu verteilen und nach Maßgabe des Artikels X dieser Vereinbarung den Finanzbetrag jedes Teilnehmers zu dem Programm genau zu bestimmen.

3. Anhand der in Absatz 2 erwähnten detaillierten Unterlagen kann die Entwicklungsphase durchgeführt werden. Letztere gilt als abgeschlossen, sobald dem Träger nach der Flugerprobung die Qualifikation zuerkannt wird.

#### Artikel IV

1. Ein aus Vertretern der Teilnehmer bestehendes Programmdirektorium ist für das Programm verantwortlich und faßt alle dieses Programm betreffenden Beschlüsse nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

2. In Fragen, die sowohl dieses als auch ein anderes Programm der Organisation betreffen, wird das Programmdirektorium als beratendes Organ des Rates der Organisation tätig, an den es diesbezüglich alle erforderlichen Empfehlungen richtet.

3. Das Programmdirektorium trifft alle das Programm betreffenden Entscheidungen gemäß dieser Vereinbarung; insbesondere

- (a) überwacht es die Durchführung des Programms und vor allem der im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsphase anhand von Berichten, die vom CNES erstellt und ihm durch den Generaldirektor der Organisation vorgelegt werden;
- (b) überwacht es die Gesamtleistungen des Trägers und die vom CNES getroffenen besonderen Vorkehrungen zur Qualitätssicherung des Programms anhand von Berichten, die vom CNES erstellt und ihm durch den Generaldirektor der Organisation vorgelegt werden;
- (c) wird es ständig über die Verteilung der Arbeiten unter den Teilnehmern unterrichtet und ist während der Durchführung der Entwicklungsphase des Programms gegebenenfalls Berufungsinstanz bei Einwänden eines Teilnehmers gegen die vom CNES getroffene Wahl der Auftragnehmer;
- (d) genehmigt es den vom CNES vorgelegten Bericht über die Flugqualifizierung des Trägers;
- (e) legt es die Bedingungen für die Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten der Organisation an dieser Phase des Programms nach Artikel XVII Absatz 2 fest;
- (f) sorgt es dafür, daß die Organisation eine wirksame Koordinierung mit den möglichen Benutzern des Trägers herbeiführt und die Spezifikationen für die Nahtstellen zwischen Träger und Nutzlast festlegt.

4. Das Programmdirektorium kann beratende Organe einsetzen, soweit ihm dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich erscheint.

5. Sofern diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, faßt das Programmdirektorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer.

#### Artikel V

1. Das Programmdirektorium erstellt die erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung der Teilnehmer über den Übergang zur Produktionsphase des Programms. Diejenigen Teilnehmer, die erklärt haben, daß sie an einer Teilnahme an der Produktionsphase interessiert sind, schließen eine neue Vereinbarung, in der der Inhalt dieser Phase, die finanziellen Vorkehrungen für ihre Durchführung und die Arbeitsverteilung festgelegt werden; letztere soll so weit wie möglich der für die Entwicklungsphase festgelegten Arbeitsverteilung entsprechen.

2. Die Teilnehmer werden bestrebt sein, die im Verlauf der Entwicklungsphase geschaffenen Industrieinrichtungen für die Dauer der Produktionsphase verfügbar zu halten, und werden — gleichviel ob sie Vertragspartei der neuen Vereinbarung sind oder nicht — die Benutzung dieser Einrichtungen nicht behindern.

#### Artikel VI

1. Die Kosten, die bei der Durchführung der Entwicklungsphase des Programms nach dieser Vereinbarung entstehen, werden von den Teilnehmern nach Maßgabe der Anlage B dieser Vereinbarung getragen.

2. Die Teilnehmer kommen überein, auf der Grundlage eines festen Finanzrahmens von 380 391 165 Rechnungseinheiten Beiträge zu leisten zu:

- (a) den in Anlage B Ziffer 1 Buchstabe (a) dieser Vereinbarung festgelegten direkten Ausgaben für die Entwicklungsphase des Programms auf der Grundlage eines Betrages von 2 060 Millionen Französische Francs, der nach dem am 1. Januar 1973 geltenden Umrechnungskurs (eine Rechnungseinheit entspricht 5,55419 Französische Francs) 370 891 165 Rechnungseinheiten entspricht;
- (b) den in Anlage B Ziffer 1 Buchstabe (b) dieser Vereinbarung genannten internen Ausgaben der Organisation, die sich auf 2 500 000 Rechnungseinheiten belaufen; und
- (c) den Ausgaben für die Wartung besonders geschaffener oder der Organisation nach Artikel XII Absatz 2 für die Durchführung des Programms zur Verfügung gestellter Einrichtungen auf der Grundlage eines Betrages von 7 000 000 Rechnungseinheiten.

Die Kosten des Projektteams und des technischen Unterstützungspersonals des CNES werden von der französischen Regierung übernommen.

3. Die Teilnehmer tragen zur Finanzierung der in Absatz 2 genannten Ausgaben vorbehaltlich des Artikels VII nach dem in Anlage B dieser Vereinbarung festgelegten Beitragsschlüssel bei. Im Falle der Anwendung des Artikels VII Absatz 2 auf die in Absatz 2 Buchstabe (a) des vorliegenden Artikels genannten Ausgaben beliefe sich daher die Gesamtverpflichtung der Teilnehmer ungeachtet des Artikels VII Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe (b) auf 454 569 398 Rechnungseinheiten.

4. Die Jahreshaushaltspläne für die Entwicklungsphase des Programms werden vom Programmdirektorium innerhalb des in Absatz 2 genannten festen Finanzrahmens mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer verabschiedet, wobei diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der in Anlage B Ziffer 2.3 genannten Stimmgewichte vertreten muß. Die Teilnehmer verpflichten sich, der Organisation die für die Durchführung des Programms erforderlichen Mittel nach den in Anlage B dieser Vereinbarung festgelegten Verfahren und dem dort enthaltenen Fälligkeitsplan zur Verfügung zu stellen; dieser Fälligkeitsplan wird jährlich überarbeitet und dem Programmdirektorium zusammen mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

#### Artikel VII

1. Die Teilnehmer kommen überein, zur Berichtigung der in Artikel VI Absatz 2 genannten Beträge im Falle von Änderungen des Preisniveaus — sofern Anlage B Ziffer 2.4 nichts anderes vorsieht:

- (a) auf den Beitrag eines jeden Teilnehmers zu den in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe (a) genannten direkten Ausgaben Revisionsformeln anzuwenden, denen die von der Organisation gebilligten einschlägigen innerstaatlichen Indices zugrunde gelegt werden; und
- (b) auf den Beitrag eines jeden Teilnehmers zu den in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe (b) und (c) genannten Ausgaben die in der Organisation geltenden üblichen Vorschriften anzuwenden.

2. Muß nach Ansicht des Programmdirektoriums der in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe (a) genannte Betrag der direkten Ausgaben aus anderen Gründen als Ände-

rungen des Preisniveaus berichtigt werden, so gilt folgendes:

- (a) betragen die Mehrausgaben nicht mehr als 20 % dieses gegebenenfalls nach Absatz 1 berichtigten Betrages, so sind die Teilnehmer verpflichtet, im Verhältnis ihrer in Anlage B dieser Vereinbarung festgelegten Beiträge zur Finanzierung der Mehrausgaben beizutragen.
- (b) Über 20 % des genannten Betrages hinausgehende Mehrausgaben werden von der französischen Regierung getragen, sofern sie nicht 35 % überschreiten.
- (c) Kein Teilnehmer darf von dem Programm zurücktreten, solange die Buchstaben (a) und (b) anwendbar sind.
- (d) Überschreiten die Mehrausgaben de facto oder nach den vom Programmdirektorium gebilligten Voraussetzungen 35 % des in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe (a) genannten, gegebenenfalls nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels berichtigten Betrages der direkten Ausgaben, so erlöschen die obengenannten Verpflichtungen der französischen Regierung, und die Teilnehmer konsultieren einander über die bezüglich des Programms zu treffenden weiteren Maßnahmen.
- (e) Die französische Regierung wird die Aufrechterhaltung der in Buchstabe (b) genannten Verpflichtung überprüfen, falls die Organisation auf Grund des Ausfalls eines oder mehrerer Teilnehmer nicht mehr in der Lage sein sollte, ihr die für die Durchführung des Programms erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel VIII

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus der Durchführung der Entwicklungsphase des Programms ergeben, sowie der Zugang zu den dabei gewonnenen technischen Informationen bleiben den Teilnehmern vorbehalten; die Organisation hat jedoch das Recht, sie unentgeltlich für alle ihre Programme zu nutzen.

#### Artikel IX

1. Die Teilnehmer stellen über die Organisation dem CNES die für die Durchführung der Entwicklungsphase des Programms erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabemittel nach dem vom Programmdirektorium verabschiedeten Haushaltsplan und den Bestimmungen der Anlage B Ziffer 2.4 dieser Vereinbarung zur Verfügung.

2. Die Beiträge der Teilnehmer werden von der Organisation auf der Grundlage ihrer geltenden Vorschriften nach Anlage B dieser Vereinbarung abgerufen.

#### Artikel X

1. Das CNES schließt die für die Durchführung der Entwicklungsphase des Programms erforderlichen Verträge. Bei der Vergabe von Verträgen und Unterverträgen für die Durchführung dieser Phase wird an erster Stelle der Durchführung der Arbeiten im Hoheitsgebiet der Teilnehmer und an zweiter Stelle deren Durchführung im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Organisation bzw. später der Behörde Vorzug gegeben.

2. Das CNES legt dem Programmdirektorium vor Abschluß des Definitionsabschnitts die den in Anlage B Ziffer 2.1 genannten Beiträgen entsprechende Arbeitsverteilung vor. Die Arbeitsverteilung bezieht sich auf die Arbeiten, die nach der vom Programmdirektorium gebilligten Definition eindeutig von technologischem Interesse sind; diese Arbeiten entsprechen 80 % des in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe (a) genannten Betrages der direkten Ausgaben.

3. Das CNES vergibt an die Teilnehmer Verträge mit einem den Beiträgen der Teilnehmer zu den Kosten der oben beschriebenen Arbeiten entsprechenden Wert. Kann dieses Ziel in bezug auf einen oder mehrere Teilnehmer nicht erreicht werden, so wird der Beitrag des bzw. der betreffenden Teilnehmer vor dem Abschluß des Definitionsabschnitts entsprechend gekürzt. Sollte dadurch eine Finanzierungslücke für die Entwicklungsphase entstehen, so ist die französische Regierung für diese Finanzierung verantwortlich.

Hinsichtlich der in Artikel VII Absatz 2 Buchstabe (a) erwähnten Mehrausgaben wird das CNES bei der Vergabe der Verträge bestrebt sein, den Teilnehmern einen angemessenen Rückfluß zu erhalten und eine möglichst gerechte Arbeitsverteilung zu erreichen, wobei es die besondere Art der Arbeiten, die Schwierigkeit der Anwendung derselben Regeln hinsichtlich der Verteilung der Arbeiten und die Notwendigkeit der Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung der Entwicklungsphase berücksichtigt.

4. Verträge über Arbeiten von geringerem technologischem Interesse, wie z. B. Infrastruktur-Arbeiten oder Lieferung von Verbrauchsgütern, werden auf Wettbewerbsbasis vergeben. Zu diesem Zweck veranstaltet das CNES Ausschreibungen unter Firmen, die ihm von den Teilnehmern benannt werden.

5. Verträge über Arbeiten, die im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates der Organisation ausgeführt werden, werden bei der Berechnung der geographischen Verteilung der Verträge unter den Teilnehmern nicht berücksichtigt.

6. Den vertraglichen Bestimmungen werden die geltenden Vorschriften und Verfahren des CNES zugrundegelegt. Die Organisation legt jedoch den Inhalt der Bestimmungen fest, die die Einhaltung der Artikel VIII und XII dieser Vereinbarung gewährleisten.

7. Die Teilnehmer ergreifen nach dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Organisation alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nach dieser Vereinbarung vergebenen Verträge von Steuern und Zöllen befreit bzw. gegebenenfalls entrichtete Abgaben rückerstattet werden.

#### Artikel XI

Die französische Regierung bürgt für die Zahlung der Beträge:

- (a) die als „Sonstige Einnahmen“ von Mitgliedstaaten der Organisation, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, mit denen sie jedoch mit dieser Vereinbarung in Einklang stehende bilaterale Abkommen über die Durchführung bestimmter Arbeiten der Entwicklungsphase des Programms geschlossen hat, zu dem Programm beigetragen werden;
- (b) die in der Tabelle in Anlage B Ziffer 2 unter „Andere Staaten“ aufgeführt sind, solange sie nicht anderweitig aufgebracht werden.

Durch die in Buchstabe (a) genannten bilateralen Abkommen können in keinem Falle Verpflichtungen gegenüber den anderen Teilnehmern am Programm entstehen. Für die Anwendung des Artikels X Absatz 1 dieser Vereinbarung werden jedoch solche Mitgliedstaaten den Teilnehmern an der Entwicklungsphase des Programms gleichgestellt.

#### Artikel XII

1. Die Organisation, die im Namen der Teilnehmer handelt, ist Eigentümer der Teile des Trägers ARIANE, der für seine Entwicklung erworbenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sowie der im Rahmen des Programms geschaffenen Startanlagen.

2. Die Teilnehmer, die Eigentümer von für das Programm ARIANE verwendbaren Einrichtungen sind, verpflichtet sich, diese für das genannte Programm zu finanziellen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die auf die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beschränkt sind.

3. Die in Absatz 1 genannten Teile, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände werden den im Rahmen ihres eigenen Programms oder eines Programms der Organisation tätigen Teilnehmern zur Verfügung gestellt, soweit dies mit ihrer Verwendung für die Zwecke des Programms ARIANE vereinbar ist. Das für eine solche Benutzung geforderte Entgelt schließt keine Abschreibung für diese Vermögenswerte ein. Das Programmndirektorium legt die diesbezüglichen Bedingungen fest.

4. Die Organisation kann diese Vermögenswerte nicht unter Absatz 3 fallenden Dritten zu vom Programmndirektorium festzulegenden finanziellen Bedingungen zur Verfügung stellen, soweit dies mit ihrer Verwendung für die Zwecke des Programms ARIANE und der Teilnehmer vereinbar ist.

5. Über die Übertragung des Eigentums an erworbenen Teilen, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen beschließt das Programmndirektorium in Konsultation mit dem Rat der Organisation.

#### Artikel XIII

1. Sobald der Träger ARIANE einsatzbereit erklärt ist, wird er der Organisation und den Teilnehmern auf Grund eines Beschlusses der Teilnehmer, der entweder durch das Programmndirektorium oder gegebenenfalls durch ein im Rahmen der in Artikel II genannten Behörde geschaffenes Organ gefaßt wird, nach Maßgabe der in Artikel V Absatz 1 genannten neuen Vereinbarung für ihre eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die der französischen Regierung gehörenden Einrichtungen, die für die Durchführung der Starts erforderlich sind, werden der Organisation und den Teilnehmern ebenfalls nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 2 zur Verfügung gestellt.

2. Die Bedingungen, zu denen Flugeinheiten des Trägers ARIANE Drittstaaten oder internationalen Organisationen für friedliche Zwecke überlassen werden können, sowie die Bedingungen, zu denen Starts für diese Staaten und Organisationen durchgeführt werden können, werden vorbehaltlich der in Artikel V Absatz 1 genannten neuen Vereinbarung mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer beschlossen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Lieferung von im Rahmen der Entwicklungsphase des Programms hergestellten Baugruppen, Unterbaugruppen und Einzelteilen.

#### Artikel XIV

1. Die Teilnehmer stellen die Organisation in bezug auf jede Verpflichtung frei, die sich dadurch ergeben kann, daß sie infolge der Durchführung der Entwicklungsphase des Programms als internationale Organisation haftbar gemacht wird.

2. Alle von der Organisation im Rahmen der Entwicklungsphase des Programms erhaltenen Entschädigungsbeträge werden in den in Artikel VI Absatz 4 genannten Jahreshaushaltsplänen des Programms als Einnahmen verbucht.

#### Artikel XV

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Teilnehmern oder zwischen einem oder mehr Teilnehmern und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem

einzigem Schiedsrichter vorgelegt, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt wird. Der Schiedsrichter darf weder Angehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates sein noch in einem solchen Staat seinen ständigen Wohnsitz haben.

2. Die an der Streitigkeit nicht beteiligten Vertragsparteien dieser Vereinbarung können dem Verfahren beitreten; die Entscheidung des Schiedsrichters ist für alle Teilnehmer und die Organisation bindend, gleichviel ob sie dem Verfahren beigetreten sind oder nicht.

#### Artikel XVI

1. Diese Vereinbarung liegt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumkonferenz vom 15. Oktober bis zum 30. November 1973 zur Unterzeichnung auf.

2. Die Staaten werden Vertragsparteien dieser Vereinbarung:

— indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnen,

— oder indem sie bei der Regierung der Französischen Republik eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, falls die Vereinbarung vorbehaltlich der Ratifizierung oder Genehmigung unterzeichnet wurde.

3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von der Organisation unterzeichnet worden ist und wenn Staaten, deren Anteile 75 % der Summe der in Anlage B Ziffer 2.3 genannten Stimmgewichte ausmachen, nach Absatz 2 Vertragsparteien der Vereinbarung geworden sind.

4. Die Hinterlegung einer Erklärung bei der Verwahrregierung, in der die Absicht bekundet wird, die Vereinbarung vorläufig anzuwenden und eine möglichst baldige Ratifizierung oder Genehmigung anzustreben, gilt als Hinterlegung einer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde im Sinne des Absatzes 3.

5. Die Regierung eines Mitgliedstaats der Organisation, die die Vereinbarung nicht bis zum 30. November 1973 unterzeichnet hat, kann auch nach diesem Zeitpunkt Vertragspartei werden, sofern die anderen Vertragsregierungen der Vereinbarung damit einverstanden sind. In diesem Fall muß die betreffende Regierung eine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegen; sie kann auch durch Anwendung des Absatzes 4 Vertragspartei dieser Vereinbarung werden. Das Programmndirektorium legt einstimmig die Bedingungen für die Beteiligung des beitretenden Staates fest.

#### Artikel XVII

1. Die Regierung eines Nichtmitgliedstaats der Organisation kann beim Rat der Organisation den Beitritt zum Programm beantragen.

2. Das Programmndirektorium beschließt einstimmig über die Zulässigkeit des Antrags, der dann gegebenenfalls dem Rat vorgelegt wird; dieser beschließt einstimmig über den Antrag. Das Programmndirektorium legt einstimmig die Bedingungen für die Beteiligung des beitretenden Staates fest.

#### Artikel XVIII

Die Teilnehmer können einstimmig die Einstellung des Programms beschließen. In diesem Fall wird einem Teilnehmer, der sich verpflichtet, dieses oder ein verwandtes Programm auf eigene Rechnung weiterzuführen, ein Vorrecht für den Erwerb der für die Durchführung der Entwicklungsphase dieses Programms erworbenen Teile, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände gewährt.

## Artikel XIX

Die Organisation teilt der Verwahrregierung das Erlöschen dieser Vereinbarung mit. Die Verwahrregierung übersendet den Teilnehmern eine entsprechende Notifikation.

## Artikel XX

1. Wünscht ein Teilnehmer nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe (c) von dem Programm zurückzutreten, so notifiziert er dies der Organisation. Der Rücktritt wird vorbehaltlich folgender Bestimmungen am Tag der Notifizierung wirksam:

- (a) Der zurücktretende Teilnehmer ist verpflichtet, seine Beiträge zum laufenden Jahreshaushaltsplan oder zu früheren Jahreshaushaltsplänen wie vereinbart zu entrichten.
- (b) Der zurücktretende Teilnehmer bleibt verpflichtet, seinen Anteil an den Ausgabemitteln zu zahlen, die den bewilligten und im Rahmen des Haushaltsplans für das laufende Rechnungsjahr oder für frühere Rechnungsjahre in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen für die Entwicklungsphase entsprechen.
- (c) Der zurücktretende Teilnehmer bleibt so lange Mitglied des Programmdirektoriums, bis er seine Verpflichtungen nach den Buchstaben (a) und (b) erfüllt hat. Er hat nur bei den Fragen ein Stimmrecht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen stehen.

2. Der zurücktretende Teilnehmer behält die Rechte, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Rücktritts erworben werden. Hinsichtlich der nach seinem Rücktritt beschlossenen Maßnahmen und Entwicklungen ergeben sich für ihn aus dem Teil des Programms, zu dem er keine Beiträge mehr leistet, keine weiteren Rechte oder Pflichten, sofern und insoweit zwischen ihm und

den anderen Teilnehmern nichts anderes vereinbart wird. Artikel XVII des Übereinkommens der Organisation findet sinngemäß Anwendung.

3. Wünscht ein Nichtmitgliedstaat der Organisation, der dem Programm nach Artikel XVII beigetreten ist, von diesem zurückzutreten, so findet der vorliegende Artikel sinngemäß Anwendung,

## Artikel XXI

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## Artikel XXII

1. Diese Vereinbarung kann auf Antrag eines Teilnehmers oder der Organisation revidiert werden. Änderungen treten in Kraft, sobald alle Vertragsparteien der Verwahrregierung ihre Zustimmung notifiziert haben.

2. Die Anlagen dieser Vereinbarung können vom Programmdirektorium nach den in diesen Anlagen enthaltenen Revisionsklauseln revidiert werden.

## Artikel XXIII

Die Regierung der Französischen Republik registriert diese Vereinbarung, sobald sie in Kraft getreten ist, nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat.

## Artikel XXIV

Die Regierung der Französischen Republik ist Verwahrer dieser Vereinbarung; sie notifiziert den Teilnehmern und der Organisation den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und diesbezüglicher Änderungen sowie die Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden und der Erklärungen, die Vereinbarung vorläufig anwenden zu wollen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter diese Vereinbarung unterschrieben,

GESCHEHEN zu Neuilly-sur-Seine, am einundzwanzigsten September neunzehnhundertdreiundsiebzig, in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Teilnehmern und der Organisation beglaubigte Abschriften.

## Anlage A

### zu der Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE

#### 1. Ziele des Programms

Das Programm ARIANE hat zwei Hauptziele:

##### 1.1 Das erste Ziel besteht darin, Europa bis zum Beginn der achtziger Jahre mit einer eigenen Kapazität für den Start der im Rahmen der Programme der Organisation oder der europäischen Staaten entwickelten geostationären Satelliten auszustatten.

Der Träger ARIANE soll Nutzlasten in der Größenordnung von 1 500 kg in einen Transferorbit und mit Hilfe eines geeigneten Apogäumstriebwerks Satelliten in der Größenordnung von 750 kg in geostationäre Umlaufbahnen befördern können.

Er ist für einen potentiellen Markt gedacht, der hauptsächlich von den fünfunddreißig bis fünfzig 400 und 700 bis 800 kg schweren geostationären Satelliten gebildet wird, den die europäischen Studien für das nächste Jahrzehnt erwarten: europäische Satelliten, europäische Satelliten für ein weltweites System, Satelliten für den Bedarf Dritter.

Der Träger ARIANE soll, wenn das in Ziffer 1.2 genannte Ziel erreicht wird, die im Rahmen der Organisation oder von ihren Mitgliedstaaten entwickelten und nach dem 1. November 1980 zu startenden Satelliten auf ihre Bahnen befördern.

##### 1.2 Das zweite Ziel besteht darin, den Träger so zu definieren und seine serienmäßige Herstellung so zu organisieren, daß ein wettbewerbsfähiger Herstellungspreis erreicht wird.

Der Herstellungspreis des Trägers (ohne Steuern und zu den Preisbedingungen vom 1. Januar 1973) wird auf 51 Millionen französische Francs geschätzt, wobei von zwei Starts pro Jahr und einer rationellen Gruppierung der Aufträge ausgegangen wird.

Zu diesem Preis kommen die Kosten für den Transport nach Guayana, die Treibstoffe und das Startteam hinzu, die zu den gleichen Bedingungen wie oben auf insgesamt 12 Millionen französische Francs veranschlagt werden.

Der auf die Startkosten des Trägers entfallende Anteil an den Wartungskosten des Raumfahrtzentrums von Guayana, um den sich die obengenannten Kosten möglicherweise erhöhen, wird Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sein.

#### 2. Beschreibung des Trägers

Die Trägerrakete ARIANE ist ein Dreistufenträger. Sie ist 47,60 m hoch und hat ein Startgewicht von 202 t.

##### Die erste Stufe, „L 140“

mit einem Durchmesser von 3,8 m führt in zwei gleichen, getrennten, mit Heißgasen aus den Triebwerken druckbeaufschlagten Tanks 140 t Treibstoffe ( $N_2O_4$  und UDMH) mit sich. Die Tanks sind aus Stahl, während die Verbindungsstruktur aus einer Leichtmetalllegierung hergestellt wird. Die Stufe wird von vier „VIKING-2“-Motoren mit Turbopumpe und einer oberflächengekühlten, einwandigen Düse angetrieben. Der Gesamtstartschub beträgt 240 t und die Brenndauer 150 Sekunden.

**Die zweite Stufe, „L 33“**, mit einem Durchmesser von 2,6 m führt in zwei Leichtmetalltanks mit gemeinsamen Zwischenboden 33 t der gleichen Treibstoffe mit sich. Die Druckbeaufschlagung erfolgt durch unter Hochdruck stehendes Helium. Die Stufe ist mit einem „VIKING-4“-Triebwerk ausgestattet, das durch Anpassung der Düse für den Betrieb im Vakuum aus dem Triebwerk „VIKING-2“ entwickelt wurde.

**Die dritte Stufe, „H 8“**, mit dem gleichen Durchmesser wie die „L 33“ führt in zwei Tanks mit gemeinsamen Zwischenboden und Wärmeschutz durch Außenisolation 8 t Flüssigwasserstoff und -sauerstoff mit sich. Diese Tanks sind aus einer besonders ausgesuchten Leichtmetalllegierung für niedrige Temperaturen. Der gleiche Werkstoff wurde für die Stufe „L 33“ gewählt, deren Tanks einen sehr ähnlichen Aufbau haben.

Diese Tanks sind druckbeaufschlagt. Die Stufe wird von einem „HM 7“-Motor mit 6 t Schub angetrieben.

**Die Stufentrennung** wird durch pyrotechnische Schneidschnüre bewirkt, und die Stufen werden durch Bremsraketen (Unterstufe) und Beschleunigungsraketen (Oberstufe) voneinander entfernt.

**Im Ausrüstungsfach** über der dritten Stufe werden mit Hilfe eines Rechners die Autopilot-, Lenk- und Programmschaltfunktionen zentral gesteuert.

Dieses Fach enthält außerdem Einrichtungen für die Telemetrie, Telekommandogabe, Bahnvermessung und Selbsterstörung sowie die Trägheitsplattform.

**Die Verkleidung** ist hammerkopfförmig, um die in Frage kommenden Satelliten unterbringen zu können. Sie hat einen nutzbaren Durchmesser von 3 m bei einer Höhe von 4 m.

Der Einschub in die Umlaufbahn erfolgt ohne Freiflugphase direkt in 200 km Höhe.

### 3. Entwicklungsphase

Die Entwicklungsphase umfaßt einen Definitionsabschnitt und die eigentliche Entwicklung.

#### 3.1 Definitionsabschnitt

Dieser Abschnitt hat am 1. Juli 1973 begonnen und soll am 31. Dezember 1973 abgeschlossen sein. Die ersten drei Monate dieses Zeitabschnitts werden auf detaillierte Studien über das System und die Untersysteme sowie auf die Ausarbeitung detaillierter Programm-Managementverfahren verwendet.

Zu der zu erstellenden Gesamtdokumentation gehört im wesentlichen folgendes:

- ein Dokument, in dem die industrielle Organisation festgelegt wird;
- ein Dokument, in dem die Projektkontrollverfahren für Verträge und Unterverträge (Richtlinien für die Aufstellung der technischen Bestimmungen und des technischen Organigramms und Verfahrensregeln für die Kostenkontrolle und Terminüberwachung) niedergelegt werden;
- ein Dokument, in dem das Trägerkonfigurationsmanagement-Verfahren (Richtlinien für die Aufstellung und laufende Überarbeitung der technischen Detailspezifikationen des Trägers und seiner Bestandteile) niedergelegt wird;
- ein Dokument, in dem das Verfahren für die Erstellung und Überprüfung der technischen Dokumentation niedergelegt und die Entwicklungsetappen sowie die Trägerkonstruktionsüberprüfungen festgelegt werden;
- ein Dokument, in dem das Produktsicherungsverfahren (Qualitäts- und Zuverlässigkeitskontrolle des Trägers) niedergelegt wird;
- die technischen Spezifikationen selbst.

Diese Arbeit wird am 1. Oktober 1973 vom CNES überprüft und genehmigt. Das zweite Quartal des Definitionsabschnittes wird hauptsächlich auf die Aushandlung der Entwicklungsverträge und die endgültige Auswahl der Auftragnehmer verwendet.

Gleichzeitig mit dieser Tätigkeit werden eine Reihe von Vorentwicklungs- und Investitionsaufgaben an kritischen Elementen der Entwicklungsphase ausgeführt.

#### 3.2 Entwicklung

Die Entwicklung wird sieben Jahre dauern und in drei Zeiträumen erfolgen:

- ein Zeitraum von etwa drei Jahren für die Entwicklung und die Qualifizierung der Stufenkomponenten (Triebwerke, Struktur und Ausrüstung), den Bau von Anlagen (Stufenprüfstände, Trägerintegrationshallen und Startanlage) sowie die Durchführung der dynamischen Erprobung des Trägers;
- ein Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren für die Entwicklung und Qualifizierung der Stufen und die Abnahme der Trägerintegrationseinrichtungen und der Startanlage;
- eine zweieinhalbjährige Flugerprobungsphase für die Vorbereitung und Durchführung von vier Erprobungsstarts des Trägers, von denen zwei Entwicklungsstarts und zwei Qualifikationsstarts sein werden.

Die obengenannten Zeiträume setzen voraus, daß diese Vereinbarung spätestens am 30. November 1973 in Kraft tritt und die Finanzierung nach Maßgabe von Anlage B erfolgt.

#### 3.3 Nutzlast

Die Teilnehmer genießen ein Vorrecht hinsichtlich der Finanzierung der Entwicklung der für die Flugerprobung des Trägers bestimmten Nutzlast.

#### 4. Serienmäßige Herstellung

Die Phase der serienmäßigen Herstellung des Trägers muß zweieinhalb Jahre vor Beginn der Phase seiner praktischen Verwendung, d. h. gegen Mitte des Jahres 1978 beginnen. Die Auftragsgruppierung und der Startrhythmus werden sich auf den Preis und die Güte des Trägers entscheidend auswirken. Die Phase der serienmäßigen Herstellung wird durch die in Artikel V Absatz 1 dieser Vereinbarung erwähnte neue Vereinbarung im einzelnen geregelt werden.

#### 5. Revisionsklausel

Die Bestimmungen dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programmdirektoriums revidiert werden.

**Anlage B**  
**zu der Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen**  
**und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation**  
**über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE**

**1. Kosten des Programms**

Die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung nach Artikel VI Absatz 2 vorgesehenen Gesamtkosten des Programms ARIANE setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Einzelposten zusammen; die angegebenen Zahlen beruhen auf den Preisen am 1. Januar 1973 und schließen keine Steuern ein:

	(in Rechnungseinheiten)
(a) den direkten Ausgaben für die Entwicklungsphase des Programms, die wie folgt veranschlagt werden (in Millionen Französische Francs):	
--- Stufen und Integration des Gesamtträgers	1586
--- Boden- und Flugversuche	334
--- Herrichtung der Startanlage	140
	2060 MF
in Rechnungseinheiten umgerechnet entspricht dieser Betrag zu dem am 1. Januar 1973 geltenden Kurs (eine Rechnungseinheit entspricht 5,55419 FF):	370 891 165
(b) den internen Ausgaben der Organisation, die geschätzt werden auf:	2 500 000
(c) den Ausgaben für besonders geschaffene oder der Organisation für die Durchführung des Programms zur Verfügung gestellte Einrichtungen, die geschätzt werden auf:	7 000 000
Zwischensumme:	380 391 165
(d) Mehrkostenreserve für den Posten (a) nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe (a) der Vereinbarung:	74 178 233
Gesamtsumme, die die in Artikel VI und VII der Vereinbarung genannte Gesamtverpflichtung der Teilnehmer darstellt:	454 569 398

**2. Beiträge****2.1 Schlüssel der Beiträge in Landeswährung in bezug auf den in Artikel VI Absatz 2 der Vereinbarung genannten festen Finanzrahmen**

Siehe nachfolgende Tabelle.

Jeder Teilnehmer leistet einen Beitrag in seiner Landeswährung zu den direkten Ausgaben für die Entwicklungsphase des Programms in Höhe der in Spalte (2) der obigen Tabelle genannten Beträge. Die Mehrausgaben, zu denen die Teilnehmer bei Anwendung des Artikels VII Absatz 2 Buchstabe (a) einen Beitrag in Landeswährung leisten müssen, sind in Spalte (6) der obigen Tabelle angegeben.

Jeder Teilnehmer leistet einen Beitrag zu den internen Ausgaben der Organisation und den Ausgaben für die Einrichtungen in Höhe der in der obigen Tabelle in Rechnungseinheiten angegebenen Beträge zu den Kursen und nach den Verfahren, die in der Organisation gelten.

**2.2 Fälligkeitsplan der direkten Ausgaben für die Entwicklungsphase des Programms**

Ausgehend von einem Beginn der Entwicklungsphase des Programms am 1. Juli 1973 sieht der Fälligkeitsplan für Verpflichtungen und Zahlungen wie folgt aus:

	Verpflichtungen	Zahlungen
1973	100	30
1974	300	180
1975	360	280
1976	360	330
1977	350	330
1978	330	330
1979	200	320
1980	60	260
Sa.	2060	2060

Die genannten Zahlen sind in Millionen Französische Francs (Preisbasis 1. Januar 1973) angegeben.

Teilnehmende Staaten	Beiträge zu den direkten Ausgaben der Entwicklungsphase [Ziffer 1 (a)]		Beiträge zu den internen Ausgaben der Organisation [Ziffer 1 (b)]		Beiträge zu den Ausgaben für die Einrichtungen [Ziffer 1 (c)]		Zwischensumme der Beiträge		Mögliche Mehrausgaben insbesondere nach Artikel VII Absatz 2 (a)		Maximale Verpflichtung <sup>2)</sup> nach Artikel VII Absatz 2 (a)	
	RE	Landeswährung	RE	Landeswährung	RE	Landeswährung	RE	Landeswährung	RE	Landeswährung	RE	Landeswährung
(1)	(2)		(3)		(4)		(5) = (2) + (3) + (4)		(6)		(7) = (5) + (6)	
Bundesrepublik Deutschland	74 626 222	261 095 509	503 000	1 759 851	1 408 400	4 927 583	76 537 622	267 782 943	14 924 660	52 217 057	91 462 282	320 000 000
Belgien	18 544 558	902 327 195	125 000	6 082 156	350 000	17 030 038	19 019 558	925 439 389	3 708 912	180 465 458	22 728 470	1 105 904 847
Dänemark	1 854 456	14 053 587	12 500	94 729	35 000	265 240	1 901 956	14 413 556	370 891	2 810 716	2 272 847	17 224 272
Spanien	7 417 823	519 247 610	50 000	3 500 000	140 000	9 800 000	7 607 823	532 547 610	1 483 565	103 849 550	9 091 388	636 397 160
Frankreich	231 806 978	1 287 499 999	1 562 500	8 678 422	4 375 000	24 299 581	237 744 478	1 320 478 002	46 361 396	257 500 002	284 105 874	1 577 978 004 <sup>3)</sup>
Italien	6 463 972	4 080 804 277	43 500	27 462 216	121 800	76 894 205	6 629 272	4 185 160 698	1 290 701	814 839 302	7 919 973	5 000 000 000
Niederlande	7 417 823	26 131 284	50 000	176 139	140 000	493 188	7 607 823	26 800 611	1 483 565	5 226 258	9 091 388	32 026 869
Schweden	3 708 912	19 380 623	25 000	130 636	70 000	365 779	3 803 912	19 877 038	741 782	3 876 122	4 545 694	23 753 160
Schweiz	4 450 694	18 177 524	30 000	122 526	84 000	343 073	4 564 694	18 643 123	890 139	3 635 506	5 454 833	22 278 629
Andere Staaten	5 416 579	—	36 750	—	102 900	—	5 556 229	—	1 090 420	—	6 646 649	—
Sonstige Einnahmen <sup>1)</sup>	9 183 148	—	61 750	—	172 900	—	9 417 798	—	1 832 202	—	11 250 000	—
Insgesamt	370 891 165	—	2 500 000	—	7 000 000	—	380 391 165	—	74 178 233	—	454 569 398	—

<sup>1)</sup> Von der Organisation nach Artikel XI a der Vereinbarung erhaltene sonstige Einnahmen.

<sup>2)</sup> Ungeachtet des Artikels VII Absatz 1 der Vereinbarung.

<sup>3)</sup> Vorbehaltlich des Artikels VII Absatz 2 Buchstabe (b) der Vereinbarung.

### 2.3 Stimmgewichte

Für die Anwendung der Artikel VI Absatz 4 und XVI Absatz 3 der Vereinbarung und der Ziffer 5 dieser Anlage werden die folgenden Stimmgewichte berücksichtigt:

Teilnehmende Staaten	Stimmgewichte
Bundesrepublik Deutschland	20.12
Belgien	5.00
Dänemark	0.50
Spanien	2.00
Frankreich	62.50
Italien	1.74
Niederlande	2.00
Schweden	1.10
Schweiz	1.20
Andere Staaten	1.37 <sup>1)</sup>
Sonstige Einnahmen nach Artikel XI der Vereinbarung	2.47 <sup>2)</sup>

### 2.4 Berichtigung der Beiträge

Um Änderungen des Preisniveaus Rechnung zu tragen, werden die Beiträge zu den direkten Ausgaben jährlich durch Anwendung des Prozentsatzes der in dem betreffenden Land während der vorausgegangenen zwölf Monate eingetretenen Preisänderungen auf den noch abzurufenden Betrag berichtigt. Die erste Berichtigung des Betrages der direkten Ausgaben erfolgt auf der Grundlage des am 30. Juni 1973 bestehenden Preisniveaus. Die Beiträge zu den internen Ausgaben der Organisation und zu den Wartungskosten der Einrichtungen werden nach den in der Organisation geltenden Vorschriften berichtigt.

Abweichend von dieser Bestimmung wird:

- (a) der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Entwicklungsphase des Programms einer einzigen Berichtigung unterzogen, indem auf den ab 1. Januar 1978 noch ausstehenden Betrag der Prozentsatz der in der Bundesrepublik Deutschland in vier vorausgegangenen Jahren eingetretenen Preisänderungen nach den Vorschriften der Organisation angewandt wird;
- (b) der Beitrag der Italienischen Republik zur Entwicklungsphase des Programms einer einzigen Berichtigung unterzogen, indem auf den ab 1. Januar 1978 noch ausstehenden Betrag der Prozentsatz der in Italien ab 1. Januar 1973 eingetretenen Preisänderungen nach den Vorschriften der Organisation angewandt wird.

### 2.5 Zahlungswise der Beiträge

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen leistet jeder Teilnehmer jährlich Beiträge zu den auf Grund der Durchführung der Entwicklungsphase des Programms nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten entsprechend seinen in den obigen Tabellen genannten Verpflichtungen. Die in Landeswährung

angegebene Höhe der Verpflichtung eines jeden Teilnehmers in bezug auf die direkten Ausgaben für die Entwicklungsphase wird von gegebenenfalls im Verlauf des Programms eintretenden Paritätsänderungen nicht berührt. Jeder Teilnehmer kann aufgefordert werden, seine Beiträge der Organisation im voraus zur Verfügung zu stellen. Die so zur Verfügung gestellten Beträge werden auf ein Konto eingezahlt, dessen Zinsertrag dem Programm gutgeschrieben wird.

Die in Rechnungseinheiten angegebene Höhe der Verpflichtung eines jeden Teilnehmers in bezug auf die in Ziffer 1 Buchstabe (b) und (c) dieser Anlage genannten Ausgaben unterliegt den im Falle von Änderungen in der Parität der Währungen der Teilnehmer geltenden Vorschriften der Organisation.

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, acht Jahre lang am 10. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 10. Januar 1974, einen festen Beitrag in Höhe von 40 Millionen DM zu zahlen. Dieser Beitrag kann nach Ziffer 2.4 ein einziges Mal berichtigt werden.

In dem Fall, daß der in Ziffer 1 Buchstabe (d) dieser Anlage genannte Betrag nicht in voller Höhe für das Programm benötigt wird, wird der Bundesrepublik Deutschland ein ihrem Beitrag entsprechender Anteil an dem nicht ausgegebenen Restbetrag zurückgezahlt oder gegebenenfalls ihr für 1981 fälliger Beitrag entsprechend gekürzt.

Die Italienische Republik verpflichtet sich, am 10. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 10. Januar 1975, einen Pauschalbetrag für die Dauer des Programms in Höhe von 5 Milliarden Lire zu zahlen, der vorbehaltlich der Ziffer 2.4 nicht berichtigt werden kann. Diese Summe wird wie folgt gezahlt:

— 1975	833 000 000
— 1976	833 000 000
— 1977	834 000 000
(Preisbasis 1. Januar 1973)	
— 1978	625 000 000
— 1979	625 000 000
— 1980	625 000 000
— 1981	625 000 000

(diese Beträge werden am 1. Januar 1978 berichtigt).

In dem Fall, daß der in Ziffer 1 Buchstabe (d) dieser Anlage genannte Betrag nicht in voller Höhe für das Programm benötigt wird, wird der Italienischen Republik ein ihrem Beitrag entsprechender Anteil an dem nicht ausgegebenen Restbetrag zurückgezahlt oder gegebenenfalls ihr für 1981 fälliger Beitrag entsprechend gekürzt.

Die Beiträge werden von der Organisation nach ihren üblichen Vorschriften eingezogen. Die Organisation legt mit dem CNES das Verfahren für die Überweisung der für die Durchführung des Programms erforderlichen Mittel fest.

Werden dem CNES diese Mittel auf Grund des Ausfalls eines Teilnehmers nicht nach dieser Ziffer zur Verfügung gestellt, so trägt dieser Teilnehmer die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen nach Maßgabe der Vorschriften der Organisation.

<sup>1)</sup> Solange Artikel XI Buchstabe (b) der Vereinbarung anwendbar ist, entfällt dieses Stimmgewicht auf Frankreich.

<sup>2)</sup> Auf Frankreich entfallendes Stimmgewicht.

**3. Berichte der Organisation über die finanzielle und vertragliche Situation**

Der Generaldirektor der Organisation sorgt in Verbindung mit dem CNES für die Vorlage von Berichten über den Stand und die geographische Verteilung der Arbeiten, die Beitragsabrufe, die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen sowie die neuesten Schätzungen der Gesamtkosten des Programms.

**4. Zu beachtende Finanzvorschriften**

Der Generaldirektor der Organisation legt dem Programm direktorium einen Jahreshaushaltsplan vor, der insbesondere an Hand der vom CNES bereitgestellten Unterlagen über die direkten Ausgaben er-

stellt wird. Der Entwurf des Haushaltsplans umfaßt die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabemittel, die vom Programm direktorium vor dem Beginn des Rechnungsjahres bewilligt werden müssen. Die detaillierten Haushaltsangaben werden in einem gesonderten Finanzplan aufgeführt.

**5. Revisionsklausel**

Die Ziffern 1 und 2 dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programm direktoriums revidiert werden. Die Ziffern 3 und 4 dieser Anlage können vom Programm direktorium mit Zweidrittelmehrheit, die mindestens zwei Drittel der in Ziffer 2.3 genannten Stimmgewichte vertreten muß, revidiert werden.

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation  
über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation  
für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald**

**Vom 5. September 1975**

In Paris ist am 7. Juni 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 7. Juni 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1975

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

## Abkommen über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
(im folgenden als „Organisation“ bezeichnet),

IM HINBLICK auf Artikel XIV Absatz 3, Artikel V Buchstabe c), Artikel VI Satz 1 und Artikel VI Buchstabe d) des am 14. Juni 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet),

IM HINBLICK auf den Beschluß des Rates der Organisation vom 23. November 1972, eine Bodenstation für die Kontrolle geostationärer Satelliten nahe ESOC im Odenwald zu errichten,

EINGEDENK des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation und auf etwaige Ergänzungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation nach Artikel 30 jenes Protokolls,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt entsprechend einem zu schließenden Erbbaurechtsvertrag zugunsten der Organisation ein Erbbaurecht:

- (a) an im Grundbuch von Michelstadt/Rehbach eingetragenen Grundstücken sowie
  - (b) an einem im Grundbuch von Michelstadt/Langenbrombach eingetragenen Grundstück
- zum Zweck der Errichtung einer Bodenstation für den Betrieb und die Kontrolle geostationärer Satelliten.

2. Lage und Ausmaß dieser Grundstücke sind in Anlage I angegeben.

### Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichneten Grundstücke und die darauf zu errichtenden Bauwerke werden für die Zwecke der Organisation benutzt. Sie dürfen auch im öffentlichen Interesse eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten benutzt werden.

### Artikel 3

Die Organisation entrichtet für das nach Artikel 1 bestellte Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren eine Vergütung in Höhe von insgesamt DM 100,—, deren Rückerstattung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

### Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten der Baureifmachung der Grundstücke sowie der in Anlage II im einzelnen aufgeführten Leistungen.

Die Organisation vergibt soweit wie möglich selbst die hierfür erforderlichen Aufträge, deren Kosten von der Bundesrepublik Deutschland erstattet werden.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, für die einzelnen Satellitenprojekte der Organisation die erforderlichen Frequenzen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereitzustellen:

- (a) Die Organisation übermittelt der deutschen Delegation in dem zuständigen Gremium der Organisation ihre Frequenzanforderungen für das jeweilige Satellitenprojekt zusammen mit den für etwaige Störuntersuchungen notwendigen Einzelheiten. Nach Möglichkeit gibt die Organisation zugleich eine oder mehrere Alternativfrequenz(en) bekannt.
- (b) Die von der Organisation beantragten Frequenzen werden durch die deutsche Fernmeldeverwaltung unter Berücksichtigung ihrer nationalen und internationalen Bindungen zugeteilt. Die Zuteilung der Frequenzen und die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen erfolgt unter den jeweils zu vereinbarenden Bedingungen.
- (c) Für die Projekte GEOS und METEOSAT gelten die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation vereinbarten und in Anlage III aufgeführten Bedingungen.

### Artikel 6

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um alle Störungen zu vermeiden, die durch Funktätigkeit unter ihrer Kontrolle bewirkt werden.

Zu diesem Zweck wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

- (a) im Rahmen des interministeriellen Verfahrens zur Koordinierung der Standorte von Funkstellen in einem Vorbehaltsbereich von 10 km Halbmesser alle geplanten Funkstellen mit einer äquivalenten gerichteten Strahlungsleistung von 100 W oder mehr im Hinblick auf gegenseitige Störmöglichkeiten mit der Bodenstation prüfen und nötigenfalls einen unmittelbaren Kontakt des Eigentümers oder Bedarfsträgers der neuen Funkstelle mit der Organisation herbeiführen;
- (b) sich nach Maßgabe der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften dafür einsetzen, daß im Bereich der in Anlage IV festgelegten Zonen und entsprechend den darin gegebenen Definitionen:
  - (i) keine Bau- oder Errichtungsgenehmigungen für Bauanlagen irgendwelcher Art in Zone A erteilt werden;

- (ii) Bau- oder Errichtungsgenehmigungen in Zone B nur für Bauanlagen bis zu 10 m Höhe erteilt werden; es dürfen jedoch keine Genehmigungen für elektrische Anlagen und Einrichtungen erteilt werden;
- (iii) Bau- oder Errichtungsgenehmigungen in Zone C den für Zone B geltenden Bedingungen unterliegen und Genehmigungen für den Betrieb elektrischer Anlagen und Einrichtungen in Zone C nur unter dem Vorbehalt der Abstellung aller störenden Beeinträchtigungen erteilt werden.

Die zuständigen innerstaatlichen Behörden und die Organisation konsultieren einander hinsichtlich etwaiger Abweichungen von den in Ziffer i) bis iii) genannten Bedingungen;

- (c) sich im Rahmen der rechtlichen und verkehrstechnischen Möglichkeiten darum bemühen, Störungen durch den Flugverkehr im Bereich der Bodenstation auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Zur Wahrung der Interessen der Organisation bei kommunalen Planaufstellungen und -änderungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Land Hessen bitten, die Organisation als Träger öffentlicher Belange zu betrachten und sie allgemein durch die zuständigen Kommunal- und Landesbehörden zu unterstützen.

#### Artikel 7

Die Vorschriften der Artikel 1 (Absatz 3), 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über das Europäische Operationszentrum für Weltraumforschung, das am 8. September 1967 in Kraft getreten ist, gelten entsprechend.

#### Artikel 8

Die diesem Abkommen beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

GESCHEHEN zu Paris am siebten Juni des Jahres Eintausendneunhundertvierundsiebzig in zwei Urschriften, jede in englischer, französischer und deutscher Sprache, wobei alle drei Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Sigismund Frhr. v. Braun  
Volker Knoerich

Für die Europäische Weltraumforschungs-Organisation  
A. Hocker

**Anlage I**  
**zum Abkommen über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation**  
**für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald**  
**(Artikel 1 des Abkommens)**

**Lage und Ausmaß der in Artikel 1**  
**erwähnten Grundstücke:**

**1. Bezeichnung der Grundstücke**

**1.1 Hauptgrundstück (Michelstadt/Rehbach)**

Das im Grundbuch von Michelstadt/Rehbach eingetragene Grundstück, Band 7, Blatt 217, Gemarkung Rehbach, Flur 5, Flurstück 6, („Der Ketternhain“), und das im Grundbuch von Michelstadt/Rehbach eingetragene Grundstück, Band 6, Blatt 294, Gemarkung Rehbach, Flur 5, Flurstück 72, („Der Ketternhain“).

Der in 2.1 bezeichnete Teil des Flurstückes 6, der eine Fläche von rund 107 906 Quadratmetern umfaßt, sowie das ganze Flurstück 72, dessen Fläche 3 578 Quadratmeter beträgt, werden für Zwecke der Organisation benötigt.

**1.2 Nebengrundstück (Michelstadt/Langen-Brombach)**

Das im Grundbuch von Michelstadt/Langen-Brombach/Zell eingetragene Grundstück, Band 15, Blatt 554, Gemarkung Zell, Flur 4, Flurstück 45, („Der Ketternhain“).

Der in 2.2 bezeichnete Teil des Flurstückes 45, das eine Fläche von rund 4 433 Quadratmetern umfaßt, wird für Zwecke der Organisation benötigt.

**2. Grundstücksgrenzen**

**2.1 Das Hauptgrundstück wird begrenzt:**

im Süden durch ein Waldstück, „Die Erlenhecken“, Flurstück 2/2, Flur 5 und durch Flur 4. Die Grenze verläuft entlang einer Linie durch die Meßpunkte (West-Ost) 697, 696 bis Meßpunkt 696/1;

im Westen durch eine Linie von Meßpunkt 697 bis Meßpunkt 700/1;

im Osten durch eine Linie von Meßpunkt 696/1 bis 301/A und weiter nach 310/1;

im Norden verläuft die Grundstücksgrenze zwischen den Meßpunkten 700/1 und 301/3;

ferner ist Bestandteil des Hauptgrundstückes ein Streifen von 8 Meter Breite, der als Zugangsweg benutzt werden soll. Dieser Zugangstreifen verläuft westlich der Meßpunkte 301/a und 310/1, von Meßpunkt 310/3 nach 310/2.

Ferner wird Flurstück 72 als Bestandteil des Hauptgrundstückes benötigt, um den Zugang zu dem in 2.2 beschriebenen Nebengrundstück herzustellen.

**2.2 Das Nebengrundstück wird begrenzt:**

im Westen durch eine Linie von Meßpunkt 41/10 nach 41/1;

im Osten durch eine Linie von Meßpunkt 41/11 bis 41/5 und weiter nach Meßpunkt 41/4;

im Norden durch eine Linie von Meßpunkt 41/1 bis 41/3 und weiter nach Meßpunkt 41/4;

im Süden durch eine Linie von Meßpunkt 41/10 bis 41/11.

**3. Der Zugang zum Nebengrundstück erfolgt über die neu zu errichtende Zufahrtsstraße (siehe Ziffer 4).**

**4. Eine Zufahrtsstraße zu den Grundstücken ist zu errichten. Sie soll die Grundstückseinfahrten mit der Landstraße, die von Rehbach nach Langen-Brombach führt, verbinden. Sie soll entlang der Meßpunkte 318, 313, 312, 311 und 310 verlaufen. Ferner soll sie entlang der Meßpunkte 309, 208, 207 und 206 bis Flurstück 72 verlängert werden, so daß einerseits das Nebengrundstück erreicht und andererseits eine kleine Straße des „Grünen Plans“, die über Zell zur Bundesstraße 45 führt, benutzt werden kann. Die Zufahrtsstraße soll mindestens 3,5 Meter breit und für Lastkraftwagen mit einer Achslast von 10 Tonnen, einer Länge von 16 Metern und einem Wendekreis von 15 Metern befahrbar sein.**

**5. Eine Karte der oben beschriebenen Grundstücke und Wege ist dieser Anlage als Anhang beigelegt.**

**Anhang zu Anlage I**  
**des Abkommens über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation**  
**für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald**

(Beschreibung der in Anlage I erwähnten Grundstücke und Wege)

(Von der Veröffentlichung der Karte wurde abgesehen.  
 Sie kann beim Bundesminister für Forschung und Technologie eingesehen werden.)

**Anlage II**  
**zum Abkommen über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation**  
**für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald**  
**(Artikel 4 des Abkommens)**

**Beschreibung der in Artikel 4 des Abkommens erwähnten Leistungen**

- |  |   |
|--|---|
| <p>(a) Etwa erforderliche Abfindungen und Entschädigungen zur Erlangung der freien Verfügung über die Grundstücke;</p> <p>(b) Herrichtung der Grundstücke, z. B. Abräumen, Abholzen, Roden;</p> <p>(c) Vermessung der Grundstücke;</p> <p>(d) Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungsanlagen bis zur Grundstücksgrenze für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Elektrizität, einschließlich der Errichtung notwendiger Transformatoren;</li> <li>— Wasser (während des Baus und endgültig im Anschluß daran);</li> <li>— Kanalisation (einschließlich etwa erforderlicher Drainage);</li> <li>— Feueralarmsystem (Anschluß an die nächstgelegene Feuerwache);</li> <li>— Fernsprech- und Fernschreibverbindungen (hierzu werden nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften besondere Abmachungen zwischen den zuständigen Dienststellen der Deutschen Bundespost und der Organisation geschlossen);</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet für den ausschließlichen Gebrauch der Station eine Datenübertragungsleitung für Voll-duplexbetrieb zwischen der Station und ESOC (Darmstadt) im Rahmen von besonderen Abmachungen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften geschlossen werden; diese Leitung soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Station im Laufe des Jahres 1975 einsatzbereit sein; sie hat der Bundespost-Spezifikation V 300 zu genügen;</li> <li>(e) Bau der in Anlage I und der dieser beigefügten Karte angegebenen Zufahrtsstraßen sowie Veranlassung von Maßnahmen zu deren Unterhaltung;</li> <li>(f) Schaffung der erforderlichen rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für die Verlegung von Antennenkabeln unter der Straße (Flur 5, Flurstück 10), die das unter der Bezeichnung „Gemarkung Rehbach, Flur 5, Flurstück 72“ eingetragene Grundstück und das Nebengrundstück verbindet;</li> <li>(g) Zahlung von Baugenehmigungs- und Erschließungskosten auf Grund baugesetzlicher oder ortsstatuatorischer Regelung, insbesondere Abgaben nach §§ 123 bis 135 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und den örtlichen Verordnungen und Satzungen.</li> </ul> |
|--|---|

**Anlage III**  
**zum Abkommen über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation**  
**für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald**  
**Frequenzpläne**  
**(Artikel 5 des Abkommens)**

**Anmerkung zum Frequenzplan für den Satelliten METEOSAT \*)**

Zu beachtende Bedingungen bei den genannten Übertragungen über die METEOSAT-Aufwärtsverbindung im Frequenzband 2097—2106 MHz:

- |   |  |
|---|--|
| <p>(a) Liegt die Horisonthöhe zwischen 1° und 2°:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) so darf in einer Bandbreite von <math>\pm 40</math> KHz um die 3 Frequenzen 2098,0 MHz, 2101,5 MHz und 2105,0 MHz die äquivalente Strahlungsleistung in horizontaler Richtung + 10dBW/4KHz nicht überschreiten;</li> <li>(ii) so darf in einer Bandbreite zwischen <math>\pm 40</math> KHz und <math>\pm 330</math> KHz um die 3 Frequenzen 2098,0 MHz, 2101,5 MHz und 2105,0 MHz die äquivalente</li> </ul> | <p style="text-align: center;">Strahlungsleistung in horizontaler Richtung<br/> — 15dBW/4KHz nicht überschreiten.</p> <p>(b) Liegt die Horisonthöhe über 2°, so erhöhen sich die obengenannten Werte für die maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung um 7 dB.</p> <p>(c) In allen Richtungen, in denen die Horisonthöhe unter 1° liegt, muß zusätzlich zu den in den Absätzen a) i) und a) ii) angegebenen Werte ein Schutz entsprechend einer Geländeabschirmung von 1° (16 dB) vorgesehen werden. Der Standorthorizont umfaßt alle Bodenerhebungen zwischen der METEOSAT-Antenne und dem Objekt, das gestört werden könnte.</p> |
|---|--|

\*) Frequenzangaben in der Fassung des Briefwechsels vom 23. Oktober 1974

**Anlage IV**  
**zum Abkommen über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation**  
**für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald**

(Beschreibung der in Artikel 6 des Abkommens erwähnten Zonen)

(Von der Veröffentlichung der Karte und der Beschreibung wurde abgesehen. Sie kann beim Bundesminister für Forschung und Technologie eingesehen werden.)

## Frequenzplan für die Bodenstation der ESRO im Odenwald

Satellit	Missionsdauer	R F — Trägerfrequenz			Bandbreite/ Bitrate	Geplante Verwendung	Bemerkungen
		VHF (MHz)	UHF (MHz)	SHF			
GEOS	(Nominal) 1976—78	137,200  149,48			764 bit/s (auf 2,976 KHz- Unterträger)  $\pm 10$ KHz	Reservetelemetrie in der Einschußphase, Bahnverfolgung mit GRARR *) in der Einschußphase  Fernsteuerung und Entfernungsmessung mit GRARR *) in der Einschußphase	Die beiden Frequenzen sind auf Grund der GRARR *)-Erforder- nisse einander fest zu- geordnet. GRARR er- fordert $\pm 20$ KHz, wird jedoch im Normal- betrieb nur etwa 0,06 % der Zeit eingesetzt. Dieser Einsatz muß mit der DBP **) koordiniert werden
GEOS			2299,50		95,28 Kbit/s (auf 190,56 KHz- Unterträger) und 11,91 Kbit/s (direkt auf Träger)	Telemetrie	Geschützt bis Ende 1978. Die DBP wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Verbindung auch nach Ende 1978 zu gewährleisten, so- weit dies für den stö- rungsfreien Betrieb von GEOS erforderlich ist

\*) GRARR: NASA GODDARD RANGE AND RANGE RATE TRACKING (von der NASA verwendetes Goddard-Verfolgungssystem zur Messung der Entfernung und der Radialgeschwindigkeit)

\*\*) DBP: DEUTSCHE BUNDESPOST

## Frequenzplan für die Bodenstation der ESRO im Odenwald

Satellit	Missionsdauer	RF — Trägerfrequenz			Bandbreite/ Bitrate	Geplante Verwendung	Bemerkungen
		VHF (MHz)	UHF (MHz)	SHF			
METEOSAT	Ende 1976 — 1982	137,080			512 bit/s auf 2,4 KHz- Unterträger	Einschuß- und Reserve- telemetrie, Bahnverfol- gung mit GRARR in der Einschußphase  Einschuß- und Reserve- fernsteuerung, Bahn- verfolgung mit GRARR in der Einschußphase	Die beiden VHF- Frequenzen sind auf Grund der GRARR- Erfordernisse einander fest zugeordnet; GRARR erfordert eine Band- breite von $\pm 30$ KHz in der Aufwärtsverbin- dung. Die VHF-Frequen- zen werden nur wäh- rend eines begrenzten Zeitraums unmittelbar vor und nach dem Start benutzt. Bei Benutzung im Notfall wird die Befehlsdichte bei einigen Sekunden pro Tag liegen. Der Einsatz des GARR-Systems von der Station im Oden- wald aus muß mit der Deutschen Bundespost koordiniert werden
		149,34			$\pm 15$ KHz ( $\pm 30$ KHz)		
METEOSAT			1686,833		660 KHz	Abwärtsverbindung, Rohdaten	Bei Burstübertragungen im Notfall kann sich die Bandbreite auf 5,4 MHz erweitern
			1675,281		200 KHz	Abwärtsverbindung, Übertragung der Daten der DCP (Data Collec- tion Platforms — Meß- stationen)	
			1691		26 KHz oder 660 KHz	Abwärtsverbindung: 2 Bild/Wefax-Übertra- gungskanäle	
			1694,5		30 KHz	Telemetrie für Bord- funktionsdaten	
			1675,929				

Frequenzplan für die Bodenstation der ESRO im Odenwald \*)

Satellit	Missionsdauer	R F — Trägerfrequenz			Bandbreite/ Bitrate	Geplante Verwendung	Bemerkungen
		VHF (MHz)	UHF (MHz)	SHF			
METEOSAT			2101,5		26 KHz	Wetter-Faksimile (WEFAX) Bildübertragung	166 Kbit/s moduliert nach dem Phasen- umtastverfahren  (siehe auch Anmerkung zum Frequenzplan für den Satelliten METEOSAT)
			2105,0		660 KHz		
			2098,0 2097,975 2098,025			30 KHz 7 KHz 7 KHz	
METEOSAT			402,1		200 KHz	Aufwärtsverbindung	Übertragungen von den DCP zum Satelliten. Ein DCP-Modell könnte in Rehbach/Michelstadt (oder im ESOC) zu Versuchszwecken betrieben werden.  Abfragung der DCP durch den Satelliten  Die Frequenzen 402,1 MHz, 468,875 MHz und 468,925 MHz haben den Status eines Sekundärdienstes und werden nach ITU/RR/ Art. 5/Ziffer 139 betrie- ben. Koordinierung nach Artikel 5 des Abkommens noch erforderlich.
			468,875 468,925		7 KHz 7 KHz	Abwärtsverbindung Abwärtsverbindung	

\*) Frequenzangaben in der Fassung des Zusatzabkommens vom 23. Oktober 1974.

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 295. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975 kann zum Preis von 1,- DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,90 DM (5,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.